

DIE STADT BRUCK AN DER MUR



STADTENTWICKLUNGSKONZEPT UND ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

Auflagebeschluss: 14.12.2017

Stand d. Ausfertigung: 18.01.2018

Beschluss zur neuerliche Auflage: 28.06.2018



**WORTLAUT
STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00**



Stand: 28.06.2018
Stand der Ausfertigung: 09.07.20187



Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung Büro: DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner
Mag^a. Siegrun Rutrecht
Mag. Gernot Paar, MSc
Michelle Pappel (Textbearbeitung)

Bearbeitung Bruck/M.
Sachbereichsleiter: Fachbereichsleiter DI Dr. Robert Pichler (Technische Infrastruktur)
DI Peter Nistelberger (Naturraum und Umwelt)
Sonja Häuselhofer (Soziales, soziale Infrastruktur)
Mag. Markus Hödl (Gesellschaft & Bevölkerung)
Mag^a. Irmengard Kainz (Kultur & Bildung)
Alfred Pech (Wirtschaft)
Mag. Andreas Steininger (Tourismus)

GZ: 215FR16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 UMFANG UND INHALT	5
§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER	6
§ 3 FESTLEGUNGEN DES STEK/ENTWICKLUNGSPLANES	6
(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume	6
Z.1 Landesentwicklungsprogramm 2009	6
Z.2 REPRO Obersteiermark Ost	7
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	8
Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	9
Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Aufbauelemente	10
Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente u. Freihaltezonen	13
(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan	14
§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN	15
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche	15
Z.1 Naturraum und Umwelt	15
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	20
Z.3 Wirtschaft	28
Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen	33
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten	37
Z.1 Entwicklungspriorität 1	37
Z.2 Entwicklungspriorität 2	37
Z.3 Entwicklungspriorität 3	38
§ 5 GRUNDSÄTZE ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN	38
§ 6 WIRKUNG DES STADTENTWICKLUNGSKONZEPTES	38
§ 7 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN	39
Verfahrensblatt	40

Abkürzungsverzeichnis:

Abs	Absatz
ABT	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG



Abbildung 1 - Schrägluftbild (Stadt Bruck an der Mur)

Planungsprozess:

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Stadtgemeinde Bruck an der Mur (ehem. Gemeinde Bruck an der Mur und Oberaich).

Der Gesetzauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben.

Die neue Stadtgemeinde Bruck an der Mur setzt es sich zum Ziel, möglichst rasch die wiederverlautbarten und somit in Geltung gesetzten Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne mit den Funktionenfestlegungen und Entwicklungsgrenzen sowie die Flächenwidmungspläne mit den darin enthaltenen Baulandfestlegungen, Freiland- und Verkehrsflächenausweisungen der ehemaligen Gemeinden Bruck an der Mur und Oberaich zu überarbeiten, aufeinander abzustimmen und das neue erste Stadtentwicklungskonzept samt Entwicklungsplan der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur in Rechtskraft zu bringen.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der ehemaligen Gemeinden evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur basieren auf dem geltenden Stmk. ROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Die baukulturelle Struktur und Substanz der Altstadt sowie die im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegten Entwicklungspotenziale die u.a. auch das nahe Murufer sowie die am Siedlungsrand anschließenden Freiräume bieten, sollen durch gezielte, die Lebendigkeit der Stadt fördernde Maßnahmen genutzt und planmäßig weiterentwickelt werden.

Die Stadt konzentriert die raumrelevanten Zielsetzungen auf das Stadtzentrum in Verbindung mit den zentrumsnahen, strategischen Stadtquartieren „Bahnhofsviertel/ Smart City“ und „Bruck-Süd/Europan“. Die Verbindung zwischen Bahnhofsviertel als potenzielle Smart-City-Zone und der Altstadt als vielfältig sozial, kulturell, wirtschaftlich und touristisch genutzter Raum soll fußgänger- und radfahrgerecht entwickelt werden.

Die hohe Lebens- und Alltagsqualität der Stadt insgesamt sowie die Altstadt als hochwertiger Wohn- und Arbeitsraum soll als wichtiger investitions- und kaufkraftbringender und arbeitsplatzsichernder Standort ins Bewusstsein gerückt werden.

Neben den großen Leitbetrieben der Region bilden vor allem auch die Klein- und Mittelbetriebe quer durch alle Branchen die breite und gut abgesicherte wirtschaftliche Basis für die zukünftige Entwicklung und soll auch dies durch die festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie entsprechenden Bereiche im Entwicklungsplan Nr. 1.00 plangrafisch dargelegt und planmäßig weiter entwickelt werden.

Das professionelle Standortmanagement der Stadt schafft dafür gemeinsam mit einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung die idealen Entwicklungsgrundlagen.

Ein wichtiges Anliegen der Kommunalpolitik und Verwaltung war, noch vor der öffentlichen Auflage des ersten STEK und Entwicklungsplanes, die Öffentlichkeit von den Entwicklungsvorstellungen in Kenntnis zu setzen. Am 20.11.2017 und 21.11.2017 erfolgten die Gemeindeformationen im Gemeinderatssitzungssaal in Bruck an der Mur sowie am darauffolgenden Tag im ehemaligen Amtshaus von Oberaich. Dabei wurde vereinbart, in sogenannten „Stadt:Gesprächen“, durchgeführt am 28.11.2017, 29.11.2017, 04.12.2017, 06.12.2017 und 07.12.2017, die interessierte Öffentlichkeit in den Planungsprozess einzubinden.

Dabei kristallisierten sich die Themen Jugend, Wohnen und Digitalisierung als wesentliche Diskussionspunkte heraus, die auch noch in das STEK aufgenommen wurden.

Lage im Raum:

Bruck an der Mur liegt im Zentrum einer von insgesamt 38 österreichischen Stadtregionen. Am Zusammenfluss von Mur und Mürz und am Knotenpunkt wichtiger internationaler Verkehrsachsen soll Bruck an der Mur als identitätsstiftendes Zentrum dieses Wohn- und Wirtschaftsraumes („Stadtregion Obersteiermark“) sowohl für die Menschen in der Region als auch in der Wahrnehmung von außen etabliert werden. Als lebenswertes Herz eines dynamischen Wirtschafts- und Kulturraumes.

Bruck an der Mur ist als Bezirkshauptstadt Verwaltungszentrum der Region und damit gleichzeitig auch ein wichtiger regionaler Standort für zahlreiche soziale und Gesundheitseinrichtungen ebenso für private Dienstleister und Gewerbetreibende innerhalb der „Stadtregion Obersteiermark“.

Eine klare Struktur erhält das Stadtzentrum durch den Burgberg im Nordosten, der Altstadt mit der teilweise erhaltenen Stadtmauer sowie der Mürz und Mur im Osten und Süden.

Überörtliche Festlegungen:

Die Region „Obersteiermark Ost“ besteht gem. geltendem Landesentwicklungsprogramm 2009 idgF aus den politischen Bezirken Bruck an der Mur, Leoben und Mürzzuschlag. Die Städte Leoben, Bruck an der Mur und Kapfenberg bilden gemeinsam die „Stadtregion Obersteiermark“. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zählt neben Leoben und Kapfenberg zu den gem. LEP 2009 darin festgelegten „Regionalen Zentren“.

Regionale Zentren sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes der Bevölkerung einer Region. Als Stadtregionen gelten räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen. Die Abgrenzung der *Stadtregionen* mit dem Ziel einer gemeindeübergreifend abgestimmten räumlichen Entwicklung hat im Zuge der Erstellung des betreffenden regionalen Entwicklungsprogramms zu erfolgen.

Gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016 (Rechtskraft: 16.07.2016), bezieht sich die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung betreffend „regionale Zentren“ und „regionale Nebenzentren“ gem. Landesentwicklungsprogramm 2009 räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 Stmk. ROG 2010. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird ferner im § 4 (4) REPRO als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Das Regionale Zentrum „Bruck an der Mur“ umfasst die Altstadt mit einer wichtigen Verbindungsachse zum Bahnhofsbereich und der „Wiener Vorstadt“, den Bereich Pischk sowie

die Gebiete mit baulicher Entwicklung südlich des Zentrums zwischen der Mur und der ÖBB-Bahnstrecke (St. Ruprecht), die Wohnbereiche nordwestlich des Zentrums (Westend/ Paulahofsiedlung), den Gewerbestandort Einöd in städtebaulicher Gemengelage mit gegebenem Umstrukturierungspotenzial.

Siedlungsschwerpunkte:

Gekennzeichnet wird die Stadt durch eine geordnete innerstädtische Struktur (zentrale Funktionen um den Koloman-Wallisch-Platz) mit qualitativ hochwertiger innerstädtischer Bebauung und im ehem. Gemeindegebiet von Oberaich durch die Berglagen der Ausläufer der Hochalpe sowie die nördlichen Berglagen des Troiseck- Floningzuges.

Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte werden im Wortlaut zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 festgelegt und räumlich näher abgegrenzt.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufgrund der o. näher ausgeführten zentralen Lage der Stadt und der geplanten Vorhaben wird ein Bevölkerungszuwachses für den Planungshorizont des STEK Nr. 1.00 bis 2035 von rd. 1-2 % angenommen. Hierfür erfolgt über die festgelegten Ziele und Maßnahmen die Sicherstellung einer bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden sozialen Pflege und Betreuung aller Altersgruppen für die Bevölkerung von Bruck an der Mur und den angrenzenden Gemeinden.

Strategische Umweltprüfung:

Im Rahmen der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes mit dem Entwicklungsplan wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt und ergab diese, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen eine Verschlechterung für den Themencluster „Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe“ im Gebiet östlich von Oberdorf-Schacherl-West vorliegt. Aufgrund der Größe dieses Entwicklungspotenziales ist nach erfolgter Festlegung von Bauland im Flächenwidmungsplan die verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen vorzunehmen. Dabei sind Festlegungen zu treffen, dass eine entsprechende Integration der künftigen Wohnnutzung mit dem vorherrschenden Landschafts- und Siedlungsraum sichergestellt werden kann. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aus dem Untersuchungsergebnis nicht ableitbar, eine Umweltprüfung, somit Erstellung eines Umweltberichtes, nicht erforderlich (she. Kapitel 5 – Das Kontrollinstrument - Umweltprüfung).

Ebenso kann zu den Zielen betreffend die nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idgF) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention **kein** Widerspruch zu den Inhalten und Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 abgeleitet werden.

Bruck an der Mur, am 18.01.2018 und am 28.06.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Peter Koch, MAS

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

Wortlaut

Verordnung über das vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur am 14.12.2017 gem. § 24 iVm § 42a Stmk ROG 2010 idF. LGBl Nr. 61/2017 zur öffentlichen Auflage beschlossene Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00, öffentlich aufzulegen in der Zeit von 29.01.2018 bis 02.04.2018. Die rechtlich verpflichtende öffentliche Versammlung gem. § 24 (5) Stmk ROG 2010 fand am 06.03.2018 statt.

Aufgrund einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung und der Einwendung der Abteilung 13 vom 26.04.2018 sind vor Endbeschlussfassung Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf erforderlich. Aus diesem Grunde erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2018 eine neuerliche **öffentliche Auflage** gemäß § 24 (7) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF **in der Zeit von 11.07.2018 bis 07.09.2018**.

Die Darstellung der planlichen Änderungen erfolgt im Differenzplan und werden die Änderungen im Wortlaut und Erläuterungsbericht zur besseren Nachvollziehbarkeit in roter Farbe dargestellt.

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Stadtentwicklungskonzept (in der Folge kurz „STEK“ genannt) Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan (in der Folge kurz „EP“ genannt, Verfasser: Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Beratung Pumpernig & Partner ZT GmbH) im Maßstab 1:10.000 als Planwerk und dem zugehörigen Erläuterungsbericht (GZ: 215FR16, Auflagebeschluss: 14.12.2017).
- (2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017; in der Folge kurz „Stmk ROG 2010“), den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012; in der Folge kurz „LEP 2009“), dem Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016; in der Folge kurz „REPRO“) werden nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 42a Stmk. ROG 2010 neu festgelegt.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan Nr. 1.00 (GZ: 215FR16, Stand: **28.06.2018**) im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: Mai 2017, erstellt gem. gelt. Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“, Rechtskraft mit 01.10.2016) und ist dieser integrierender Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.
- (2) Das Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 wurde in enger Abstimmung mit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Sachbereichsleiter/-innen) ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz zusammengestellt und raumordnungsfachlich in Abstimmung mit dem Raumordnungsbeirat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in mehreren Arbeitssitzungen ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der „Stadt:Gespräche“ werden größtenteils berücksichtigt.

§ 3

Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes

(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:

- Z.1 Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009¹**, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, befindet sich die Stadtgemeinde Bruck an der Mur innerhalb der Stadtregion Obersteiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben. Als Stadtregion gelten gem. § 3 (4) leg.cit. räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist gem. Abs. 5 leg.cit. als **„regionales Zentrum“** innerhalb der „Stadtregion Obersteiermark“ festgelegt. Im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009 versteht sich die Stadtgemeinde Bruck an der Mur aufgrund ihrer geografischen Lage als „Zentrum der Hochsteiermark“.

¹ „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009 erlassen wird“, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, in der Folge kurz „LEP 2009“

Z.2 Gem. **Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost**², LGBl. Nr. 89/2016, bezieht sich die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung betreffend „regionale Zentren“ und „regionale Nebenzentren“ gem. Landesentwicklungsprogramm 2009 räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 Stmk. ROG 2010. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird im § 4 (4) als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Regionales Zentrum „Bruck an der Mur“:

Das Regionale Zentrum „Bruck an der Mur“ (Symbol: Stern) umfasst die Altstadt mit einer wichtigen Verbindungsachse zum Bahnhofsbereich und der „Wiener Vorstadt“ sowie die Gebiete mit baulicher Entwicklung südlich des Zentrums zwischen der Mur und der ÖBB-Bahnstrecke und den von Zentrumsfunktion und Wohnnutzung geprägten Siedlungsraum im Ortsteil St. Ruprecht. Die Wohnbereiche nordwestlich des Zentrums (Westend/ Paulahofsiedlung einschließlich Entwicklungspotenzial bis Schacherl-West (Oberdorf)) und der Gewerbestandort Einöd mit städtebaulicher Gemengelage sowie das erforderliche Umstrukturierungspotenzial **und der Siedlungsbestand im Ortsteil Pischk** sind im Regionalen Zentrum „Bruck an der Mur“ miteinbezogen.

a) Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für **Teilräume**³ des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume (die jeweiligen Zielsetzungen gem. REPRO finden sich im Erläuterungsbericht zum STEK Nr. 1.00):

- 1) **Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone**
- 2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (Waldbereiche)
- 3) Grünlandgeprägtes Bergland (Utschtal, Oberaich, Dionysen, Picheldorf, Urgental, Dürrnberg-Nord, Kreckenberg)⁴
- 4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (westlich des Stadtzentrums, nördlich der Mur, Oberdorf)
- 5) Siedlungs- und Industrielandschaften (Stadtzentrum, Örtliche Siedlungsschwerpunkte)

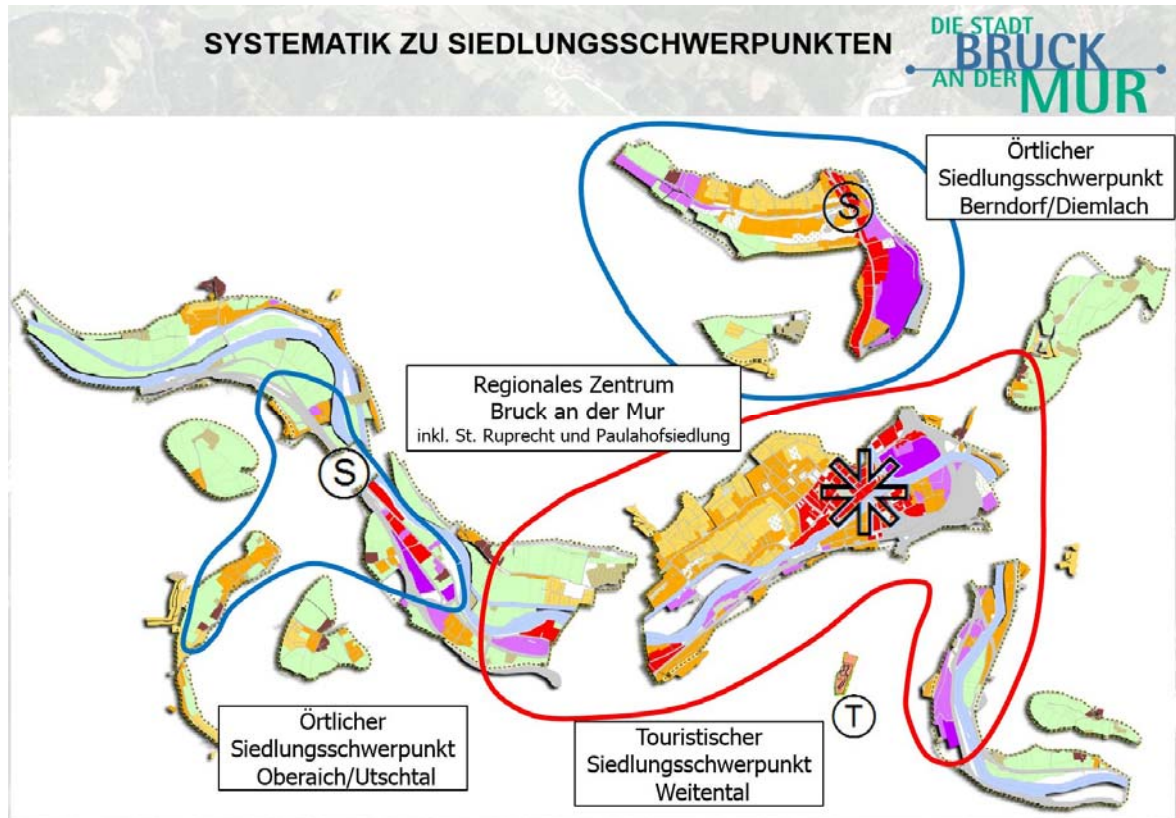
² 89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016

³ Diesbezügliche detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zum STEK Nr. 1.00 zu entnehmen.

⁴ großflächige Bauländerweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Bauländerweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Bauländerweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- b) Gemäß § 5 **Vorrangzonen** des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Vorrangzonen⁵:
- 1) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs) im Bereich Stadtzentrum, Paulahof, Wiener Vorstadt, Berndorf und Laming.
 - 2) landwirtschaftliche Vorrangzone in den Bereichen „Bauernbrandner“ und „Mötschlach“
- c) Gemäß Regionalplan zum REPRO finden sich nachfolgende wildökologischen Korridore im Gemeindegebiet:
- 1) wildökologischer Korridor im Bereich „Mötschlach“ und „Übelstein/ Pfaffenwald/ In der Gall“

(2) **Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen**



⁵ Für erläuternde Textpassagen sh Erläuterungsbericht zum STEK Nr. 1.00.

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die nachfolgend festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben des Stmk. ROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13.

Die zugehörigen Plandarstellungen der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind im Erläuterungsbericht im Kap. 2.2 „Festlegungen – Planungshoheit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur“ näher dargestellt und begründet.

Die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte im Gemeindegebiet werden unten stehend näher beschrieben und räumlich-funktionell abgegrenzt.

- lit. a) Der grenzüberschreitende **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Berndorf mit Diemlach“** (Symbol: S) umfasst die öffentlich-sozialen Einrichtungen, ebenso die privat-gewerblichen Betriebe im grenzüberschreitenden Bereich zwischen Bruck/M. und Kapfenberg, wobei die bestehenden Einrichtungen der Bewohnerschaft beider Siedlungsgebiete dienen. Insbesondere weist das LKH „Hochsteiermark“ eine gesamtregionale Bedeutung für die Region Obersteiermark-Ost auf.

- lit. b) Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Oberaich/Utschtal“**: (Symbol: S) umfasst Öffentliche Einrichtungen (Bildungs-, Kultur-, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen) aber auch räumlich-funktionell zusammenhängende Wohnbereiche. Im Siedlungsraum des ehemaligen Gemeindezentrums sollen über die vorhandenen wirtschaftlichen, öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Funktionen hinaus weitere wichtige zentrale Funktionen (Schaffung entsprechender Flächenreserven für öffentlich-soziale und privat-gewerbliche Einrichtungen) bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr wird die Errichtung einer S-Bahnstation in Oberaich angestrebt.

- lit. f) Der **Touristische Siedlungsschwerpunkt „Weitental“** (Symbol: T) umfasst den bestehenden touristisch genutzten Siedlungsraum im Weitental (JUFA Natur Hotel Bruck) samt den im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegten Entwicklungspotenzialen. Im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse wird festgelegt, dass keine Gebiete für Zweitwohnsitze bzw. Ferienwohngebiete entwickelt werden dürfen.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung:

Aufbauend auf den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“, Rechtskraft mit 01.10.2016) werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur die nachfolgenden Gebiete mit baulicher Entwicklung näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 1.00 plangrafisch dargestellt⁶.

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe (30-35 m) zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

a. Wohnen (orange Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete **Verkehrsflächen** und die Wohnfunktion künftig ergänzende **Verkehrsflächen** sowie Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.).

Hinweis:

Wohnbereiche sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch mit ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen.

b. Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion) (rote Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete. Zusätzlich sind im Flächenwidmungsplan ~~die Festlegung von erforderlichen Verkehrsflächen und die~~ die Zentrumsfunktion **sowie** künftig allenfalls ergänzende **Verkehrsflächen** und Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.) zulässig.

Hinweis:

Zentrumsbereiche sind Gebiete mit Gemengelagen aus Öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen aber auch Wohnnutzungen. Zur langfristigen Erhaltung bzw. Sicherstellung von öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen soll neben der Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ebenso die Wohn- und

⁶ 80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

Wohnumfeldqualität erhalten bzw. wo erforderlich, bedarfsorientiert planmäßig nachverdichtet bzw. weiter entwickelt werden.

c. Industrie, Gewerbe (violette Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie Spiel- und Sportanlagen, etc).

Hinweis:

Diese Gebiete umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (zB Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.

d. Einkaufszentren: (rosa Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Bauland – Einkaufszentren ~~1~~ und 2, deren zugehörige Verkehrsflächen und allfällige Pufferzonen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Diese sind im Flächenwidmungsplan und/oder Bebauungsplan näher festzulegen.

e. Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (braune Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiet, ~~Verkehrsflächen~~ der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende ~~Verkehrsflächen~~ und Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Gärtnereien etc).

Hinweis:

Landwirtschaftliche Bereiche sind räumlich-funktionell abgestimmte Siedlungsräume mit noch vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion (Hofstellen), untergeordneter Wohnfunktion (zB betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte). Das heißt, auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen, wie bestehende Dienstleistungseinrichtungen und örtliches Gewerbe können in diesen zum Teil unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.

f. Tourismus, Ferienwohnen (magenta Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kurgebiete, Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete sowie der Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen (wie z.B. private wie öffentliche Parkanlagen, Parkplätze etc).

Hinweis:

Erholungsbereiche dienen dem Erhalt und der planmäßigen Weiterentwicklung von bestehenden Einrichtungen/Betrieben sowie der Entwicklung von künftigen, auf den Bedarf abgestimmten Nutzungen im Bereich des (Erholungs-) Tourismus, der Freizeitnutzung und Anlagen sonstiger Erholungszwecke für die Gemeindebevölkerung.

g. Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung)

Im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.3 (Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen) zulässig.

Hinweis:

Bereiche mit 2 Funktionen werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen und der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung als sich überlagernde Funktion (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) festgelegt. Diese betreffen z.B. zentrale Funktionen iVm Wohnfunktionen ebenso betriebliche Funktionen in Überlagerung mit Wohnfunktionen, landwirtschaftliche Funktionen mit Wohnfunktion, u.a.

Bei überlagernden Nutzungen ist im Falle von Änderungen der bisherigen Baulandfestlegung z.B. Industrie und Gewerbe zu Zentrumsfunktion (Forschung, Entwicklung) diese dann zulässig, wenn aus siedlungspolitischer Abwägung diese neue Nutzung umgesetzt werden soll.

h. Entwicklungspotenziale (Darstellung im Punktraster, Farbe jeweils nach Gebiet baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des STEK 1.00 (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus.

Hinweis:

Die Entwicklungspotenziale und Gebiete baulicher Entwicklung werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt.

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente und Freihaltezonen⁷

- a. Eignungszonen für Erholung, Spiel, Sport, Freizeit und Energieversorgungsanlagen, Bodenentnahmeflächen, Geländeauffüllungen usw. (grün bzw. braun schraffierte Bereiche gemäß Entwicklungsplan Nr. 1.00).

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen. Für die Örtliche Eignungszone (Lagerplatz) im Bereich der Leobener Straße wird eine Freihaltezone festgelegt. Innerhalb dieser Freihaltezonen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen Befestigungen des Untergrundes, erforderliche Verkehrsflächen, Einfriedungen u.Ä. ausgeschlossen.

Hinweis: Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen haben sich an der Definition der Eignungszone gem. Entwicklungsplan (fortlaufende Nummerierung in der Legende) zu orientieren. Mit der Festlegung von Eignungszonen (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen) sollen jene Bereiche langfristig gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, Standortqualität, Attraktivität, benachbarten Einrichtungen und der besonderen räumlich-funktionellen Bedeutung für die bestehenden, teilweise im Nahbereich befindlichen Siedlungsräume für Naherholung und Freizeitnutzung ihrer Bürger/-innen besonders geeignet sind (Fußballplätze, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, aber auch Hochwasserrückhalteanlagen, Friedhofsbereich und Kleingärten sowie Parkanlagen und Kläranlagen). Abzuwägen ist im jeweiligen Anlassfall die erforderliche gegenseitige Berücksichtigung (zB Wohnen und Sportplatz) bei Neuausweisungen.

- b. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen Verkehr (gelb schraffierte Bereiche): Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Verkehrsflächen.
- c. Grünraumelemente (hellgrüne Balken oder hellgrüne Kreise) sollen von Baulandfestlegungen langfristig freigehalten werden. Sie dienen der Abgrenzung zwischen unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten und/oder als Puffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
- d. Freihaltezonen Uferstreifen (keine gesonderte planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 1.00) werden entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von mind. 10,0 m (ab der Böschungsoberkante gemessen; Mur mind. 20 m) ~~in Abstimmung mit den~~ gemäß den Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser von Bebauung grundsätzlich freizuhalten.

⁷ Bezeichnung und Darstellung gem. PZVO 2016, sh Entwicklungsplan Nr. 1.00

Es sind folgende Ausnahmebestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser **Freihaltezone Uferstreifen** gem. SAPRO zulässig (diese gelten nur für bereits überwiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):

- 1) Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich und
- 2) es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation und
- 3) die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie z.B. Abflussmulden.

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen aufbauend auf den Bestimmungen des Stmk ROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 (Rechtskraft: 01.10.2016) festgelegt:

Absolute Entwicklungsgrenzen (durchgehende Linie) sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten oder siedlungspolitischen Entscheidungen festgelegt werden.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen eine kurz- bis mittelfristige Überschreitung ohne Änderung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 -40 m) bei gegebener Kriterienerfüllung und einer Entwicklung von innen nach außen zulässig sind.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze

§ 4

Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Entwicklungsziele für die einzelnen Sachbereiche

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein generelles Bekenntnis der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung dar und sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und mit den vorliegenden Konzepten und Projekten zu vereinbaren. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde kann jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen (vgl. § 5 des Wortlautes zum STEK Nr. 1.00).

Die nachfolgenden Ziele und Maßnahmen orientieren sich an der „Stadtvision Bruck an der Mur 2030 (Entwicklungsleitbild)“, „Europas13“, „ZeroMileHub – Zukunftsquartier Hochsteiermark“, dem „Radverkehrskonzept Bruck an der Mur“, dem „Masterplan Innenstadt“ (sixpack+ vom 04.09.2014) und „Lebensraum Mur“, die seitens der Stadtgemeinde Bruck an der Mur miteingearbeitet werden.

Für alle nachfolgenden Sachbereiche gelten folgende Frauenpolitische Zielsetzungen: Gender Budgeting soll im Sinne von Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit für alle Bevölkerungsgruppen sowie zur Erhöhung der Transparenz bei allen strategischen Entscheidungen und beim Prozess der Haushaltsplanung/der Budgeterstellung zur Anwendung kommen.

Z.1 Naturraum und Umwelt

Präambel

Natur, abgeleitet von den lateinischen Worten „natura“ von „nasci“ mit der Bedeutung „entstehen, geboren werden“, bezeichnet all das, was in der Regel nicht von Menschenhand geschaffen wurde. Natur kann daher als Begriff für ein „hochkomplexes Gefüge von Wechselwirkungen ökologischer Systeme“ verstanden werden. Die Stadt Bruck an der Mur geht verantwortungsvoll mit ihrer Verpflichtung, einen intakten Naturraum und eine intakte Umwelt für zukünftige Generationen sicherstellen zu können, um. Dies erfolgt vor allem durch ein Abwägen von Risiken (Naturgefahren) und deren Bewertung durch die Abschätzung der Risikofolgen. Mit diesem Ziel verbunden ist auch das Gebot, Handlungen zu unterlassen, die eine existenzielle Gefährdung der Umwelt oder künftiger Generationen nach sich ziehen könnten.

Bruck an der Mur bekennt sich zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung. Sich widersprechende Zielsetzungen sind im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und mit den vorliegenden Programmen und Konzepten „Stadtvision Bruck an der Mur 2030 – Entwicklungsleitbild“, Europas 13, „ZeroMileHub – Zukunftsquartier Hochsteiermark“, dem Radverkehrskonzept Bruck an der Mur, dem Masterplan Innenstadt und „Lebensraum Mur“) abzustimmen.

Bruck an der Mur befindet sich am Knotenpunkt wichtiger europäischer Verkehrsachsen. Durch seine Anbindung an die künftige TEN-Strecke (adriatisch-baltische Linie) ebenso an das Schnellstraßennetz (Semmering Schnellstraße S6 und Murtal Schnellstraße S35) ergeben sich wesentliche Synergien hinsichtlich der europäischen Wirtschaftsregion. Das baukulturelle Erbe der historischen Altstadt und die Nähe des Stadtzentrums zu den Erholungsräumen an der Mur bieten den Raum und die Lebensqualität für einen urban-mediterranen Lebensstil. Neben dem dazu erforderlichen Schutz des Naturraumes und der Umwelt ist die Frage der Positionierung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur hinsichtlich der künftigen Stadtentwicklung prioritär zu sehen. Dazu zählt neben der Aufwertung und Belebung des Stadtkernbereiches jedenfalls die damit gegebene Verbindung mit dem Naherholungsraum und Naturraum.



Abbildung 2 - Utschtal (Quelle: Stadtgemeinde Bruck/M, DI P. Nistelberger)

Ziele:

- * Durchgängiger naturnaher Freiraum mit Zugangsbereichen zum Wasser, beginnend von der Murinsel im Westen über das Murufer im Bereich Schiffländle bis zur historischen Altstadt.
- * Weiterentwicklung der Schiffländle zu einer verkehrsberuhigten Zone mit Schwerpunkt Kulinarik, Genuss, Kultur (mur matre), Freizeit.
- * Weiterentwicklung des stadtnahen Natur- und Freizeitraums mit Erholungsfunktion.
- * Erhaltung und Schutz des Feuchtbiotopes „Nasco-Wiese“ und der Naturdenkmale im Sinne der Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 idgF.
- * Ausweisung und Schutz sensibler Bereiche für Flora und Fauna im innerstädtischen Bereich, welche nicht durch das Stmk. Naturschutzgesetz näher definiert und gesetzlich gedeckt sind.

- * Fortführung des übergemeindlichen Radwegenetzes (regionaler, örtlicher Bezug) und Verbesserung des örtlichen Radwegenetzes mit einer radfahrfreundlichen Streckenführung für die eigene Bevölkerung (unter Einbindung des bestehenden R2 – Murradweges) nach einem gesamtheitlichen Radwegekonzept.

Maßnahmen:

- Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) durch Überlassung des öffentlichen Raumes für Freizeitnutzungen, Reduktion der Parkplätze, klare Abstimmung der Parkplatzsituation mit den vorgegebenen, wirtschaftlich notwendigen Interessen (Ladetätigkeiten für Hotellerie, örtliche Unternehmen im innerstädtischen Bereich).
- Freihaltung der bisher naturbelassenen Bereiche entlang der Mur für eine naturnahe Erholung. In diesen Gebieten sind bauliche Maßnahmen nicht zulässig.
- Gestaltung von Wegen und Schaffung besonderer Plätze, u.a. auch Schaffung von Räumen/Plätzen für Jugendliche und verschiedene Altersgruppen (Etablierung von Ruhezonen, Grillplätzen udgl. entlang der Mur).
- Kontinuierliche Evaluierung der Naturbereiche über die Erstellung einer Naturraumbilanz.
- Zur Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete Förderung des ÖPNV, Radfahrens und Bevorzugung von Fußgängern und Radfahrern. Hierzu Erstellung einer Wegekarte mit allen bewanderbaren (Rund-) Wegen im gesamten Gemeindegebiet.

Ziele:

- * Entlang der Mur ist beidseits ein 20 m Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante zur Erhaltung der ökologischen Funktion (Artenaustausch und zur Erhaltung der Zugänglichkeit im Bedarfsfall) **weitestgehend** von Bebauungen **gemäß SAPRO Hochwasser** freizuhalten.
- * ~~Festlegung eines Weitestgehende Freihaltung von ca.10-m breiten Schutzstreifens entlang von der Waldränder (rund 10,0 m (Windwurf, Holzbringung)) und Festlegen eines 10-m breiten Freihaltebereiches zu den übrigen öffentlichen Gewässern~~ (ausgenommen hiervon sind bestehende bauliche Anlagen sowie bestehende Sondernutzungen im Freiland mit untergeordneten baulichen Anlagen und Einrichtungen). Diese **Freihaltestreifen Bereiche** sollen nicht eingefriedet werden.
- * Weitestgehende Freihaltung der Uferbereiche und der Uferbegleitgehölze entlang von Fließgewässern und stehenden Gewässern vor jeglicher Bebauung und langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation entlang natürlicher Gewässer gemäß den Zielsetzungen des WRG 1959 idgF und dem Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) aufgrund ihrer Reinigungsfunktion für das Stadtgefüge.

- * Durch das zusammenhängende Frei- und Grünraumsystem sollen wesentliche Gliederungselemente gesichert werden, die aus stadtoökologischer Sicht unterschiedliche Funktionen erfüllen (sollen). Diese sind zu erhalten, zu gestalten und langfristig zu sichern.
- * Förderung von „urban gardening“ über die Bereitstellung von dafür geeigneten Flächen

Maßnahmen:

- ökologische Ausgleichs- und Pufferfunktionen (zwischen konkurrierenden Nutzungen)
- Schutz von stadtklimatischen Funktionen (Kleinklima).
- Schutz des Schlossbergareals als innerstädtischer Erholungsraum und Öffnung der fußläufigen Zugangsmöglichkeiten.
- Erholungsfunktionen im Nahbereich der Mur.
- Langfristige Absicherung der Naherholungsgebiete Schweizeben, Hochanger, Rennfeld, Rosseck/ Kirlalm, Kotzgraben und Madereck vor konkurrenzierenden Nutzungen durch Festlegung der Gebiete im Entwicklungsplan.
- Uferschutz entlang übergeordneter Gewässersysteme wie Mur, Mürz und Lamingbach (zur ökologischen Vernetzung der Gewässersysteme),
- Erholungsgebiet Dürrnberg – Krecker.
- Erholungs- und Erlebnisschwerpunkt Weitental.
- Festlegung eines touristischen Siedlungsschwerpunktes im Weitental.

Ziel:

- * Langfristige Sicherung der durch Landschaft und Naturraum gegebenen hohen Lebensqualität in der Stadt Bruck an der Mur iVm mit „Lebensraum Mur“ und dem „Masterplan Innenstadt“.

Maßnahmen:

- Erhaltung unbebauter, stadtgliedernder Grün- und Freilandflächen und Verbesserung der Attraktivität siedlungsnaher Erholungsflächen, insbesondere in dicht bebauten Gebieten unter Einbeziehung der Bevölkerung.
- Schutz und Pflege von Vegetationspuffern entlang der überregionalen Verkehrsbänder (Abschirmwirkung).
- Aufrechterhaltung wichtiger Blickbeziehungen durch Freihaltung von Sichtachsen:

- vom und zum Schlossberg (räumlich-funktionale Verknüpfung von Innenstadt und Schlossbergplateau)
- Kreckler, Pöglhof
- vom Burkardtweg
- Leobner Brücke
- zum Pischkberg
- Systematische Eindämmung von Lichtverschmutzungen
- Kirchen St. Dyonisen und St. Ulrich.

Ziel:

- * Schutz des Grundwassers (inkl. Brunnen) und der Einzugsgebiete von Quellen sowie Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigung.

Maßnahmen:

- Setzen von Maßnahmen bei Neubauvorhaben zur Minimierung der Bodenversiegelungswirkungen.
- Versickerung unverschmutzter Meteorwässer unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten.

Thema Klimawandel:**Ziele:**

- * Berücksichtigung der Zielsetzungen des bestehenden Klimaschutzbündnisses.
- * Vermeidung von Bodenversiegelungen und weiterer Zersiedelungen der Flächen. Dadurch erhöht sich die Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen wie z.B. Starkregen und Hitze.
- * Eindämmung des Flächenverbrauchs durch Stärkung der Ortskerne (Örtliche Siedlungsschwerpunkte) zur nachhaltigen Nutzung von Gebäuden, Reduktion des Flächenverbrauchs und Optimierung des Gebäudestandards hinsichtlich Energieeffizienz, wie auch die Klimawandelkriterien.
- * Vermeidung von Hitzeinseln im historischen Stadtzentrum und in den Örtlichen Siedlungsschwerpunkten durch Begrünung von Dachflächen und Fassaden, Schaffung kleinflächiger Grüninseln udgl.
- * Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit bei gleichzeitig geringerer globaler Abhängigkeit.
- * Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, Stärkung der Nahversorgung und Gewährleistung von Qualitätsstandards.

- * Errichtung von an den Klimawandel angepassten Gebäuden durch Optimierung der Wärme- und Stromversorgung unter Einsatz moderner Technologien, einer geeigneten Planung und entsprechender baulicher Umsetzung.
- * Erhöhung der Anpassungskapazität von Unternehmen mit Hilfe innovativer klimafreundlicher Produkte z.B. durch solares und geothermisches Kühlen.
- * Einsatz von neuen und klimafreundlichen Technologien und Innovationskonzepten zur Klimawandelanpassung der Siedlungsräume, z.B. der Geomantie im Weitental und Nutzung von Nahwärme bzw. Rest-Prozesswärme.
- * Stärkung von Eigeninitiativen und Identifikation durch eine breite Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

Präambel

Der Sachbereich „Siedlungsraum und Bevölkerung“ setzt einen verantwortungsvollen Umgang und Verwendung materieller wie immaterieller Ressourcen voraus. Dies sind die Ressourcen von Grund und Boden ebenso wie die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des urbanen Bereiches der ehem. Stadtgemeinde Bruck an der Mur wie auch der ortsteilorientierten bestehenden Siedlungsstrukturen der ehem. Gemeinde Oberaich.

Der demografische Wandel durch Überalterung der Gesellschaft in Verbindung mit Migration stellt eine große Herausforderung für die bestehenden öffentlichen Einrichtungen im sozialen und gesellschaftlichen Gefüge einschließlich der erkennbaren Tendenzen der voranschreitenden Urbanisierung dar. Die Jugend soll als wichtige Bevölkerungsgruppe verstärkt wahrgenommen und in Entscheidungen eingebunden werden. Die Einbeziehung der Jugend in wichtige Planungs- und Entscheidungsprozesse ist sehr wichtig.

Bildung und Kultur sind die maßgeblichen, die entscheidenden Faktoren für die Weiterentwicklung einer Gesellschaft im Sinne von Selbstbestimmtheit, Verantwortung für sich selbst und die Gemeinschaft (Gemeinde), Lösungsorientiertheit, Demokratieverständnis und sozialen Kompetenzen. Daher ist es oberstes Ziel, eine lebenslange und qualitativ hochwertige Bildung anzubieten.

Der Klimawandel und die Fragestellung der Mobilität stellen ebenso eine große Herausforderung einer modernen Stadtstruktur in Verbindung mit flächenschonender Siedlungsentwicklung und bestehender, bestmöglicher infrastruktureller Nutzung dar.

Die Wohnbauentwicklung soll vornehmlich in den nachstehend angeführten Bereichen mit den dargestellten Prioritäten planmäßig umgesetzt werden:

Priorität 1: überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Bruck (Zentrum mit angrenzenden Wohngebieten bis Westend/Paulahofsiedlung und St. Ruprecht)

Priorität 2: Hochfeldsiedlung mit 2 Ausbauphasen

Priorität 3: Entwicklungspotenzial Oberdorf („Schacherl West“)



Abbildung 3 - Siedlungsraum Bruck/M (Quelle: Google/maps, Kimm Stefan)

Ziele Siedlungsraum:

- * Stärkung der Funktionen des Stadtzentrums und seiner urbanen Mischung aus Verwaltung, Kultur, Tourismus, Handel, Freizeitgestaltung und Unterhaltung sowie Wohnen in Verbindung mit den Funktionen als Wirtschafts- und Kulturräum.
- * Zur langfristigen Sicherstellung der bestehenden Nahversorgung mit Lebensmittel wird für das Gesamtgebiet der Stadtgemeinde Bruck/ Mur festgelegt, dass, **ausgenommen im historischen Stadtzentrum**, keine neuen Einkaufszentren 1 (E1), das sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen, in Errichtung gelangen. **Die Verkaufsflächenobergrenze ist in Abhängigkeit der Verkehrserschließung, der Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr und von der Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft abhängig zu machen.**
- * Einkaufszentren 2 (E2) das sind solche, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen. Diese sind ausschließlich in der Altstadt (Zentrumsbereich) orografisch linksufrig der Mur, ebenso orografisch rechtsufrig der Mur (Bereich Bruck-Süd) zulässig. Die Errichtung von E2 ist beidseitig der Straßenverbindung

südlich der Murbrücke bis zum Kreisverkehr zulässig. Dieser Bereich wird dem Innenstadtbereich räumlich-funktionell zugeordnet und ist daher kein E2-Ausschluss vorgesehen. Das Planungsgebiet „European“ selbst wird mit Ausschluss von E1 und E2 festgelegt. Die Verkaufsflächenobergrenze ist in Abhängigkeit der Verkehrserschließung, der Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr und von der Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft abhängig zu machen.

- * Nachverdichtung des Stadtzentrums aufgrund hoher Leerstandsdaten und Integration des zentrumsnahen, strategischen Stadtquartiers Bahnhofsviertel (Smart-City-Zone als obersteirischer Verkehrsknoten (hub) der Baltisch-Adriatischen-Fernverkehrsachse), sowie des Standortes Bruck-Süd/European (als Tor zur Hochsteiermark).
- * Sanierung und Erhalt vor Neuerschließung von Siedlungsräumen in peripheren Lagen.
- * Positionierung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur innerhalb der Stadtregion Obersteiermark als „Herz der Region“ mit attraktiven Wohn- und Wirtschaftsqualitäten (kreative, innovative Strukturen) mit rascher Anbindung an den Zentralraum Graz.
- * Erhaltung der Attraktivität von dezentralen Siedlungsräumen außerhalb des Stadtzentrums durch Sicherung der sozialen und technischen Infrastruktur in den Örtlichen Siedlungsschwerpunkten.
- * Nutzung/Erhaltung des ehem. Amtshauses Oberaich als zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung in den umliegenden Siedlungsgebieten und zur Stärkung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Oberaich.
- * Miteinbeziehung der Bevölkerung in Planungsprozesse (zB Straßenraumgestaltung, öffentliche Plätze, ...).
- * Gestaltung und Sicherung des Wohnumfeldes iVm mit dem Naturraum und Naherholungsgebieten in der Stadt und in den Übergangszonen zu Freiland.
- * Revitalisierung der Altstadt über Reduzierung der Leerstandsdaten durch Nutzungsänderung und Intensivierung von Assanierungen.
- * Gestaltung und Funktionsanpassung der Straßen- und Platzräume für den Fußgängerverkehr unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Struktur und Dimension der historischen Bebauung (baukulturelle Identität).
- * Freihalten und Schaffung von „Pufferzonen“ im Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan im Bedarfsfall zwischen Wohngebieten und Industrieanlagen zur Reduzierung von Konfliktpotenzialen.

- * Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung von innen nach außen über die Festlegungen des Entwicklungsplanes.
- * Erhaltung der hohen Lebensqualität der Stadt Bruck an der Mur durch Berücksichtigung des „Masterplans Innenstadt“.
- * Etablierung als (postgraduale) Bildungs- und Wissensstadt durch Erhaltung und Verbesserung des Ausbildungs- und Bildungsangebotes bzw. Schaffung eines neuen Forschungs-/Bildungscampus (im Bereich Bahnhof bzw. European und Kulturhaus, Schaffung von Forschungsschwerpunkten z.B. im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Soziologie) und andere öffentliche Einrichtungen. Unterbringung der Studierenden durch Erhöhung des Angebotes von Studentenwohnungen.
- * Die Brucker Altstadt ist ein Positionierungsschwerpunkt des Tourismusverbandes mit Betonung des qualitativ hochwertigen Gebäudeensembles inklusive der Einzigartigkeit in der Abfolge Schlossberg – Altstadt – Mur.
- * Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen und langfristige Sicherung der dazu erforderlichen Flächen für die Landwirtschaft durch Hintanhaltung der weiteren Fragmentierung von Grünflächen.

Maßnahmen Siedlungsraum:

- Festlegung des Bahnhofsquartiers und Bruck/Süd (European) als „Hotspot“ für die gesamtheitliche Entwicklung der Stadtregion Obersteiermark im Sinne des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009. Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung eines Veranstaltungszentrums für die gesamte Stadtregion Obersteiermark.
- Sicherung der Nahversorgung sowie Verbesserung des Branchenmixes insbesondere der Nahversorgung über Angebote regionaler Produkte und Ausbau derselben, etwa durch ein qualitativ hochwertiges Marktwesen.
- Förderung einer nachhaltigen multimodalen Verkehrsentwicklung (zB Mikroverkehr) in Verbindung mit den vorhandenen überregionalen Verkehrsträgern (ÖBB, S6, S35) einschließlich Verbesserung der örtlichen Radverkehrsinfrastruktur.
- Enge Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Infrastrukturplanung, insbesondere mit der Verkehrsplanung und der benötigten sozialen Infrastruktur durch Bedachtnahme auf die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen.
- Sicherstellung von öffentlichen Einrichtungen des Bildungscampus über den Entwicklungsplan (Festlegung in Varianten durch die Standorte Smart City, European, Neue Mittelschule).

- Auffüllung bzw. Abrundung der bestehenden Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der äußeren Entwicklungsgrenzen gemäß Entwicklungsplan in Abstimmung mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost.
- Ausweisung der Altstadt als „Kulturzone“ iVm dem geltenden Ortsbildkonzept zur Förderung der Ansiedlung von Qualitätsbetrieben. Schaffung der Voraussetzungen für eine junge, dynamische, aktive, kreative, zeitgenössische Kunst- und Kulturszene in der Altstadt z.B. durch gezielte Wirtschaftsförderungen.
- Gezielte Beratung zu Assanierungsvorhaben und Hilfestellung von Konsenswebern z.B. durch Schaffung eines Gestaltungsbeirates. Optimierung des Wohnungsvergabeprozesses innerhalb des Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde.
- Integration der historischen Bausubstanz der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in die Revitalisierung und Entwicklung der Altstadt.
- Anlegen, Erhaltung bzw. Neuschaffung von Grünbereichen in dichter bebauten Stadtgebieten durch Festlegungen **im Stadtentwicklungsplan in dafür gesondert zu erstellenden Bebauungsplänen oder in einem Räumlichen Leitbild** (zB Erhaltung der gründerzeitlichen Innenhöfe bzw. Festlegung von örtlichen Eignungszonen).
- Bewahrung wertvoller Grundflächen außerhalb der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte durch Festlegung und Beschreibung von naturräumlichen Entwicklungsgrenzen in peripheren Räumen.
- Schaffung von bevorrangten Aufenthaltszonen/-räumen für Jugendliche.
- Frei zugänglicher Fußball- und (Beach-)Volleyballplatz im Bereich Freibadgelände-West.
- Ausbau des Kinderspielangebotes im Bereich Platz der Jugend/SC Treff (Sandkiste, Rutsche o.ä.).
- Etablierung eines Sport- und Motorikparks (Niedrigseilgarten, pump track, urban jungle udgl.).
- Gezielte Wohnbauförderung verstärkt im Stadtzentrum und in zentrumsnahen, strategischen Stadtquartieren (Örtliche Siedlungsschwerpunkte). Schaffung von nachfrageorientierten, geförderten Wohnkonzepten.
- Erarbeitung eines Kulturleitbildes und Kulturentwicklungskonzeptes (zB durch Schaffung einer Alleinstellungsposition innerhalb der Tourismusregion).
- Abstimmung S-Bahn-Betrieb mit dem übrigen ÖPNV-Angebot einschließlich Mikroverkehr auch an Wochenenden.

- Attraktivierung der öffentlichen Plätze z.B. durch Shared-Space-Konzepte in der Altstadt.
- Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten zur Funktionsänderung leerstehender Gewerbe- und Handelsflächen zu Wohnnutzungen über den Entwicklungsplan (Überlagerungen von Gebieten baulicher Entwicklung).
- Festlegung von Gebieten baulicher Entwicklung, die die Etablierung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in Örtlichen Siedlungsschwerpunkten ermöglichen.
- Planmäßige Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsräume (örtliche Siedlungsschwerpunkte).
- Reduzierung von Infrastrukturkosten (Straßen, Ver- und Entsorgung) durch Wahrung des Prinzips der „Kurzen Wege“.

Ziele Bevölkerung:

- * Anstreben eines Bevölkerungszuwachses für den Planungshorizont des STEK Nr. 1.00 bis 2035 von rd. 1-2 %.
- * Sicherstellung einer bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden sozialen Pflege und Betreuung aller Altersgruppen für die Bevölkerung von Bruck an der Mur und den angrenzenden Gemeinden.
- * Schaffung von ganzjährig geführten Ganztagesbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (Ganztageskinderkrippen, Ganztageskindergärten und ganztags geführte Schulen bis zum Ende der Pflichtschulzeit).
- * Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessensgruppen, sowie Förderung der Jugendbetreuung und Erwachsenenbildung.
- * Abstimmung der Freizeit und Naherholungsinfrastruktur auf den Bedarf und der Altersgruppen (Beherbergungsbetriebe, Gastronomieangebot, Sport- und Freizeitanlagen).
- * Es gilt, eine qualitätsvolle Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu etablieren und kontinuierlich, partnerschaftlich weiterzuentwickeln (angelehnt an die Good Governance-Prämissen im Weißbuch der Europäischen Union).

- * Bedarfsorientierte Anpassung von öffentlich-sozialen Dienstleistungseinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten.
- * Bestmögliche Integration/Inklusion der Bevölkerung und ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse.
- * Schaffung eines neuartigen, innovativen und partizipativ entwickelten Jugend- und Kommunikationszentrums (zB im Stadtmuseum, Kinderkunsthhaus).
- * Erhaltung der regionstypischen Kultur und Brauchtumpflege und des regionalen Vereinswesens.
- * Erhaltung und Sicherung der kulturellen Einrichtungen und deren baulichen wie historischen Sehenswürdigkeiten.
- * Förderung regionspezifischer Kulturinitiativen, besonders zur Hebung des Regionsbewusstseins und der regionalen Zusammenarbeit.
- * Großflächiger Ausbau des Breitbandinternets im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- * Aktive Beteiligung der Stadtgemeinde im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich des E-Governments.
- * Sicherung der sozialen Infrastruktur durch Bedarfsabdeckung.

Maßnahmen Bevölkerung:

- Schaffung von Voraussetzungen zur nachhaltigen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen durch entsprechende Festlegung in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf Basis des Entwicklungsplanes. Entsprechende Standortvorsorge durch Festlegung von Vorbehaltsflächen gem. Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes in dafür geeigneten Gebieten.
- Evaluierung der bestehenden Freizeit- und Sportinfrastruktur; Kooperation mit den Nachbargemeinden; Nutzung von Synergieeffekten durch räumliche Bündelung der Einrichtungen innerhalb der Region.
- Festlegung von Wohnbaulandreserven im Nahbereich der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Revitalisierungsmaßnahmen und Wohnraumschaffung in der Altstadt.
- Erhaltung und Ergänzung des Ausbildungsangebotes bzw. Schaffung eines neuen Forschungs- und Bildungscampus (zB im Bereich Bahnhofsquartier, European und Neue Mittelschule) ~~durch geeignete Festlegungen im Entwicklungsplan.~~

- Erhöhung des Angebotes von zeitgemäßen Ganztagesbildungs- und Betreuungseinrichtungen von der Kinderkrippe bis zum Pflichtschulabschluss.
- Flächensicherung für die Errichtung von Ausbildungseinrichtungen- und Forschungseinrichtungen durch Festlegung von Vorbehaltsflächen.
- Erarbeitung eines Kulturleitbildes und eines Kulturentwicklungskonzeptes für die Stadt Bruck an der Mur unter Miteinbeziehung der Gemeindeöffentlichkeit insbesondere der Jugend.
- Festlegung von Örtlichen Eignungszonen und Vorrangzonen im Entwicklungsplan, die **der Wohnbevölkerung dienen (z.B. öffentliche Parkanlagen, Spielplätze, ...)**.
- Sicherung einer bestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren, planmäßigen und systematischen Siedlungsentwicklung – Festlegen von Nachfolgeinstrumenten (Bebauungsplan).
- Planmäßige Umsetzung der Wohnbaulandreserven in qualitativ hochwertigen Lagen; Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung und Erschließung. Auf städtebauliche und stadtoökologische Belange ist besonderes Augenmerk zu legen (Stadtstruktur, Stadtklima, Grünraum, etc.).
- Transparenz und Verständlichkeit von Verwaltung und Politik z.B. im Bereich Budget- und Förderwesen (Subventionschecker, offener Haushalt udgl.) sind unabdingbar für hohe Akzeptanz öffentlicher Abläufe und Entscheidungen.
- Partizipation und Ko-Produktion entlasten öffentliche Institutionen und tragen ebenfalls zu Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit bei (zB politische Entscheidungsfindungen).
- Verantwortung klar formulieren und zuordnen, Mehrfachzuständigkeiten sind abzubauen, Ko-Produktionen etablieren (zB Aufgaben der Integration, Inklusion soll gemeinsam mit der Zivilgesellschaft erfolgen).
- Effektivität und Wirkungsorientierung insbesondere in der Stadtentwicklung etablieren. Das Stadtentwicklungskonzept einem laufenden Controlling im Sinne von Steuerung der Zielerreichung unterziehen, z.B. den Raumordnungsbeirat regelmäßig mithilfe des PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) zur StEK-Steuerung beauftragen.
- Kohärenz als Grundprämisse aller städtischen Konzepte und damit verbundener Entscheidungen mit den politischen Verbindlichkeiten abstimmen.

Z.3 Wirtschaft

Präambel

Bruck an der Mur ist das Lebenszentrum einer dynamischen Forschungs- und Wirtschaftszone innerhalb der „Stadtregion Obersteiermark“. Am Zusammenfluss von Mur und Mürz und am Knotenpunkt wichtiger internationaler Verkehrsachsen soll Bruck an der Mur als identitätsstiftendes Zentrum dieses Wirtschafts- und Lebensraumes für die Menschen in der Region insbesondere auch in der Wirkung nach außen für die gesamte Stadtregion Obersteiermark etabliert werden.

Die flexibel und mit modernen Mobilitätsangeboten rasch erreichbaren Ballungsräume mit ihren Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftsangeboten, die eigene Wirtschaftskraft und das kulturelle Angebot innerhalb der Stadtregion, stellen die Grundlage für eine bunte und die Menschen motivierende Gesellschaftsentwicklung dar. Mit diesen Voraussetzungen lässt sich urbanes Selbstverständnis und regionale Verwurzelung ideal miteinander verbinden.



Abbildung 4 - Imagebild der Stadt Bruck an der Mur (Quelle: www.bruckmur.at/presse/bilderdownload)

Ziele Wirtschaft:

- * Die Altstadt soll als der attraktive, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Region mit einer bunten und qualitativ hochwertigen Vielfalt an Wirtschaft, Kultur und Bildung, Freizeit und Wohnen als Bezugspunkt für die Betriebsstrukturen in den benachbarten Gewerbebezonen weiterentwickelt werden. Dabei ist eine flächenschonende Nutzung vorhandener baulicher Anlagen und Einrichtungen gegenüber Schaffung von Neubauten in peripheren Lagen der Vorrang einzuräumen.
- * Bruck an der Mur soll als das Verwaltungszentrum der Stadtregion Obersteiermark und damit gleichzeitig auch als wichtiger regionaler Standort für zahlreiche soziale sowie Gesundheitseinrichtungen und für kreative und innovative Dienstleister im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009 etabliert werden.

- * Konzentration auf das Stadtzentrum in Verbindung mit den zentrumsnahen, strategischen Stadtquartieren Bahnhofsviertel und Bruck-Süd/Europan. Eine visuell erlebbare Verbindung zwischen Bahnhofsviertel als potenzielle Smart-City-Zone und der Altstadt als sozial, kulturell, wirtschaftlich und touristisch genutzter Raum soll geschaffen werden.
- * Förderung von Klein- und Mittelbetrieben neben den bestehenden großen Leitbetrieben als breite und die wirtschaftliche Basis bildende Betriebsform für die zukünftige Entwicklung in der Stadtregion Obersteiermark.
- * Bestmögliche Nutzung des vorhandenen regionalen Forschungs- und Entwicklungspotenziales durch Forcierung der Transferaktivitäten (Know-How-Transfer) in der Stadtregion Obersteiermark (EUROPAN 13 als Tor zur Hochsteiermark).
- * Steigerung der Anzahl an qualitätvollen Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen in der Altstadt, Steigerung der Kunden- und Besucherfrequenzen. Neupositionierung als Wirtschaftsstandort durch gezielte Stärkung der Altstadt.
- * Die baukulturelle Struktur und Substanz der Altstadt sowie die Entwicklungspotenziale die das nahe Murufer bietet, sollen durch gezielte, die Lebendigkeit der Stadt fördernde Maßnahmen genutzt und mit anderen Funktionen abgestimmt weiterentwickelt werden.
- * Professionelles Standortmanagement gemeinsam mit einer kooperativen, serviceorientierten Verwaltung und Politik als wichtige Entwicklungsgrundlage für die Gesamtregion.
- * Ansiedelung von Bildungs- und Forschungsstätten, um die Wertschöpfung in der Region zu steigern.
- * Förderung und Unterstützung der Gründer- und Startup-Szene.
- * Anpassung der Wirtschaftsförderungen an die Markterfordernisse in zeitlichen Abständen.
- * Anbindung von Bruck an der Mur an das ultraschnelle Internet („Datenhighway 2020“).

Maßnahmen Wirtschaft:

- Erarbeitung eines städtebaulichen Gestaltungskonzeptes für die Herstellung der Verbindungsachse Bahnhof-Altstadt mit Einbeziehung des „Wiener Tores“ als zentrales Planungselement sowie eine attraktive Verbindung des Parkhauses mit der Altstadt sollen in Angriff genommen werden, um insbesondere auch weitere Anreize zur KFZ-Verkehrsreduktion in der Altstadt selbst zu erreichen.

- Innerstädtische Verkehrsprojekte (zB shared space Projekte, Durchwegungsverbesserungen im Bereich Kirchplatz, Wienerter, „tabulator/vertico“ zunächst temporär wie z.B. Schiffländ und Minoritenplatz) sollen die Kultur einer Interessensbalance zwischen Autoverkehr und anderen Verkehrsformen ermöglichen. Zwischennutzung von Parkplatzflächen für temporäre, z.B. soziale Nutzungen sollen dazu beitragen, den öffentlichen Raum als Begegnungs-/Handels-/Kulturraum erlebbar zu machen. Prüfung der Möglichkeiten, Stellplätze im öffentlichen Raum durch Parkgaragen (Hoch-Tiefgaragen) zu substituieren.
- Das Brucker Bahnhofsviertel ist der obersteirische Anknüpfungspunkt (Hub) für die Baltisch-Adriatische-Fernverkehrsachse und wird daher als ein nachhaltig wirkendes, städtisches Quartier positioniert und planmäßig entwickelt. Das Forschungsprojekt „Zero Mile Hub 2.0“ wird konsequent in Kooperation z.B. mit der Montanuni Leoben, der FH Joanneum, Leitbetrieben der Stadtregion, der ÖBB und dem Land Steiermark fortgeführt und planmäßig umgesetzt.
- Sicherung der Grundstücke für die Projekte „Smart City“ und „Europän“.
- Der Bedarf bzw. die Nachfrage an Nahversorgung soll in Abstimmung mit den zentralen Siedlungsgebieten gedeckt werden. Die Versorgung mit regionalen Produkten aus der Region zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung wird gezielt gefördert.
- Nutzung der freien Gewerbeflächen gem. Entwicklungsplan zur Ansiedlung von Betrieben iVm mit dem Leerstandsmanagement. Geschäfts- und Büroflächen im Stadtzentrum und im Stadtgebiet sollen systematisch erfasst, vermarktet und unter Miteinbeziehung der Eigentümer/-innen gesichert werden.
- Breitere Marktpositionierung des Wirtschaftsparks.
- Attraktivierung von B- und C-Lagen in der Altstadt durch Umbau zu Wohnungen in den Obergeschossen.
- Fortlaufende Führung von Branchenmix- und Kaufstromanalysen sowie planmäßige Umsetzung der Ergebnisse daraus.
- Im Rahmen der Regionalförderungen sind die Projekte „Smart City“ und „Europän“ und unter Miteinbeziehung des Regionalmanagement Obersteiermark Ost planmäßig umsetzen.
- Die Nahversorgung ist über die Festlegung von geeigneten Gebieten baulicher Entwicklung bzw. Nutzungsüberlagerungen im Entwicklungsplan durch die Definition der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte zu sichern und bedarfsgerecht ausbauen.
- Das touristische und kulturelle Angebot wird auf die Bedürfnisse der Kunden und Gäste sensibilisiert.

- Verstärkte Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung hinsichtlich der besonderen Qualitäten der örtlichen Handels-, Dienstleistungs-, und Gastronomieangebote und der damit verbundenen Verantwortung der Konsument/-innen, durch ihr Kaufverhalten zu deren Erhalt beizutragen.
- Sensibilisierung des Marktwesens in Bezug auf Regionalität, Authentizität und Thematik sowie auf die Produkte der Landwirtschaft und regionaler Produktion in Klein- und Mittelbetrieben.
- Installierung von „co-working spaces“ zur Entwicklung im Bereich neuer Arbeitsformen z.B. für Freiberufler, Kreative, kleinere Startups oder digitale Nomaden (Tourismus, Kongresse, temporäres Business).

Ziele Rohstoffe und Landwirtschaft - Primärer Sektor:

- * Erhaltung der räumlichen sowie funktionellen Voraussetzungen für die langfristige Existenzsicherung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. Keine weitere Segmentierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- * Erschließung zusätzlicher Tätigkeiten (gem. ROG 2010, nebenberufliche gewerbliche Betriebe, welche im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind) speziell für Junglandwirt/-innen mit angemessener Wertschöpfung.
- * Weiterentwicklung des energiewirtschaftlichen Beitrages der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der erneuerbaren Energie im Sinne der Klimabündnis Stadtgemeinde Bruck an der Mur.

Maßnahmen Rohstoffe und Landwirtschaft - Primärer Sektor:

- Erhaltung und Sicherung von qualitativ hochwertigen, zusammenhängenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorrangzone) durch Gebietsfestlegungen für Tierhaltungsbetriebe im Entwicklungsplan.
- Weiterentwicklung des bestehenden Marktwesens zur Etablierung einer kommunikativen und kreativen Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.
- Die ermittelten Mindestabstände gem. VRL sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig hintanhaltend, um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden.
- Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten (konkurrierenden Nutzungen), insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Bauländerweiterungsmaßnahmen.

Ziele Industrie- und Gewerbe - Sekundärer Sektor:

- * Rücksichtnahme auf bestehende gewerbliche Betriebsstandorte und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung, insbesondere der räumlich-funktionellen Gliederung im Entwicklungsplan.
- * Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbe- und Handelsbetrieben (KMU's).

Maßnahmen Industrie- und Gewerbe - Sekundärer Sektor:

- Festlegung von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung von Erschließung und Erreichbarkeit bzw. Berücksichtigung des Siedlungsbestandes (Vermeidung von Nutzungskonflikten), insbesondere entlang der Landesstraße L 111 (Tragöber Straße), der Schnellstraße S 35 und der B116.

Ziele Handel- und Dienstleistungen - Tertiärer Sektor:

- * Zur Stellung von Bruck an der Mur als Handelsstadt gilt es, die hohe Versorgungsqualität der Bevölkerung in den zentralen Orten zu sichern (zB fußläufige Nahversorgung/ kurze Wege) und den qualitativen Branchenmix zu verbessern.
- * Schrittweise und bedarfsorientierte Erhöhung des Angebotes an privaten und öffentlichen Diensten zur Stärkung der regionalen Versorgungsfunktion.
- * Weiterentwicklung der Dienstleistungsstrukturen zum führenden Dienstleistungsstandort in der Stadtregion Obersteiermark. Impulssetzungen für die Gründung und Entwicklung in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Innovation und Kreativwirtschaft.
- * Verbesserung der Verfügbarkeit von Grund und Boden für Betriebsansiedelungen.

Maßnahmen Handel- und Dienstleistungen - Tertiärer Sektor:

- Erhaltung und planmäßige Verbesserung des bestehenden Gefüges der Nahversorgung in den Örtlichen Siedlungsschwerpunkten.
- Positionierung und Einbindung der Stadt Bruck an der Mur als Marktplatz und Wirtschaftsstandort im Rahmen der Stadtregion Obersteiermark.
- Ausbau des bestehenden Wirtschafts- und Messetourismus; weitere Verbesserung und Spezialisierung der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe unter Nutzung der regionalen Besonderheiten (Erarbeitung von Alleinstellungsmerkmalen).

Ziele Tourismus

- * Mitwirkung an der Entwicklung der Marke „Hochsteiermark“.
- * Ausbau und Förderung des Business tourismus und des Städtetourismus in Verbindung mit dem Stadtmarketing/Freizeit- und Kultureinrichtungen.
- * Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Einrichtungen für den Kultur- und Veranstaltungstourismus.
- * Attraktivitätssteigerung von Naherholungs- und Ausflugszielen (Eignungszonen für Naherholung) für die Bevölkerung (iVm mit den Sachbereichen Naturraum und Umwelt und Siedlungsraum und Bevölkerung).

Z.4 Technische Infrastruktur

Präambel

Bruck an der Mur ist begünstigt durch seine Lage am Knotenpunkt wichtiger europäischer Verkehrsachsen. Durch die laufenden bedeutenden Infrastrukturinvestitionen in diese Fernverbindungen bildet die Stadt das Zentrum einer chancenreichen europäischen Wirtschaftsregion durch die „Stadtregion Obersteiermark“.

Dies frei nach dem Leitsatz: Sanierung bzw. Erhaltung der bestehenden technischen Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) und des Wegenetzes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Hinsichtlich der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadtgemeinde ist eine Bedarfsprüfung vorzunehmen und sollen Mittelfreigaben erst nach Evaluierung und Festlegung der Aufgabenstellung der Gebäudenutzungen erfolgen.



Abbildung 5 - Quelle European

Ziele Verkehr/Mobilität:

- * Förderung multimodaler und nachhaltiger Mobilitätsangebote (Reduzierung des Individual-PKW-Verkehrs). Berücksichtigung der positiven Entwicklung der E-Mobilität und Nutzung deren Entwicklungspotenziale.
- * Verbesserung des S-Bahn-Netzes durch Schaffung einer S-Bahnstation in Oberaich.
- * Unterstützung der „Drehscheibenfunktion der Stadt“ Bruck/Mur innerhalb der Stadtregion Obersteiermark durch Umsetzung der Projekte „Smart City“ und „Europan“. Schaffung von Rad- und Fußwegeverbindungen von den Standorten „Smart City“ und „Europan“ in das Stadtzentrum.
- * Erarbeitung eines mittel- bis langfristigen Finanzierungsmodelles für die Mittelbereitstellung zur Sanierung und Erhaltung der technischen Infrastruktur.
- * Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) z.B. durch Überlassung des öffentlichen Raumes für andere Nutzungen, Reduktion der Parkplätze, Überarbeitung des Parkplatzkonzeptes und allenfalls Schaffung eines Parkleitsystems mit einer Parkraumbewirtschaftung iVm dem ÖPNV, dem Radverkehrskonzept und dem Fußgängerverkehr.
- * Flächensparende Siedlungsentwicklung in enger Abstimmung und Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
- * Schaffung der Stadt der „kurzen Wege“ und Sicherung der Erreichbarkeit für die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte.
- * Schaffung von Räumen/Plätzen für Jugendliche und verschiedene Altersgruppen.
- * Ausarbeitung eines Radverkehrskonzeptes in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr unter Berücksichtigung des Fußgängerverkehrs.

Maßnahmen Verkehr/Mobilität:

- Errichtung der Westbrücke.
- Berücksichtigung der künftigen Bedeutung des Brucker Bahnhofes (Verkehrsdrehscheibe für die Stadtregion Obersteiermark) durch Integration des Bahnhofes in das Projekt „Smart City“.
- Nutzungsänderung bestehender Verkehrsflächen für Mehrfachnutzungen in Abstimmung mit den künftig anzustrebenden Verkehrserschließungen für qualitätsvolle und multifunktionale Nutzungen.
- Erhaltung und Verbesserung der Mobilität in der Altstadt und in den Örtlichen Entwicklungsschwerpunkten nach einem noch näher festzulegenden modal-split. Dazu zählen die Erschließung für mobilitätseingeschränkte Personen aller

Altersgruppen, Gender-Aspekte und die Berücksichtigung von allen sozialen Gruppen.

- Schaffung attraktiver Fußgänger-Anbindungen der Innenstadt an angrenzende Stadtbereiche und Parkplätze/-garagen sowie zum Bahnhof durch Verbesserung der Durchwegung innerhalb der Altstadt (zB Nutzung von Innenhöfen, Entschärfung der Durchwegungsbarriere am „Wienertor“, Umsetzung der Projektideen des Projektes „tabulo/vertico“).
- Straßenneu- und -ausbau nur im absolut dringenden und notwendigen Ausmaß.
- Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Errichtung neuer technischer Infrastrukturen.
- Restrukturierung und Attraktivierung von leerstehenden Nutzflächen und deren planmäßige Umsetzung auf Basis des Leerstandkatasters.
- Sicherung von Flächen und Errichtung von Ladestationen in den Siedlungsschwerpunkten zur Steigerung der E-Mobilität.
- Abstimmung des Wohnbaus auf die Haltestelleneinzugsbereiche öffentlicher Verkehrsmittel.
- Effizienter Einsatz der bestehenden technischen Infrastruktur durch Baulandmobilisierung und Konzentration auf die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte.
- Attraktivierung des öffentlichen Raumes durch Schaffung von Plätzen iVm qualitativ hochwertigen fußläufigen Verbindungen.
- Nach einem Gesamtkonzept abgestimmte Nutzungen von Rückbaupotenzialen.

Ziele Energie:

- * Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft).
- * Steigerung der Energieunabhängigkeit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur durch Nutzung neuer Technologien im Wohnbau und Sanierung von Altbeständen (Niedrigenergiegebäude, vermehrter Einsatz von Alternativenergien im Ein- und Mehrfamilienwohnhausbau einschließlich Verbesserung der Energieeffizienz, ...).
- * Reduzieren von Emissionen und Immissionen (Klimaschutzgemeinde); Nutzen der bestehenden Potentiale im Bereich erneuerbarer Energieträger; verstärkter Einsatz von erneuerbarer Energie.

- * Erhöhung des Klimaschutzes durch Boden-, Humus- und Biotopmanagement.
- * Bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen Energie, Klima und Umweltschutz in Schulen und Kindergärten mittels Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der erneuerbaren Energie.

Maßnahmen Energie:

- Intensivierung der Nutzung von Nahwärme iVm dem Ausbau des Nahwärmenetzes.
- Verstärkte Nutzung der industriellen Abwärme.
- Erstellen eines Kommunalen Energiekonzeptes.
- Setzen von entsprechenden Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- Beurteilung und Sicherstellung von potenziellen Standorten für erneuerbare Energien Reduktion des Energieverbrauchs durch Sanierung des Gebäudebestandes.
- Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern und Reduktion des Schadstoffausstoßes durch Sanierung und Ersatz von veralteten Heizanlagen.
- Steigerung der Energieeffizienz durch Nutzung regionaler Energieressourcen sowie mehr Mobilität mit weniger Individualverkehr.

Ziele Wasser/Abwasser/Abfall:

- * Bedarfsgerechtes Anpassen der Ver- und Entsorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Entsorgungseinrichtungen) an Siedlungserweiterungen im Anschluss an Örtliche Siedlungsschwerpunkte in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung des Leitsatzes „Erhalt vor Ausbau“.
- * Bedachtnahme auf eine sparsame und ökologisch ausgerichtete Errichtung und Nutzung von Einrichtungen der technischen Infrastruktur im Zuge der planmäßigen Siedlungsentwicklung.
- * Erneuerung alter Transport- und Versorgungsleitungen nach einem gesamtheitlichen Siedlungs- und Finanzierungskonzept.
- * Müllvermeidung und damit verbunden die Reduktion des Müllvolumens.

Maßnahmen Wasser/Abwasser/Abfall:

- Herstellen der benötigten technischen Infrastruktur (Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen) im Bedarfsfall.
- Anstreben einer Kostenneutralität durch Vertragsraumordnung: bei Neuerschließungen Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen.
- Trennung von Oberflächenwässern und sonstigen Abwässern. Regenwasserversickerung ist vor Ort sicherzustellen.
- Laufende Sanierung der Straßen- und Leitungssysteme.
- Vermeidung unnötiger Versiegelungen und großflächiger Unterbauungen. Schaffung von sickerfähigen Stellplatzflächen und Dachbegrünungen.

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Siedlungsschwerpunkte und Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

Die Klassifizierung der einzelnen Stadtteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten Baulandentwicklung. Die Entwicklung von Gebieten auch mit niedriger Entwicklungspriorität ist im „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren“ dann zulässig, wenn die technischen Infrastrukturvoraussetzungen gegeben sind ~~und keine wesentliche Verschlechterung des und unter Berücksichtigung des Baulandbedarfes~~ (gesetzlich festgelegter Mobilitätsfaktor, (vgl. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 – Flächenbilanz) die planmäßige Entwicklung sichergestellt wird.

Z.1 Entwicklungspriorität 1:

Regionszentrum (Regionales Zentrum, Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt; Symbol: Stern):

lit. a) **Altstadt** mit Bahnhofsviertel, Wiener Vorstadt, St. Ruprecht, Westend/ Paulahofsiedlung und Einöd.

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

Örtliche Siedlungsschwerpunkte (Symbol: S):

lit. a) **Berndorf**, grenzüberschreitend mit Diemlach, Plateau Hochfeld mit LKH und Wohnsiedlungsgebieten.

lit. b) **Oberaich/Utschtal**, konzentriert sich auf das ehem. Amthaus, künftige S-Bahnhaltestelle mit bandförmiger Entwicklung nach Osten zu den Handels- und Dienstleistungszonen Bruck-Oberaich und umfasst auch die bestehende, bandartige, historisch tradierte Siedlungsstruktur entlang des Utschbaches.

- lit. c) **Der Touristische Siedlungsschwerpunkt „Weitental“** dient der langfristigen Absicherung des Baulandes im Weitental im Zusammenhang mit dem JUFA Naturhotel Bruck.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

Für die rechtlich konsentierten Baulandbestände ist eine langfristige Bestandssicherung dieser Siedlungsansätze mit Baulückenschließung vorgesehen.

§ 5

Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen

- (1) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
- (2) Die Stadtgemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

§ 6

Wirkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, Bebauungspläne sowie Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 Stmk. Baugesetz 1995 idgF dürfen dem Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 gemäß § 8 (1) und (2) Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017, nicht widersprechen.
- (2) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00, dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
- (3) Das Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 ist gemäß § 42 (8) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017, bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes) jedenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan – Erstes Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur, GZ: 215FR16) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 Stmk ROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 inkl. Entwicklungsplan treten die wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte der ehemaligen Gemeinden Bruck an der Mur und Oberaich in der jeweiligen Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Peter Koch, MAS

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00 - AUFLAGEENTWURF

KUNDMACHUNG (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017) ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gemäß § 24 Abs 4 Stmk ROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR ÖFFENTL. AUFLAGE AM 14.12.2017 und 28.06.2018 (gemäß § 24 Abs 1 und 7 Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017)
Kundmachung vom 25.01.2018	GZ: 215FR16
Anschlag am 29.01.2018	Datum: 14.12.2017 und 28.06.2018
Abnahme am 02.04.2018	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
Öffentliche Auflage in der Zeit von 29.01.2018 bis 02.04.2018	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 Stmk ROG 2010)
ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gemäß § 24 Abs 5 Stmk ROG 2010)	GZ:
am 06.03.2018	Datum:
Neuerliche Auflage von 11.07.2018 bis 07.09.2018	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gemäß § 24 Abs 9-12 Stmk ROG 2010)	KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGS-BESCHIDES (gemäß § 24 Abs 13 Stmk ROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rechtskraft mit
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister

VERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI MAXIMILIAN PUMPERNIG
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20,
 TEL 0316/833170



215FR16	Graz,	28.06.2018 / 09.07.2018	
Geschäftszahl	Ort	GR-Beschluss / Stand d. Ausfertigung	Rundsiegel/ Unterschrift

**Erläuterungsbericht
zum
Stadtentwicklungskonzept (STEK)
Nr. 1.00**



A U F L A G E B E

Stand: 28.06.2018

Stand der Ausfertigung: 09.07.2018



Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz

Bearbeitung Büro: DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner
Mag^a. Siegrun Rutrecht
Mag. Gernot Paar, MSc
Michelle Pappel (Textbearbeitung)

Bearbeitung Bruck/M.
Sachbereichsleiter: Baudir. DI Dr. Robert Pichler (Technische Infrastruktur)
DI Peter Nistelberger (Naturraum und Umwelt)
Sonja Häuselhofer (Soziales, soziale Infrastruktur)
Mag. Markus Hödl (Gesellschaft & Bevölkerung)
Mag^a. Irmengard Kainz (Kultur & Bildung)
Alfred Pech (Wirtschaft)
Mag. Andreas Steininger (Tourismus)

GZ: 215FR16

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	7
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	8
1.1 Allgemeines zur Stadtgemeinde Bruck an der Mur	8
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	12
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN.....	12
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.....	12
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012).....	12
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“ (LGBl. Nr. 89/2016)	13
2.1.4 Einkaufszentrenverordnung.....	19
2.2 Siedlungsschwerpunkte.....	21
2.2.1 Regionales Zentrum gemäß § 3 LEP 2009 und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß § 4 REPRO	21
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	21
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	22
2.2.4 Entwicklungsgrenzen.....	25
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	27
3.1 Naturraum und Umwelt	27
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Baukultur und Stadttextur, Alpenkonvention.....	27
3.1.2 Gewässer	36
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	40
3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde	41
3.1.5 Klima	42
3.1.6 Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft	44
3.1.7 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	44
3.1.8 Lärm.....	44
3.1.9 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.....	50
3.1.10 Wald – Waldentwicklungsplan	51
3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete.....	54
3.1.12 Ortsbildschutz.....	55
3.1.13 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	57
3.1.14 Bodenentnahmen und Rohstoffabbau	60
3.1.15 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen	60
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Östliche Ober-steiermark	63
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft.....	63
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen	64
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung.....	65
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz.....	66
3.3.4 Haushalte und Wohnungen.....	67
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung	68
3.3.6 Soziale Infrastruktur.....	70
3.4 Wirtschaft.....	79
3.4.1 Kurze Beschreibung der einzelnen Bereiche im Gemeindegebiet.....	80

3.4.2	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt.....	82
3.4.3	Bestandsdaten und zukünftige Strategien zu Wirtschaft und Handel	87
3.4.4	Land- und Forstwirtschaft.....	90
3.4.5	Industrie und produzierendes Gewerbe.....	92
3.4.6	Dienstleistungen	93
3.4.7	Tourismus	93
3.5	Technische Infrastruktur	96
3.5.1	Abwasserbeseitigung.....	96
3.5.2	Straßen/Brücken	96
3.5.3	öffentliche Gebäude	97
3.5.4	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	97
3.5.5	Wasserbetrieb	97
3.5.6	Gewässerschutz	98
3.6	Verkehr.....	98
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV).....	98
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV)	99
3.6.3	Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung.....	100
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN	101
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung.....	101
4.1.1	Vergleich der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden Bruck/Mur und Oberaich mit dem neuem Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur.....	101
4.1.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen.....	102
4.1.3	Geänderte Planungsvoraussetzungen.....	103
4.1.4	Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen	105
4.1.5	Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung.....	105
4.1.6	Differenzliste zum Entwicklungsplan Nr. 1.00.....	106
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	117
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	117
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention	117
5.3	Umwelterheblichkeitsprüfung	117
5.3.1	Einleitung.....	117
5.3.2	Bewertung	118
5.3.3	Zusammenfassende Beurteilung der UEP	121
5.4	Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings.....	121
6	BEILAGEN	123

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – eigene Schrägluftaufnahme	8
Abbildung 2 – Markenkernpositionierung gem. Stadtvision 2030	10
Abbildung 3 - Die 7 Handlungsfelder	11
Abbildung 4 - Verknüpfung Handlungsfelder mit Themenbereichen.....	11
Abbildung 5 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)	13
Abbildung 6 - Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)	15
Abbildung 7 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016	24
Abbildung 8 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016	26
Abbildung 9 – Teilraum-Grobgliederung und wichtige Bezeichnungen (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)	29
Abbildung 10 - Teilräume im Gemeindegebiet (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)	30
Abbildung 11 – Teilraumbegrenzungen mit vorhandener Bebauung (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)	31
Abbildung 12 – Teilräume gesplittet (Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich).....	32
Abbildung 13 – Bebauungsplanzonierung mit baukulturell erwähnenswerten Bauten (Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich).....	34
Abbildung 14 – Bebauungen – klassifiziert nach räumlichen Kriterien (Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)	35
Abbildung 15 - Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich).....	36
Abbildung 16 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich).....	39
Abbildung 17 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)	53
Abbildung 18 - Ortsbildschutzzone gem. Verordnung vom 21.10.1982.....	56
Abbildung 19 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at).....	59
Abbildung 20 - Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der ABT15 v. 22.09.2017	62
Abbildung 21 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten.....	62
Abbildung 22 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	63
Abbildung 23 - EUROPAN	65
Abbildung 24 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2017 (Quelle: Statistik Austria).....	66
Abbildung 25 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011).....	66
Abbildung 26 - räumliche Klassifizierung des Baulandes (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)	69
Abbildung 27 –steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich). 79	
Abbildung 28 – Zero Mile Hub	81
Abbildung 29 - Ausschnitte aus dem Vortrag der LK vom 28.04.2017	92
Abbildung 30 - Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)	102

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	67
Tabelle 2 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria) ..	68
Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria).....	77
Tabelle 4 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	80
Tabelle 5 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)	83
Tabelle 6 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)	84
Tabelle 7 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	85
Tabelle 8 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria).....	86
Tabelle 9 - Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	91
Tabelle 10 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 – Erwerbsstatus sek. Sektor (Quelle: Statistik Austria)	93
Tabelle 11: DTV-Werte 2011- 2014.....	99
Tabelle 12 - Differenzliste	116

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

Abs	Absatz
ABT	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
ROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Stadtgemeinde Bruck an der Mur (ehem. Gemeinden Bruck an der Mur und Oberaich).

Der Gesetzauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010¹, den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009² und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost³ wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der beiden ehemaligen Gemeinden mit den bereichszuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert. Die einzelnen Berichte der Sachbereichsleiter/-innen finden sich im vorliegenden Erläuterungsbericht zum STEK Nr. 1.00.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur basieren auf dem geltenden Stmk. ROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Stmk. Planzeichenverordnung 2016⁴ im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien festgestellt werden konnte, dass keine Prüfung der Umwelterheblichkeit notwendig ist, da die Eigenart und der Charakter der Gebiete trotz Sicherung von Ergänzungsflächen erhalten bleiben.

¹ Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017

² LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012

³ REPRO Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016

⁴ PZVO 2016, Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturereform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Stadtgemeinde Bruck an der Mur, die aus den ehem. Gemeinden Bruck an der Mur und Oberaich entstanden ist.



Abbildung 1 – eigene Schrägluftaufnahme

Die Bezirksstadt Bruck an der Mur liegt im Herzen der Steiermark und ist mit rd. 16.000 Einwohnern auch nach der Fusion mit der Marktgemeinde Oberaich die viertgrößte Stadt der Steiermark. Im Jahre 860 mit dem Namen „ad pruccam“ zum ersten Mal urkundlich erwähnt, erfolgte unter dem böhmischen König Ottokar Przemysel am 17. August 1263 die erste dokumentierte Stadtbezeichnung. Die Kornmesserstadt blickt somit auf eine über 750-jährige Geschichte als Stadt zurück und ist somit eine der ältesten Städte Österreichs.

Am 1. Jänner 1968 wurde die Gemeinde Picheldorf mit der Gemeinde Oberaich vereinigt, Oberaich war dann seit 1. September 1999 Marktgemeinde. Am 1. Jänner 2015 wurde Oberaich schließlich mit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vereinigt.

Die Stadt liegt im Murtal zwischen Leoben und Kapfenberg an der Mündung der Mürz in die Mur. Östlich des Stadtzentrums ändert die Mur ihre Fließrichtung von Ost nach Süd. Das Stadtgebiet erstreckt sich auch in das Lamingtal.

Die Stadtgemeinde grenzt im Nordwesten an Tragöß-St. Katharein, im Norden/Nordosten an Kapfenberg, im Osten an St. Marein im Mürztal (Frauenburg), im Süden an Pernegg an der Mur, im Südwesten an Niklasdorf und im Westen an Proleb.

Das Gemeindegebiet umfasst folgende 16 Ortsteile (Einwohner Stand: 1. Jänner 2017):

- | | | |
|----------------------------|------------------------|-------------------------|
| • Berndorf (2.496) | • Oberaich (540) | • Übelstein (241) |
| • Bruck an der Mur (8.995) | • Oberdorf (203) | • Urgental (764) |
| • Heuberg (67) | • Picheldorf (168) | • Utschtal (1.215) |
| • Kaltbach (105) | • Pischk (227) | • Wiener Vorstadt (465) |
| • Kotzgraben (24) | • Pischkberg (125) | |
| • Mötschlach (38) | • Sankt Dionysen (177) | |

Die Gemeinde besteht seit 2015 aus zwölf Katastralgemeinden (Fläche Stand 2015):

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| • Berndorf (304,41 ha) | • Picheldorf (1.004,46 ha) |
| • Bruck an der Mur (1.491,16 ha) | • Pischk (77,98 ha) |
| • Forstwald (427,21 ha) | • Pischkberg (793,81 ha) |
| • Kaltbach (308,62 ha) | • Streitgarn (339,14 ha) |
| • Oberaich (2.010,26 ha) | • Übelstein (826,56 ha) |
| • Oberdorf-Landskron (911,84 ha) | • Wienvorstadt (28,65 ha) |

Bruck an der Mur verfügt über eine vielfältige Palette an Imagerägern, welche die Stadt überregional bekannt machen und prägen: Wohlfühlstadt mit hoher Lebensqualität, Bezirksstadt einer Tourismusregion, Kultur-, Wirtschafts-, Schul- und Sportstadt, bedeutender Verkehrsknoten.

Für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur liegen nachfolgende Konzepte und Programme vor, die in das Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00/Entwicklungsplan mit einbezogen werden.

- Stadtvision 2030 (Entwicklungsleitbild)
- Europan13 (Bruck/M – Süd)
- „ZeroMileHub“ - Zukunftsquartier Hochsteiermark
- Masterplan Innenstadt
- Lebensraum Mur
- Tourismuskonzept
- Radverkehrskonzept

Wie aus der Stadtvision 2030, die als wegweisendes Papier für kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungen der Stadtgemeinde Bruck zu verstehen ist, zu erlesen ist, versteht sich Bruck an der Mur als das Lebenszentrum einer dynamischen Forschungs- und Wirtschaftsregion.

Bruck an der Mur ist begünstigt durch seine Lage am Knotenpunkt wichtiger europäischer Verkehrsachsen. Durch die laufenden bedeutenden Infrastrukturinvestitionen in diese Fernverbindungen bildet die Stadt das Zentrum einer chancenreichen europäischen Wirtschaftsregion.

Das baukulturelle Erbe der historischen Altstadt und die Nähe des Stadtzentrums zu den Erholungsräumen an der Mur bieten den Raum und die Lebensqualität für einen urban-mediterranen Lebensstil. Die wirtschaftlichen Perspektiven der Region, die rasche Erreichbarkeit des Ballungsraumes Graz sowie der Metropolenregion Wien eröffnen Perspektiven für moderne Lebensentwürfe, die in der Lage sind, den Menschen von allem das Beste zu bieten:

Die Lebensqualität einer gesellschaftlich gut integrierten und kontrolliert wachsenden Stadt, die ein weltoffenes urbanes Flair mit einer offenerzigen, entspannten und familienfreundlichen Atmosphäre verbindet.

Die flexibel und mit modernen Mobilitätsangeboten einfach erreichbaren Ballungsräume mit ihrem Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftsangeboten, und auch die eigene Wirtschaftskraft und das kulturelle Angebot innerhalb der Region, die die Grundlage für eine bunte und die Menschen motivierende Gesellschaftsentwicklung und das erste Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 bieten, in der sich urbanes Selbstverständnis und regionale Verwurzelung ideal miteinander verbinden lassen.

Die zentrale Lage im Herzen der Steiermark mit seinen Chancen für eine nachhaltige, qualitativ hochwertige regionale Versorgung und ein urbanes Leben in unmittelbarer Nähe zur Natur und den Bergen verpflichten Bruck an der Mur zu einer umweltgerechten und nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung aus Verantwortung und im Interesse der gesamten Region.

Nachfolgende Grafik soll die Eckpunkte der Stadtvision 2030 darstellen:



Abbildung 2 – Markenkernpositionierung gem. Stadtvision 2030

Auf Basis der geführten Sachbereichsleiter- und Raumordnungsbeiratssitzungen der Stadtgemeinde Bruck haben sich nachfolgende 7 Handlungsfelder ergeben, die wiederum in die vier Kernthemen des vorliegenden Erläuterungsberichtes zum STEK Nr. 1.00 münden:

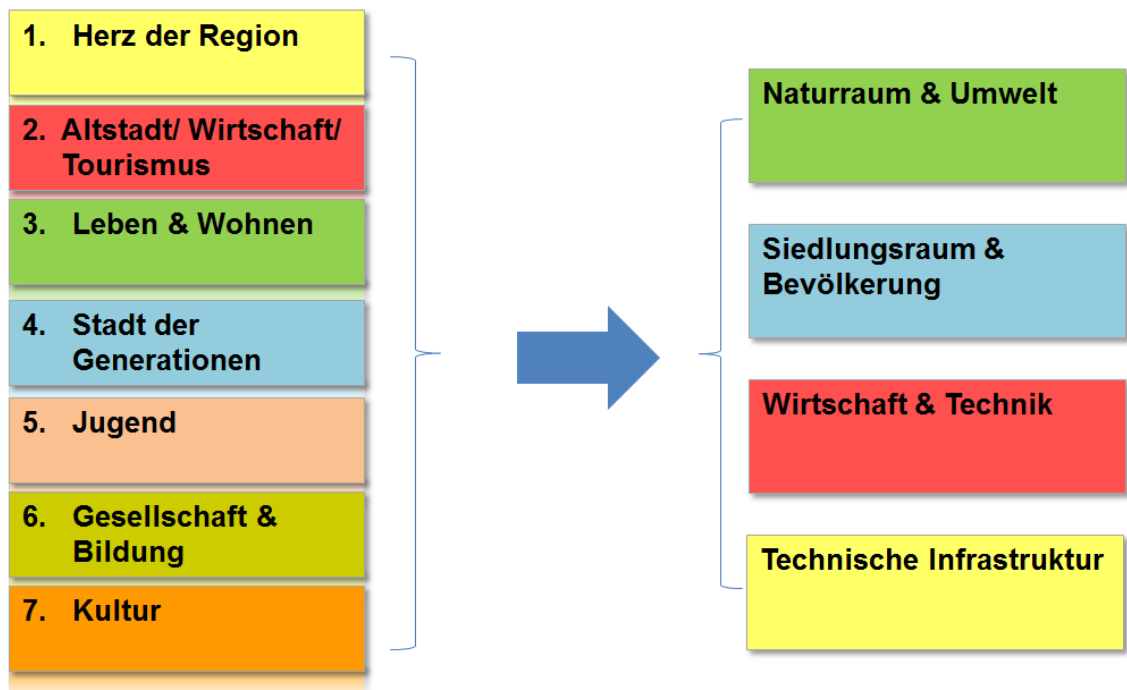


Abbildung 3 - Die 7 Handlungsfelder

Anhand der o. dargestellten Sachbereiche ergeben sich zahlreiche Verflechtungen und Verknüpfungsmöglichkeiten, die allesamt im vorliegenden STEK Nr. 1.00 Berücksichtigung gefunden haben.

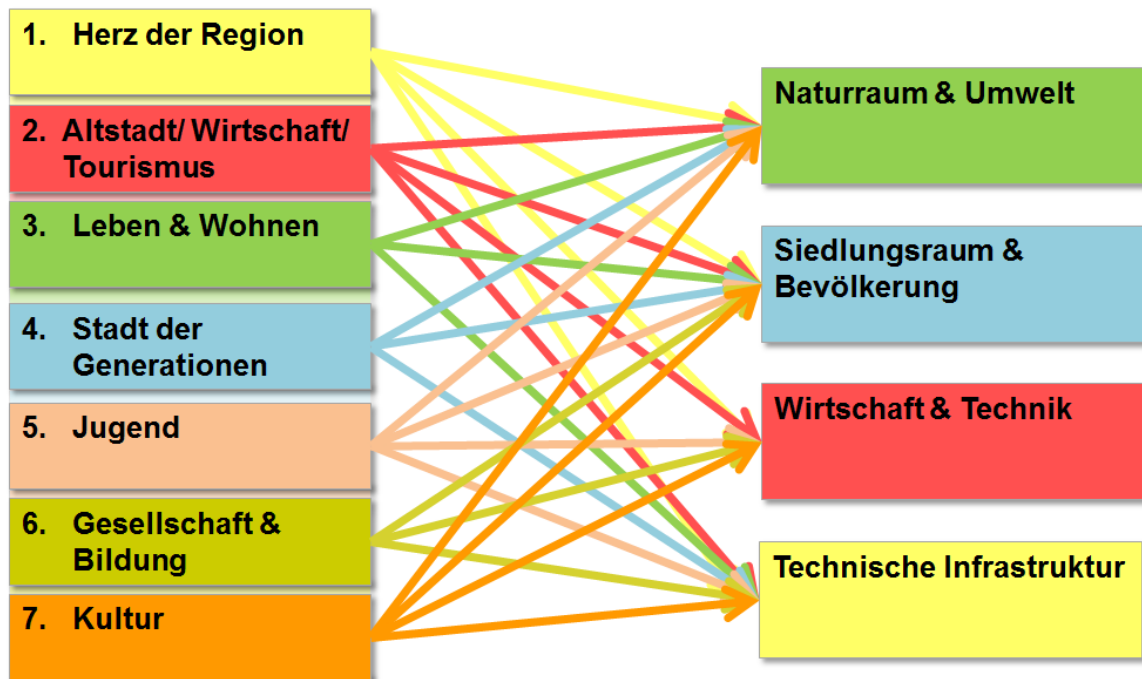


Abbildung 4 - Verknüpfung Handlungsfelder mit Themenbereichen

Im nachfolgenden wird auf die einzelnen Sachbereiche und Themenfelder näher eingegangen.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIEENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMA- CHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00

- Verwaltungsgrenzen der Stadtgemeinde Bruck/Mur (Gemeinde-, Katastralgemeindegrenzen)
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- Verkehrsinfrastruktur, Bahninfrastruktur, Bushaltestellen, Bahnhof, S-Bahn-Station
- Hochspannungsfreileitungen – STEWEAG-STEAG
- Wildbachgefahrenzonen (gem. geltendem Gefahrenzonenplan)
- Hochwasserlinien (HW 30 und HW 100)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler)
- Haltestelleneinzugsbereich (Wohnbauförderungsgesetz)
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz), Bodendenkmale
- Altlastenverdachtsflächen
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m)
- Ortsbildschutzzone
- Bekanntgaben/Ersichtlichmachungen gem. Landesdatenlieferung zum Naturschutz

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009

Gem. rechtswirksamen Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Bruck/Mur als Regionales Zentrum in der Stadtregion Obersteiermark (bestehend aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben) festgelegt. Als Stadtregion gelten räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“⁵ (LGBI. Nr. 89/2016)

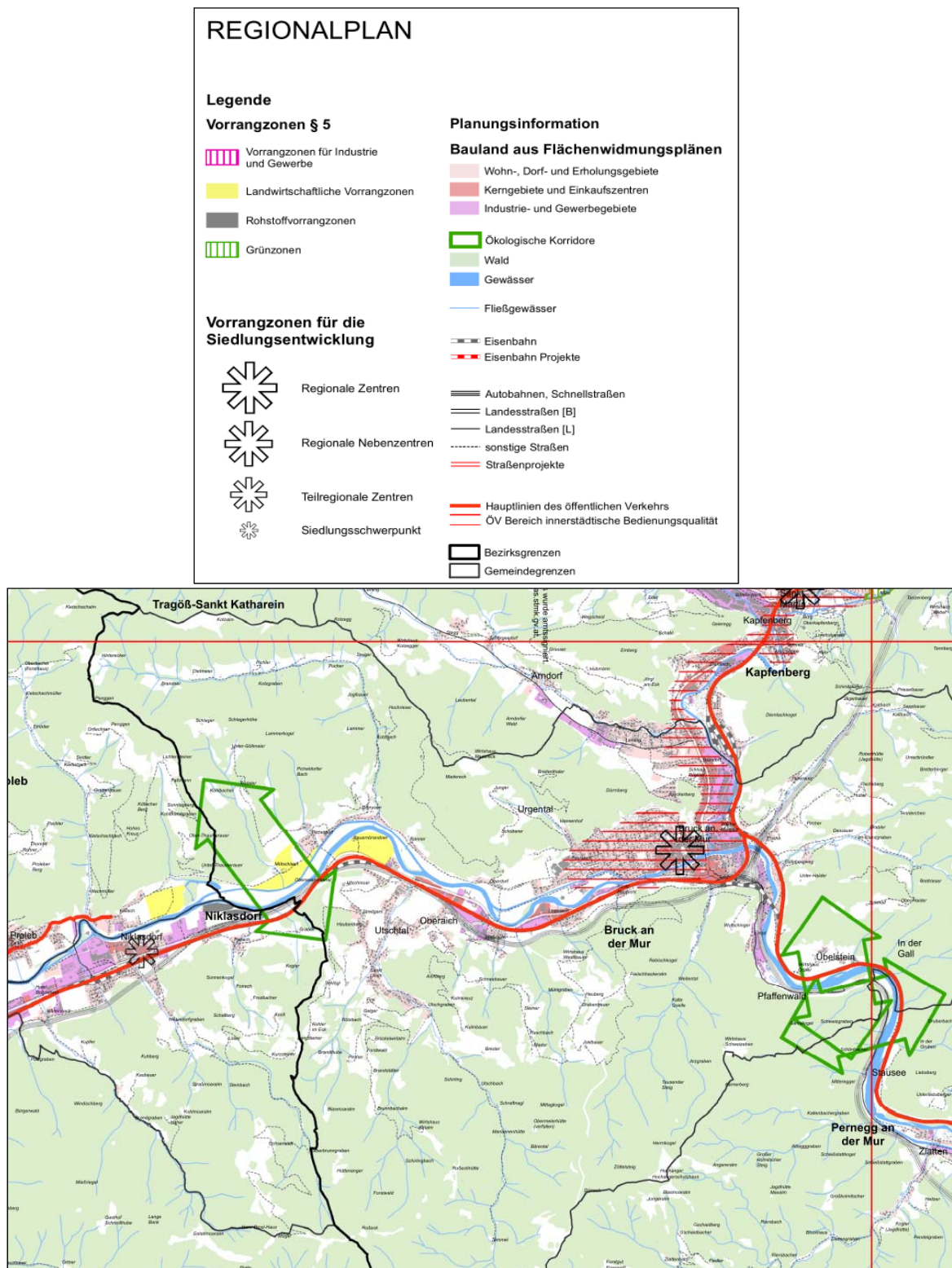


Abbildung 5 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

⁵ 89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO

Gem. rechtswirksamem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost ist die Stadtgemeinde Bruck an der Mur neben der Festlegung als Regionales Zentrum (gem. LEP 2009) auch als Regionaler Industrie- und Gewerbeort festgelegt.

Das Regionale Zentrum „Bruck an der Mur“ umfasst dabei die Altstadt mit einer wichtigen Verbindungsachse zum Bahnhofsbereich und der „Wiener Vorstadt“, sowie mit den Gebieten mit baulicher Entwicklung südlich des Zentrums zwischen der Mur und der ÖBB-Bahnstrecke, den Wohnbereich nordwestlich des Zentrums (Westend/ Paulahofsiedlung) und den Gewerbeort Einöd mit städtebaulicher Gemengelage und Umstrukturierungspotenzial.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO

Die neue Stadtgemeinde Bruck umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO:

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung. Das sind die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs). In der Stadtgemeinde Bruck umfasst dies die Bereiche Stadtzentrum, Paulahof, Wiener Vorstadt, Berndorf und Laming.

Gem. Regionalplan findet sich außerdem die Festlegung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in den Bereichen „Bauernbrandner“ und „Mötschlach“.

2.1.3.2 Wildökologischer Korridor gem. REPRO (Anlage 1)

Gemäß Regionalplan zum REPRO finden wildökologische Korridore im Bereich „Mötschlach“ und „Übelstein/ Pfaffenwald/ In der Gall“.

Gem. § 2 Abs. 3 REPRO sind ökologisch bedeutende Landschaftselemente bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

Für Maßnahmen zur großräumigen ökologischen Vernetzung, deren Wirksamkeit in vielen Fällen die Grenzen einzelner Gemeinden überschreiten, wurden im Regionalplan ökologisch bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung wie auch in anderen raumrelevanten Planungen (z. B. Planung von Infrastrukturtrassen) ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern. Als Beispiel für geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Autobahnunterführungen oder Brücken, ausreichende breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z. B. Hundeabrichteplätze) im Nahbereich der Korridore angeführt werden.

In den aktuellen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

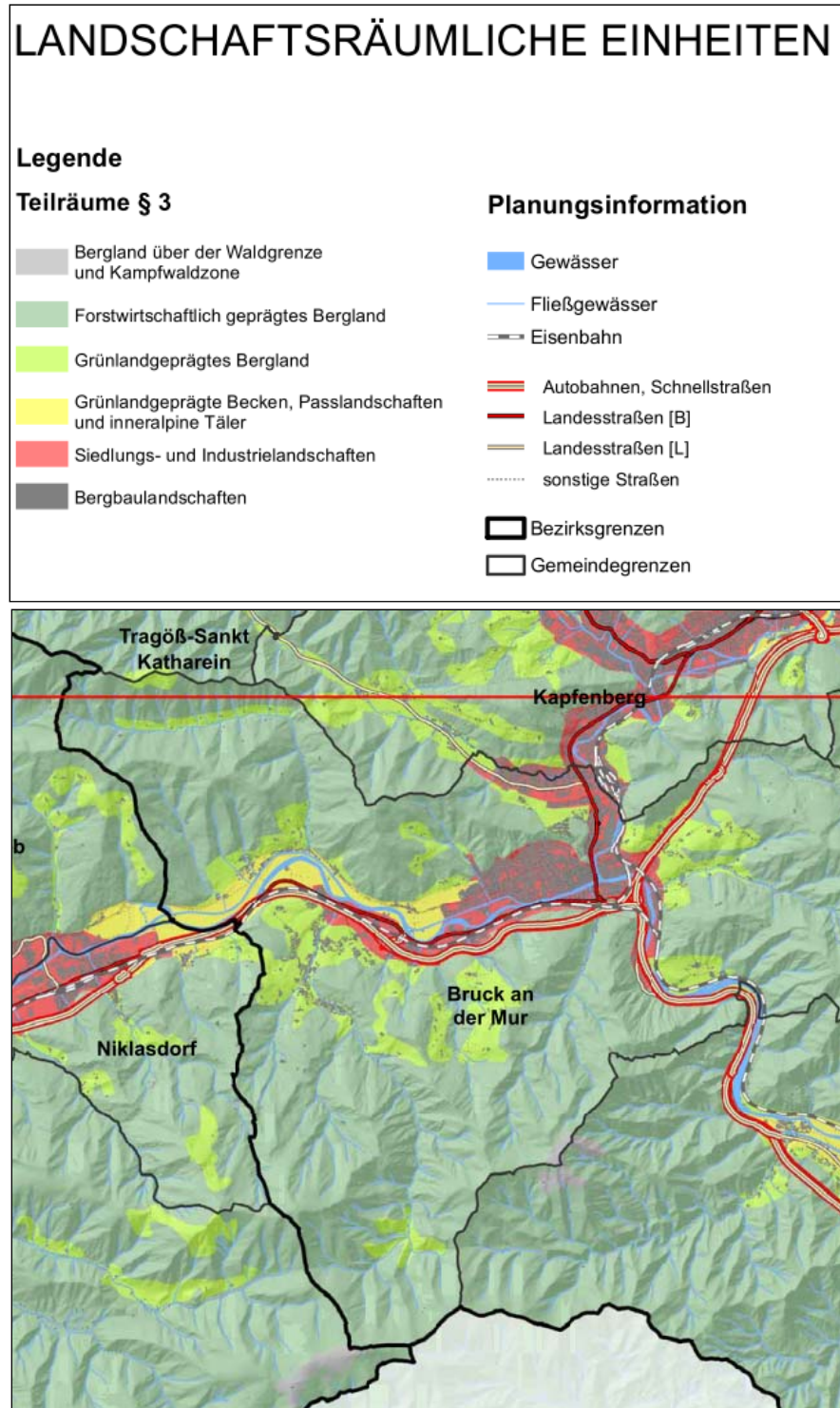


Abbildung 6 - Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

2.1.3.3 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- 1) **Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone**
- 2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (Waldbereiche)
- 3) Grünlandgeprägtes Bergland (Utschtal, Oberaich, Dionysen, Picheldorf, Urgental, Dürrnberg-Nord, Kreckenberg)
- 4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (westlich des Stadtzentrums, nördlich der Mur, Oberdorf)
- 5) Siedlungs- und Industrielandschaften (Stadtzentrum, Örtliche Siedlungsschwerpunkte)

2.1.3.4 Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone (grau dargestellte Flächen)

Der Bereich über der Waldgrenze ist insgesamt sehr sensibel gegenüber Geländeänderungen oder baulichen Eingriffen. Dieser Teilraum umfasst in der Planungsregion im Wesentlichen die Hochlagen der Kalkalpen (z.B. Hochschwab) sowie kleinere Bereiche in den Gipfellagen der Fischbacher Alpen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

2.1.3.5 Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (dunkelgrün dargestellte Flächen)

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die Bestimmungen im REPRO gestützt.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

2.1.3.6 Grünlandgeprägtes Bergland (hellgrün dargestellte Flächen)

Dieser Landschaftsraum ist durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen charakterisiert. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Orts-

gebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

Das grundsätzliche Ziel der Regelung besteht in der Förderung einer Konzentration der Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten sowie in der Umsetzung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 ROG 2010). Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde der Begriff Siedlungsschwerpunkt erstmals aufgenommen und definiert (§ 2 Abs. 1 Z 31 ROG 2010), wobei die Kriterien zur Festlegung von Siedlungsschwerpunkten umfangreicher gefasst wurden, als dies in den zuvor in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark (Verordnungen) der Fall war. Daraus ergeben sich geänderte Rahmenbedingungen, weshalb eine Neufassung dieser Bestimmung im Regionalen Entwicklungsprogramm erforderlich ist. Die bisherige Bestimmung berücksichtigte nicht die tatsächlich vorhandene Größe eines Siedlungsbestandes und ermöglichte außerhalb von festzulegenden Siedlungsschwerpunkten die Baulanderweiterung bis zu einem Ausmaß von 3.000 m² je Baulandbereich.

Vor dem Hintergrund einer in der Steiermark weitverbreiteten Siedlungsstruktur, in denen ausgedehnte Siedlungsbereiche, die nicht die Kriterien zur Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes gem. ROG 2010 erfüllen, bestehen, orientiert sich die Bestimmung zur Baulanderweiterung außerhalb von Siedlungsschwerpunkten an der Größe des Siedlungsbestandes.

Zur Vollziehung in der örtlichen Raumplanung sind für die Gemeinden folgende Aspekte zu beachten:

1. Für die Berechnungsbasis der zulässigen Baulanderweiterung ist das bebaute Bauland einer Siedlungseinheit heranzuziehen. Baulanderweiterungen sind im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des bebauten Baulandes zulässig. Bestehendes unbebautes Bauland (Baulandreserve) ist nicht einzurechnen und bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Bauplätze mit Bestandsgebäuden, die im Zuge einer Baulanderweiterung im Flächenwidmungsplan als Bauland erfasst werden, sind nicht in das zulässige Flächenkontingent einzurechnen, wenn eine Benützungsbewilligung vorliegt oder erteilt werden könnte. Dies könnte beispielsweise Objekte betreffen, die aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht mehr in einer roten Gefahrenzone liegen oder auch bestehende Wohnobjekte im Freiland, die von der Gemeinde im Zuge einer Baulanderweiterung in den Baulandbestand übernommen werden. Die Beschränkung des Flächenausmaßes erfasst somit nur unbebautes neues Bauland.
3. Unabhängig von der Größe eines Siedlungsbereiches ist jedenfalls die Festlegung von Baulanderweiterungen im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig. In Gemeinden mit sehr unterschiedlich strukturierten Siedlungsgebieten (z. B. Zentrumsbereich vs. Streusiedlungslagen) ist für die Beurteilung der Ortsüblichkeit von Bauparzellen jener Typus heranzuziehen, dem das neu festzulegende Bauland zuzuordnen ist.
4. Als Zeitpunkt für die Berechnung der in dieser Bestimmung erfassten zulässigen Baulanderweiterung ist das Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblich. Um die

entsprechenden Nachweise bei der Aufsichtsbehörde vorlegen zu können, wird es daher für die Gemeinden zweckmäßig sein, für den maßgeblichen Zeitpunkt den Stand „bebaut / unbebaut“ zu erfassen und zu dokumentieren. Als bebaut gelten Grundstücke mit widmungskonformer Nutzung (erforderlicher Status: Rohbaufertigstellung). Für Grundstücke, deren Größe die Ortsüblichkeit übersteigt, ist bei der Berechnung des zulässigen Flächenkontingents für das Baugebiet die ortsübliche Bauplatzgröße heranzuziehen.

5. Aufgrund der Berechnungsbasis „bestehendes bebautes Bauland“ wird in dieser Bestimmung auf den Flächenwidmungsplan der Gemeinden Bezug genommen. Die Umsetzung dieser Bestimmung in der örtlichen Raumplanung hat jedoch gem. ROG 2010 auch die Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Festlegung von Potenzialflächen im Entwicklungsplan zu umfassen. Das Ausmaß der Potenzialflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum zulässigen Baulanderweiterungskontingent stehen. Ein Flächenabtausch innerhalb der Potenzialflächen zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze.Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

2.1.3.7 Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

Ziele und Maßnahmen:

- Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

2.1.3.8 Siedlungs- und Industrielandschaften

Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Obersteiermark Ost.

2.1.4 Einkaufszentrenverordnung

Gemäß den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010, der Stmk. Einkaufszentrenverordnung 2011, LGBl. Nr. 58/2011 und der Planzeichenverordnung 2016 ist eine Herabsetzung bzw. ein Ausschluss von Einkaufszentrumsflächen im Flächenwidmungsplan möglich und bedarf einer rechtlichen Deckung im STEK/EP.

In Bruck gibt es derzeit 6 Lebensmittelmärkte mit bis 800 m² Verkaufsfläche und einen Markt über 800 m² Verkaufsfläche sowie Tankstellenshops.

In mehreren Sitzungen des Raumordnungsbeirates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wurde die grundsätzliche Frage erörtert, in wie weit die Stadtgemeinde Bruck an der Mur noch zusätzliche neue Einkaufszentren errichten möchte.

Nach eingehenden Diskussionen ergab sich folgende siedlungspolitische Zielsetzung:

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur möchte beispielgebend in der Steiermark keine neuen Einkaufszentren für Lebensmittelhandel (E1) im gesamten Stadtgebiet, **ausgenommen im historischen Zentrum der Altstadt**, errichten. Dabei handelt es sich um Lebensmittelmärkte mit einer gesamten Verkaufsfläche von größer 800 m². **Die Verkaufsflächenobergrenze von Einkaufszentren 1 (E1) im Stadtzentrum ist in Abhängigkeit von der Verkehrserschließung, der Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr und von der Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft abhängig zu machen.**

Hinsichtlich bestehender Einkaufszentren 2 (E2), das sind Handelsbetriebe die keine Lebensmittel in ihrem Warensortiment führen, wie z.B. das Möbeleinrichtungshaus „Leiner“ im historischen Altstadtbereich, sollen Weiterentwicklungen jedenfalls sichergestellt werden.

Dabei sind die Kriterien nach § 31 Stmk. ROG 2010 (Einkaufszentren) im Sinne der Bestimmung des Abs. 8 (Einzelstandortverordnung) hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes Bruck/Mur einschließlich der angestrebten Siedlungsstruktur, den Nachweis der Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamttraumes, die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumige Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Einkaufszentrumsbetrieb, die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsflächen für den motorisierten Individualverkehr (MIV), eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und die Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft nachzuweisen.

Die Gebiete für die Erweiterung bzw. allenfalls Neuerrichtung von Einkaufszentren 2 (E2) sind nach eingehender Diskussion auf den Standort des Regionalen Zentrums Bruck/Mur beschränkt worden. **Davon ausgenommen ist das bereits bestehende Bauland – Gebiet für Einkaufszentren 2 (E2) im Ortsteil St. Ruprecht.** Das Regionale Zentrum bezieht sich diesfalls ausschließlich auf die Altstadt (Zentrumsbereich) orografisch linksufrig der Mur, ebenfalls orografisch rechtsufrig der Mur (Bereich Bruck-Süd). Die Errichtung von Einkaufszentren 2 (E2) ist beidseitig der Straßenverbindung südlich der Murbrücke bis zum Kreisverkehr zulässig. Dieser Bereich wird dem innerstädtischen Bereich (Regionales Zentrum) räumlich-funktionell zugeordnet und ist daher kein Einkaufszentrenausschluss (E2) vorgesehen. Das Planungsgebiet „Europas“ selbst wird mit dem Ausschluss von E1 und E2 festgelegt. Die Verkaufsflächenobergrenze ist in Abhängigkeit der Verkehrserschließung, der Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr und von der Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft abhängig zu machen (sh. oben § 31 Stmk. ROG).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben der Einkaufszentrenverordnung.
- Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung im Entwicklungsplan einschließlich erforderlichen Ausschlusszonen für **E1 und E2**.

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

2.2.1 Regionales Zentrum gemäß § 3 LEP 2009 und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß § 4 REPRO

Gem. § 3 (5) Z 2 LEP 2009 befindet sich die Stadtgemeinde Bruck/Mur innerhalb der Stadtregion Obersteiermark und bildet ein Regionales Zentrum. Neben der Funktion als Regionalem Zentrum ist Bruck an der Mur gem. REPRO Bruck/Mur ebenfalls als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Im Rahmen der Örtlichen Raumplanung (im STEK Nr. 1.00 – Entwicklungsplan) wird die räumliche Ausprägung des Regionalen Zentrums präzisiert.

Das Regionale Zentrum „Bruck an der Mur“ umfasst die City mit einer logischen Verbindungsachse zum Bahnhofsbereich und der „Wiener Vorstadt“ sowie den Funktionsbereichen südlich des Zentrums zwischen der Mur und der ÖBB-Bahnstrecke und den Wohnbereich nordöstlich des Zentrums (Westend) sowie den Gewerbestandort Einöd mit städtebaulicher Gemengelage und Umstrukturierungspotenzial nach Gefahrenfreistellung durch die WLV **einschließlich den Ortsteil Pischk.**

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 1.00.
- Abgrenzung des Regionalen Zentrums Bruck/Mur im STEK 1.00 – Entwicklungsplan

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die nachfolgend festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben des Stmk. ROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013.

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Stadtentwicklungskonzept 1.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) einen für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen.

Zur Festlegung der Siedlungsschwerpunkte wurden historische wie auch sich neu abzeichnende, neue Teilzentren auf ihr absehbares Potential geprüft. Nicht von ungefähr ist eine Bedeutungsverschiebung in Richtung Kernlage der Stadt feststellbar.

Bei der Hälfte der erfassten 10 Teilzentren ist ihre Bedeutung geschrumpft: St. Dionysen, St. Ulrich, St. Ruprecht, Pischk und Pöglhof.

Eine Besonderheit stellt Berndorf dar. Nach jahrzehntelanger „Randlagenentwicklung“ an der Gemeindegrenze zu Kapfenberg ist zumindest ein ansatzweises Erkennen feststellbar, dass hier auf längere Sicht eine Gemeindegrenzen überschreitende Entwicklung mit dem Ortsteil Diemlach anzustreben wäre.

Drei zurzeit noch eher rudimentäre Teilzentren lassen insbesondere in Richtung überörtliche Entwicklung, Stichwort Stadtregion, einen absehbaren Bedeutungszuwachs erkennen: Oberaich-Zentrum, Murinsel-Mitte und Bruck-Süd (alles vorläufige Bezeichnungen).

Aufgrund ihrer Nahelage im und zum Kerngebiet werden die Zentrenansätze Murinsel-Mitte und Bruck-Süd vom alles dominierenden Stadtzentrum quasi räumlich absorbiert.

Zusätzlich zum Regionalen Siedlungsschwerpunkt Bruck an der Mur ergeben sich demnach als Örtliche Siedlungsschwerpunkte Oberaich-Zentrum (Utschtal) und Berndorf, Berndorf ortsübergreifend zu Diemlach, da diese Schwerpunkte die Mindestvoraussetzungen zur Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten gem. Richtlinie des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie den geltenden Bestimmungen des § 22 (5) Stmk. ROG 2010 idgF erfüllen (Anbindung an den ÖPNV, Nahelage zu öffentlich/privat-gewerblichen Einrichtungen, vorhandene Entwicklungspotenziale in zentralen Lagen) aufweisen. Die Abgrenzung der einzelnen Örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt im § 3 (2) des Verordnungswortlautes und resultiert ebenso aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme/ Analyse. Die daraus abgeleiteten siedlungspolitischen Zielsetzungen der einzelnen Siedlungsräume finden sich in den Bestimmungen des § 3 (2) Z. 1 des Wortlautes wieder. **Zusätzlich werden für die festzulegenden Örtlichen Siedlungsschwerpunkte die Mindestvoraussetzungen zur Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten gem. Checkliste (vgl. Beilage Nr. 6.1) nachgewiesen.**

Der bestehende Touristische Siedlungsschwerpunkt Weitental (Symbol T) stellt eine Übernahme/Fortführung des geltenden, wiederverlautbarten Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur dar. Der Touristische Siedlungsschwerpunkt Weitental umfasst den bestehenden Standort der Jugendherberge bzw. des Gästehauses JUFA sowie deren Entwicklungs-/Erweiterungspotenziale, welche im Entwicklungsplan plangraphisch näher dargestellt werden. **Die räumliche Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte erfolgt gesondert in einem Deckplan als Beilage zum Erläuterungsbericht.**

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im STEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 1.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden Bruck und Oberaich auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst.








Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedli-

che Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel- und Sportplätze) sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr.1.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen des Raumordnungsbeirates bzw. der Sachbereichsleiter geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 Stmk. ROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung Ebenen Name	Beschreibung Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
a) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 0	Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)	bew	W + + B - P R S T	WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential
b) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 0	Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)	bew	Z + + B - P R S T	ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)
c) BESTAND POTENTIAL  127 - 0 - 255	Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)	bew	I + + B - P R S T	INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)
d) BESTAND POTENTIAL  255 - 127 - 127	Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)	bew	E + + B - P R S T	EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)
e) BESTAND POTENTIAL  38 - 19 - 0	Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)	bew	L + + B - P R S T	LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)
f) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 255	Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)	bew	T + + + B - e P R ef S f T	TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet
g) BESTAND POTENTIAL  255 - 0 - 255	Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°	bew	W+Z + + B - P R S T	BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.





Abbildung 7 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktueller Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zu den Siedungsleitbildern der Altgemeinden „flächendeckend“ festzulegen sind, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
a)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
b)  255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpolr + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe a)
c)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	nata + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)
d)  0 - 255 - 0	Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	natr + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe c)

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 8 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Baukultur und Stadttextur, Alpenkonvention

„Raum ist das primäre Medium und zentrales Modellierelement der Raumplanung sowie Landschafts- und Stadtplanung (baulich und auch freiräumlich) - an der Schnittstelle zwischen Geographie und Politik. Raum ist ein umfassender Begriff, der sich über das geläufigere Materielle weit in immaterielle Dimensionen erstreckt – von Landschaftsräumen über Stadt- zu Architekturräumen, Innenräumen, zu sozialen, philosophischen, mathematischen, geistigen Räumen etc. Während der Umgang mit haptisch wahrnehmbaren Räumen relativ einfach kommunizierbar ist, ist das bei abstrakteren Räumen und insbesondere mit deren komplexen Zusammenhängen und zeitlichen Komponenten ungleich schwieriger. Alle diese Ebenen und Bezüge zusammen bilden das Aktionsfeld für Raumplanung.“ (DI P. Nistelberger)

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Gemeindekennzahl: 60204) umfasst eine Katasterfläche von rund 85,24 km² und gehört dem politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag an. Der überwiegende Siedlungsraum von Bruck an der Mur befindet sich auf einer Seehöhe von 491m bis 505 m ü.A.

Nachfolgend eine Auflistung der Stadt Bruck/Mur (Quelle: DI P. Nistelberger):

	<u>Einwohner</u>
rd. 15.900	leben insgesamt in Bruck
rd. 13.700	in den Talräumen
knapp 750	750 auf den höher gelegenen Terrassen- und Hangbereichen
1.430	wohnen „rural“ - verstreut ausserhalb der Siedlungsteilräume

 Annäherung über Kenngrößen

85 km ²	ist die Ausdehnung von Bruck nach der Fusion mit Oberaich
10,7 km ²	davon in den Tallagen sind vorrangig begehrte Nutzflächen
2 km ²	liegen zusätzlich auf angrenzenden, höher liegenden Terrassen- und Hangbereichen
	<u>von den 10,7 km² Tallagen sind:</u>
4 km ²	Bauland, 0,35 km ² davon noch unbebaut
1,8 km ²	Verkehrsflächen
2,2 km ²	vorwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen
1,4 km ²	Gewässer
0,9 km ²	quasi der Rest, sind Freizeit- , Kleingärten- sowie nicht nutzbare Restflächen (Böschungskanten, Raine, etc.)
5,9 km ²	eingeschränkt nutzbar (über der zulässigen Lärmbelastung, Starkstromtrassen, Gewässer-Freihaltebereiche, etc.)
	<u>auf den insgesamt 2 km² Terrassen / Hangbereichen sind es:</u>
0,3 km ²	Bauland
0,1 km ²	Verkehrsflächen
1,5 km ²	landwirtschaftlich genutzte Flächen
	<u>zusammen genommen sind das:</u>
4,7 km ²	Bauland
1,9 km ²	Verkehrsflächen
3,7 km ²	vorwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen
1,4 km ²	Gewässer
1,1 km ²	Böschungskanten, Raine, Trenngrün und sonstige, nicht nutzbare Flächen

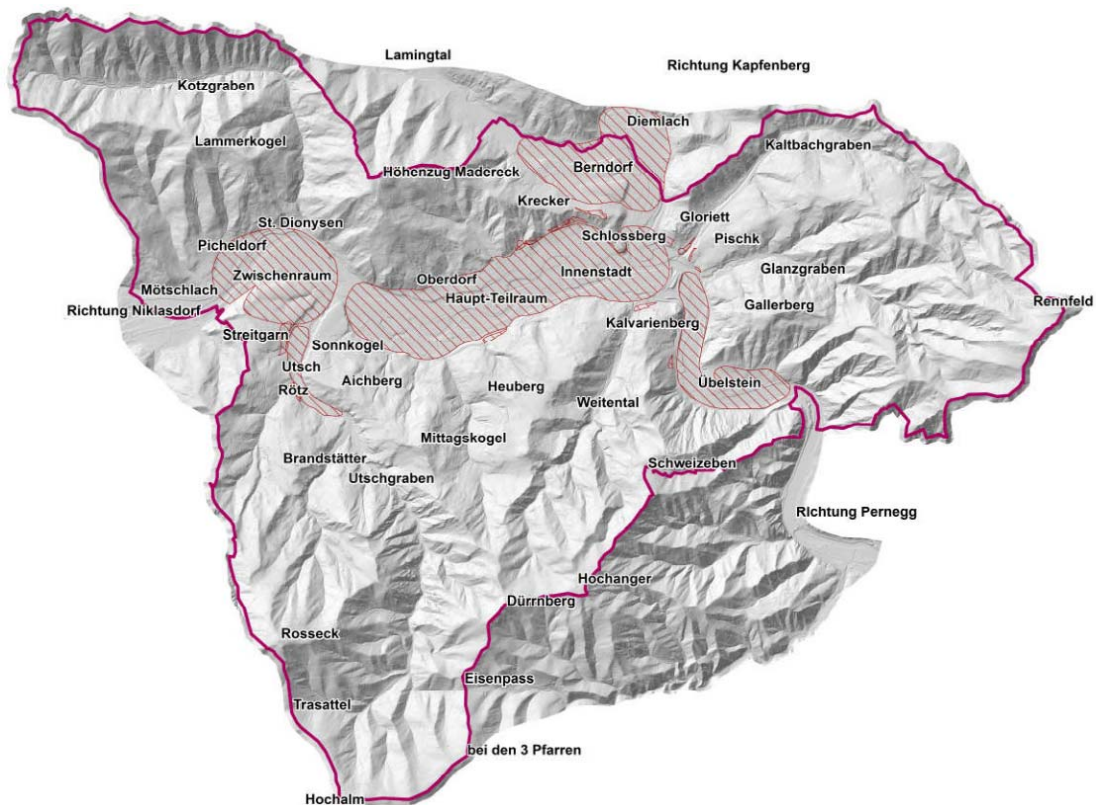


Abbildung 9 – Teilraum-Grobgliederung und wichtige Bezeichnungen (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

Situierung großflächig betrachtet:

Das Gemeindegebiet von Bruck ist landschaftsräumlich eingebettet in umlaufende Berghänge mit Höhen von rd. 500 – 1000m über Talboden. Der Höhenzug Madereck bis Schlossberg teilt topographisch die Bereiche Innenstadt und Berndorf. Umgekehrt reicht die größere, besiedelte Tal-Zunge hinter Utsch in den umgebenden Waldgürtel.

Erwähnenswerte, beckenartige Talweitungen sind:

- der länglich gestreckte Haupt-Teilraum (ca. 4,5 x 1 km)
- der in etwa nierenförmige und ortsübergreifende Bereich Berndorf-Diemlach (ca. 2,5 x 0,8 km)
- eine schüsselförmige, zwischenräumliche Ausbildung (ca. 1,5 km) zwischen Dionysen und Utsch,
- die raumenergetisch nicht zu unterschätzende, syphonartige Ausprägung Übelstein

In allen 4 Bereichen setzen sich Terrassen bzw. Hangterrassen ab:

- im Haupt-Teilraum ist es der Teil zwischen Oberdorf und Schlossberg in nördliche Richtung (Hoher Markt)
- bei Berndorf ist es das Hochfeld, in Oberaich sind es Streitgarn und Sonnkogel, bei Übelstein das auch sog. Übelstein-Dörfel

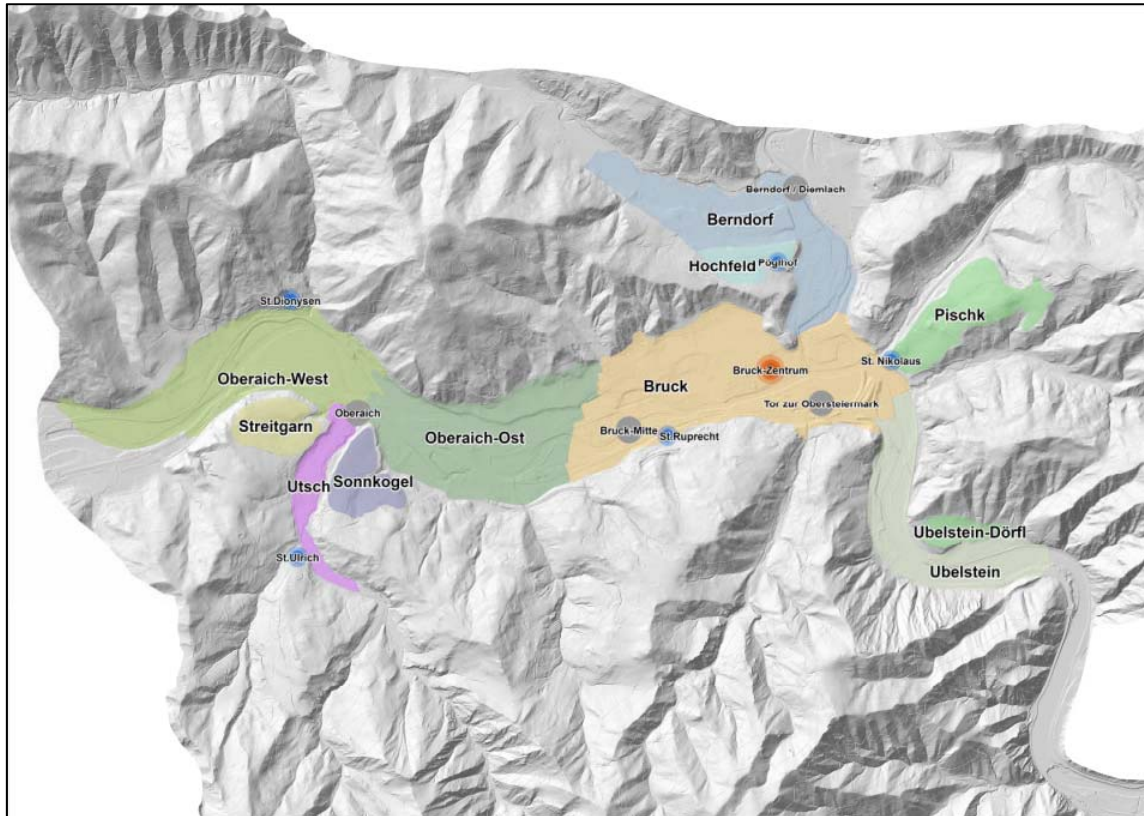


Abbildung 10 - Teilräume im Gemeindegebiet (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

Großräumig betrachtet:

Der Zentralraum des heutigen Bruck hat seine topographisch ablesbaren Begrenzungen im Osten auf der Verbindungslinie zwischen Schlossberg und Weitental, im Westen ca. auf Höhe Abzweigung Utschtal, nördlich und südlich durch die spezifisch raumwirksamen Höhenzüge in den Bereichen Madereck und Heuberg – im Umriss ergibt das in etwa ein schräg gestelltes Quadrat mit rd. 4 km Seitenlänge.

Innerhalb dessen zeichnen sich zur Tallage markante Abgrenzungen ab, mit jeweils dreieckigen Ausprägungen nördlich und südlich und dazwischen einem gegengesetzt gepolten Siedlungsband – östlich städtisch, westlich mehr ländlich.

Während die quasi doppelten Grenzkonturen nach Norden und Süden ansteigende Flächen umfassen, die die räumliche Wirkung hier verstärkt zur Geltung bringen, sind jene nach Osten und Westen zu angrenzenden Erweiterungen bzw. angrenzenden Teilräumen durchlässig.

Die Erweiterung nach Osten hat eine annähernd sechseckige Ausprägung mit einem Umkreis von rd. 1 km Durchmesser, wobei die Segmente zwischen durchlässig und mehr geschlossen umlaufend abwechseln – ein Strukturmerkmal, das auch die höchst bedeutsame Heiligen-Geist-Kapelle aufweist und das für weiterführende Arbeiten einer näheren Betrachtung wert wäre.

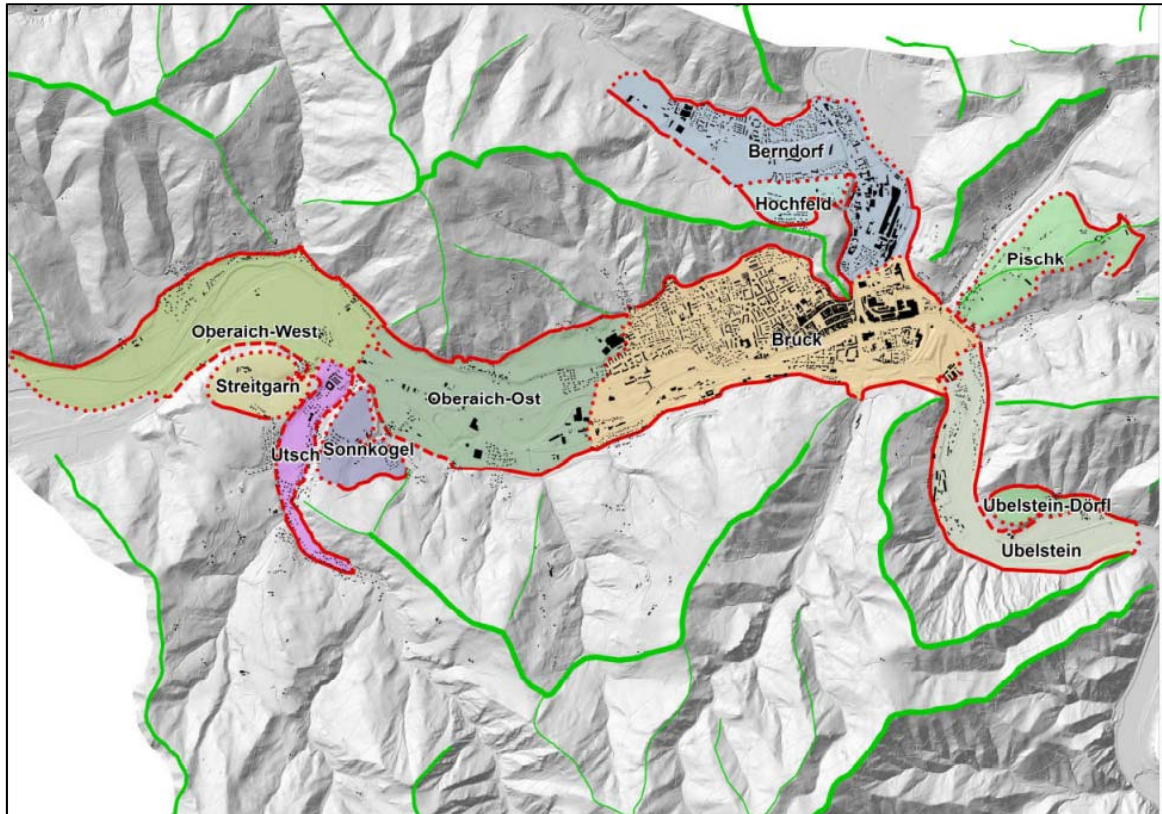


Abbildung 11 – Teilraumbegrenzungen mit vorhandener Bebauung
(DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

Die weiteren Teilräume, beginnend von Westen:

Bei Oberaich-West zeigt sich mit St. Dionysen eine ähnliche räumliche Grundkonstellation wie jene um Bruck-Zentrum der Teilraum hat aber räumlich weiterführend nicht die Vorzüge wie jene an der Mur-Mürz-Mündung. Bei einem Abstand von nur 5 km Luftlinie hat sich über die Zeit das offensichtlich strukturell begünstigtere Zentrum durchgesetzt.

Der Teilbereich Utsch liegt räumlich-hierarchisch noch eine Stufe darunter, ist einer der geschlossensten Teilbereiche und weist drüber hinaus entwicklungsrelevante Merkmale auf, die im Detail noch näher zu betrachten wären.

Oberaich Ost liegt einerseits im zuerst beschriebenen Zentralraum, weist aber besondere Merkmale auf, die eine gewisse Eigenständigkeit begründen. Einerseits ist es seine Zwischenraumqualität, andererseits seine raumkompensatorische Bedeutung. Beides wäre noch eingehender zu analysieren.

Der Bereich Berndorf ist infolge der bestehenden, politischen Grenze zu Kapfenberg, teilräumlich nur die westliche Hälfte des dortigen Teilraumes Berndorf-Diendlach.

Zu allen Hangterrassen ist verkürzt zu sagen, dass sie quasi abgesetzte Erweiterungen angrenzender Teilräume darstellen und trotzdem eigenständige Wesensmerkmale aufweisen. Dazu wären hier auch die unterschiedlichen Wiesenhänge am Heuberg anzuführen.

Aus ihrer eher diffusen Lage zueinander lässt sich kein ausreichend räumlicher Zusammenhang erkennen, weshalb sie schon mehr als eingestreute Flächen in der Landschaft anzusehen sind. (Quelle: DI P. Nistelberger).

OEK_2017

Plan 3_teilräumliche Widmungen

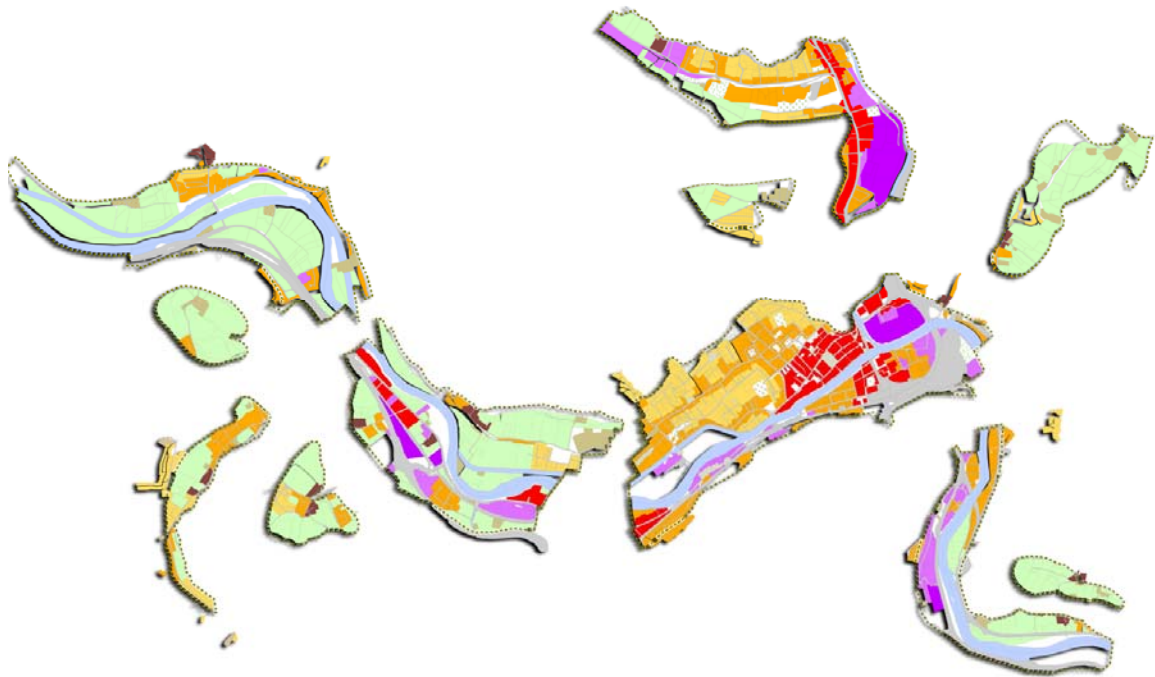


Abbildung 12 – Teilräume gesplittet (Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

3.1.1.1 Beschreibung der Geologie:

Die Region wird im Wesentlichen durch drei verschiedene Zonen geprägt:

- die nördlichen Kalkalpen,
- die Grauwackenzone,
- die Zone der kristallinen Gesteine.

Das Gebiet des Gerichtsbezirkes Bruck an der Mur umfasst einen Teil des Murtales und das untere Mürztal samt den entsprechenden Seitentälern. Dieses wird im Norden begrenzt durch das Hochschwabmassiv, sowie im Süden vom Hochlantsch bzw. Hochanger. Aufgrund der vorhandenen Oberflächenausformung und der verschiedenen Ausgangsmaterialien mit ihren typischen Bodenabfolgen ergibt sich eine Gliederung in zwei Landschaftsarten:

- Tal- und Beckenlagen
- Bergbereiche

Der Landschaftsraum „**Tal- und Beckenlagen**“ umfaßt die Talböden der Mur, der Mürz und der größeren Siedlungsräume (Stübmingsbach bzw. Thörlbach und Laming).

Der Landschaftsraum „**Bergbereiche**“ wird mit Hilfe von geologischen Formationen beschrieben. Er setzt sich zusammen aus:

- dem kalkfreien, kristallinen Schiefer des Altkristallins (Gleinalpe, Fischbacher Alpen, Troiseckzug) sowie den schwach metamorphen Gesteinen der Grauwackenzone sowie aus Werfener Schiefer und den kalkfreien Gesteinen des Grazer Paläozoikums;
- dem graphitischen Schiefer der Grauwackenzone und des Grazer Paläozoikums;

- den kalkhaltigen Gesteinen der Nördlichen Kalkalpen (Hauptdolomit, Wettersteinkalk und Wettersteindolomit), den Kalken und Dolomiten des Semmering-Mesozoikums und des Grazer Paläozoikums.

Ergänzend zu den Teilräumen von Bruck sind folgende Landschaftsteile zu erwähnen:

- Gebiet mit Rebischkogel und Herrenkogel als Ausläufer der Hochalpe südlich der Mur;
- Ausläufer der Fischbacher Alpen mit Mittelgebirgscharakter - KG Kaltbach, Pischkberg und Übelstein;
- Seitentäler: Kaltbachgraben, Glanzgraben, Weitentalgraben
- Ausläufer des Hochschwab mit Berglandcharakter - Dürrnberg und Krecker

In den **Tal- und Beckenlagen** des Gemeindegebietes finden sich die **Niederterrassen** der Laming, zum Teil die lehmbedeckten höheren Terrassen an der Mur und Mürz, sowie die Tertiärablagerungen in der Mur-Mürzfurche. Die Sedimente der Niederterrassen sind in der Regel leicht; sowohl an der Mur sowie größtenteils auch an der Mürz sind die Materialien kalkfrei, nur an der Laming ist der Anteil an Kalkschotter hoch, so dass auch die daraus entstandenen Böden Kalk aufweisen. Die Seitengerinne haben zahlreiche Schwemmfächer in die Haupttäler vorgebaut. Die Materialzusammensetzung und der Anteil an Grobstoffen wechseln je nach Einzugsgebiet.

Die **höheren Terrassen**, deren Material aus älteren Eiszeiten stammt, sind im Mur- und Mürztales meist nur inselartig erhalten. Im Gemeindegebiet ist dies im nordwestlichen Bereich zwischen der Laming und der Mur im Bereich des Arndorfer Waldes der Fall. Östlich daran anschließend im **Bereich des Dürrnberges** setzt sich wiederum die **Grauwackenzone** durch.

Einen Übergang zwischen den Sedimenten der Eiszeit und jenen aus dem Tertiär stellen in Lehm gepackte Schotter dar. Sie bilden aber keine ausgeprägten Terrassen, sondern meist flache Hänge. Tertiärsedimente bauen die sanften Hänge, Rücken und Mulden des Mur-Mürztales auf. Es sind vorwiegend kalkfreie Feinmaterialien, in die Kohlenflöze eingelagert sind. Hangrutschungen im Bereich der zahlreichen Quellstellen gehören zum typischen Bild dieser Formenwelt.

Der Kaltbach, der im **kristallinen Schiefer der Fischbacher Alpen** entspringt, kommt in seinem Unterlauf wiederum in der Grauwackenzone zu liegen. Der hier teilweise vorkommende, meist kalkfreie Farbortsböden kann eventuell Rutschgefahr aufweisen, was für eine weitere bauliche Entwicklung im Bereich Pischkberg jedoch unwesentlich sein dürfte. Dies trifft auch für das Gemeindegebiet südwestlich der Mur zu. Hinsichtlich der weiteren baulichen Entwicklung im Talbereich der Mur zwischen der Altstadt und dem Ortsteil Oberaich ist auf überschwemmungs- bzw. überstauungsgefährdete Talböden zu achten. Dasselbe gilt für den Talbereich der Laming, welcher sich in Anbetracht der geologischen Voraussetzungen ansonsten hervorragend für eine weitere bauliche Entwicklung eignet.

3.1.1.2 Baukulturelle Betrachtung:

Weiterführend zum neuen Stadtleitbild mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung, Wohnen werden hier bauspezifische Aspekte dazu dargestellt. Ausgehend von der Minimaldefinition „alles, was über blossen Zweck hinaus Haltung bezeugt, sei Kultur“, wurden Bestandsgebäude dahingehend hinterfragt. Gebäude, die per Definition Kulturaspekte erkennen lassen, wurden 3-stufig erfasst, alle anderen wären vorwiegend als Zweckbauten anzusehen. Der Schwerpunkt dieser Auswertung ist vornehmlich auf die Häufigkeit von Baukulturobjekten gerichtet, weniger auf das einzelne Objekt. Des Weiteren wurden gebietsbezogene, gehobene Ansprüche der Darstellung unterlegt, „Projektorate“ wie Ortsbildschutzzone und Bebauungsplanzonierungen. Nicht überraschend zeigt sich die mit Abstand höchste Dichte in bedeutungsmäßig aufgeladenen Lagen. In einigen Fällen überlagern sich auch Bebauungsplanzonierungen mit baukulturell erwähnenswerten Bauten. (Quelle: DI P. Nistelberger).

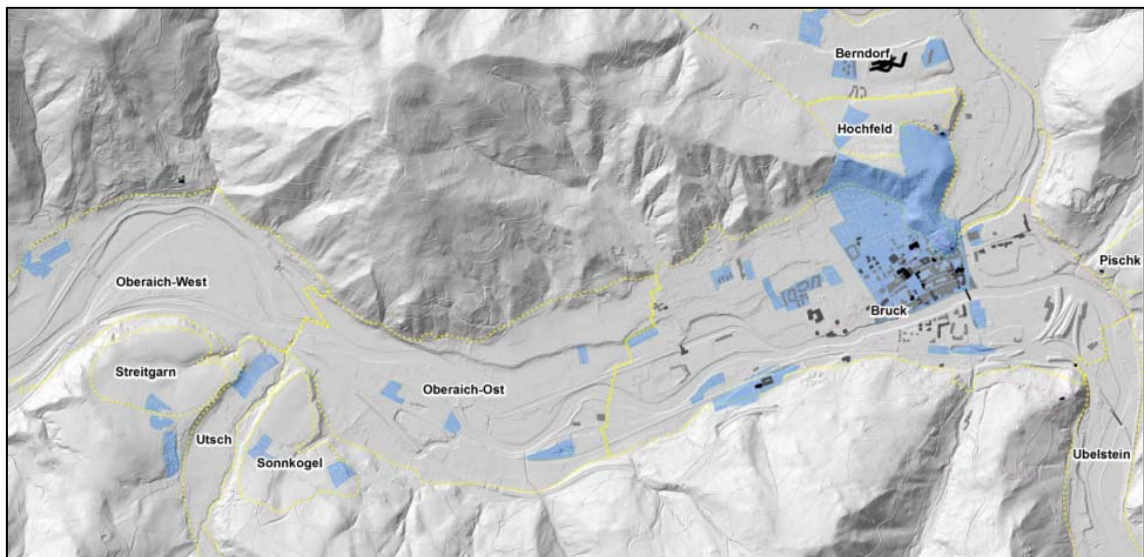


Abbildung 13 – Bebauungsplanzonierung mit baukulturell erwähnenswerten Bauten
(Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

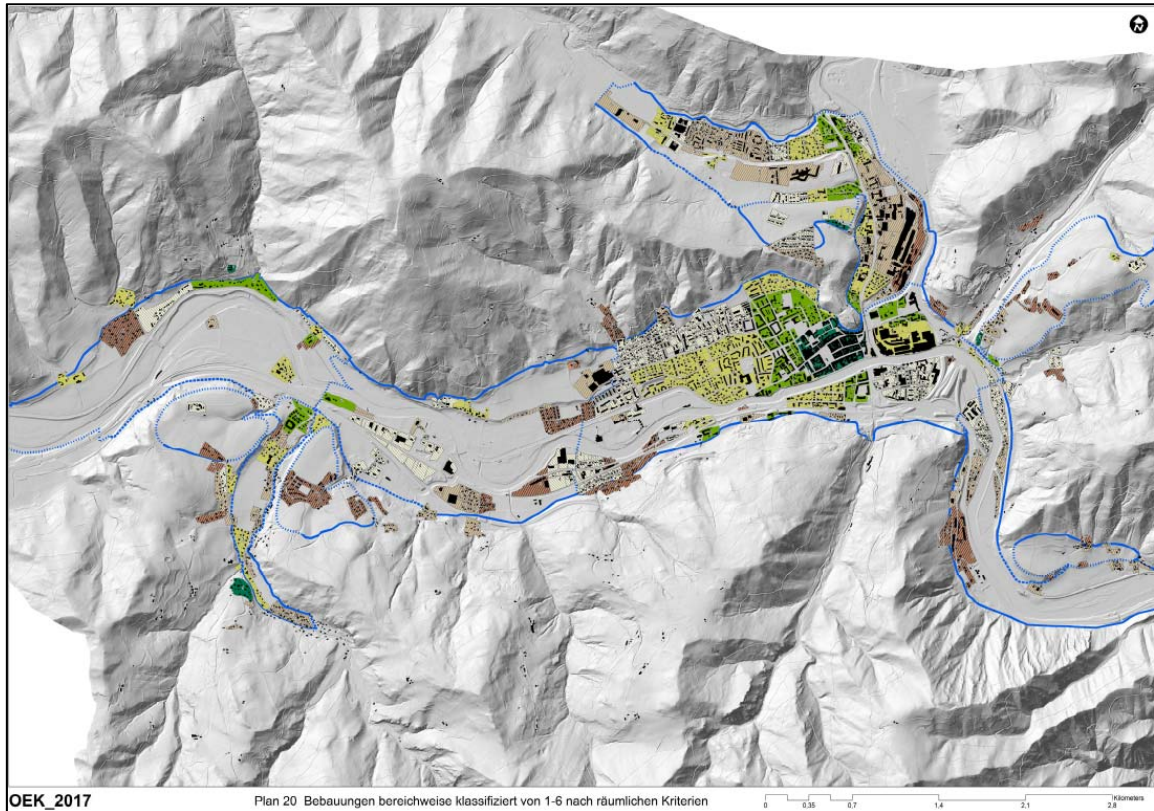


Abbildung 14 – Bebauungen – klassifiziert nach räumlichen Kriterien (Quelle: DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

3.1.1.3 Stadttextur:

Im wiederverlautbarten STEK Nr. 4.00 der ehem. Stadtgemeinde Bruck/Mur wurde dieses Kapitel anknüpfend an Vorläuferüberlegungen noch eher missverständlich „städtebauliche Erlebnispotentiale“ genannt.

Inhaltlich gibt es dazu geringfügige Aktualisierungen, da die Inhalte bereits in 3 Bebauungspläne eingearbeitet werden konnten und darüber hinaus allgemein eine leichte Verständniszunahme zu verzeichnen ist, soll vor allem im Hinblick gehobene Kulturanprüche, diese Thematik intensiv weiter verfolgt werden (Quelle: DI P. Nistelberger).

3.1.1.4 Landschaftsräumliche Betrachtung:

Infolge des mäandrierenden Gewässerverlaufes sind bemerkenswerte räumliche Konstellationen entstanden, und zwar um:

- Brunnenschutzgebiet Landskron
- Bereich Schwimmbad
- Höhe Nascowiese bei Übelstein

Das Besondere daran:

Infolge topographischer Höhenstaffelung bilden Uferbewuchs und umgebende Waldungen eine grünräumliche Einheit. Die baulichen Elemente dazwischen sind von der Naturraumseite daher noch weitestgehend verdeckt. Verbunden über die Uferbereiche dazwischen, ergibt sich daraus eine optisch zusammenhängende Abfolge von naturräumlichen Kompensation- und Erholungsbereichen (Quelle: DI P. Nistelberger).

3.1.1.5 Alpenkonvention:

Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77% der Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.

Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

3.1.2 Gewässer

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur liegt rund um den Mündungsbereich der Mürz in die Mur. Die nördliche Grenze der Stadtgemeinde wird durch die Laming gebildet.

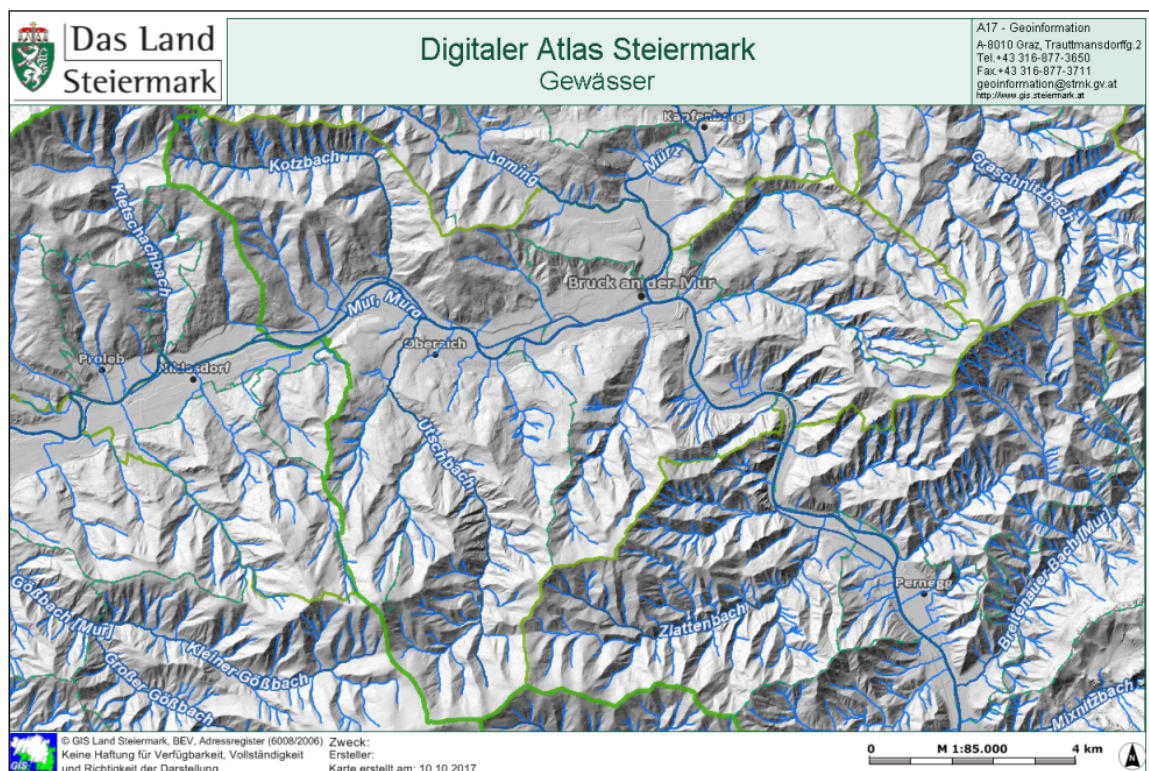


Abbildung 15 - Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

Gemäß digitalem Atlas Stmk. liegt für die Mur eine Abflussuntersuchung (ABU) für die Bereiche Mur Frohnleiten-Niklasdorf aus 2002 (DI Rakusch) vor, für die Mürz die ABU IV 2012 Mürz Bruck-Kapfenberg aus 2013 (Perzplan) und für die Laming die ABU Laming 2005 mit 2D-Teilergänzung aus 2007 (hydroconsult GmbH).

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ_{30/100}-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen. (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser, Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung,...) Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen⁶. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite (Mur 20 m) vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen

⁶ Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/abgefragt> werden.

sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (Verweis auf ROG 1974, gemeint ist nunmehr § 30 ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG 1974 (nunmehr § 33 ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (nunmehr § 33 Stmk. ROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ_{100} ,
2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Gemeinde nicht vorliegend) und
3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ_{100} unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Die Mur, die Mürz, die Laming unterliegen in ihrer Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung, sämtliche anderen Bäche innerhalb der Stadtgemeinde obliegen in ihrer Betreuungskompetenz dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung.

3.1.2.2 Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung

eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Für das Gemeindegebiet von Bruck an der Mur liegt gem. Schreiben der WLW vom 16.05.2017, GZ: 4-1Bruck-440/1-2017 der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenpläne der Altgemeinden Oberaich vor, für welchen keine größeren Änderungen der Gefahrenzonenausweisung geplant sind. Eine neue Abflussstudie für den Weitentalbach wurde bereits erstellt und soll als Grundlage für die Gefahrenzonenausweisung im dortigen Bereich dienen. Mit einer Fertigstellung des Gefahrenzonenplanes sei im zweiten Quartal 2019 zu rechnen.

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.

3.1.2.3 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

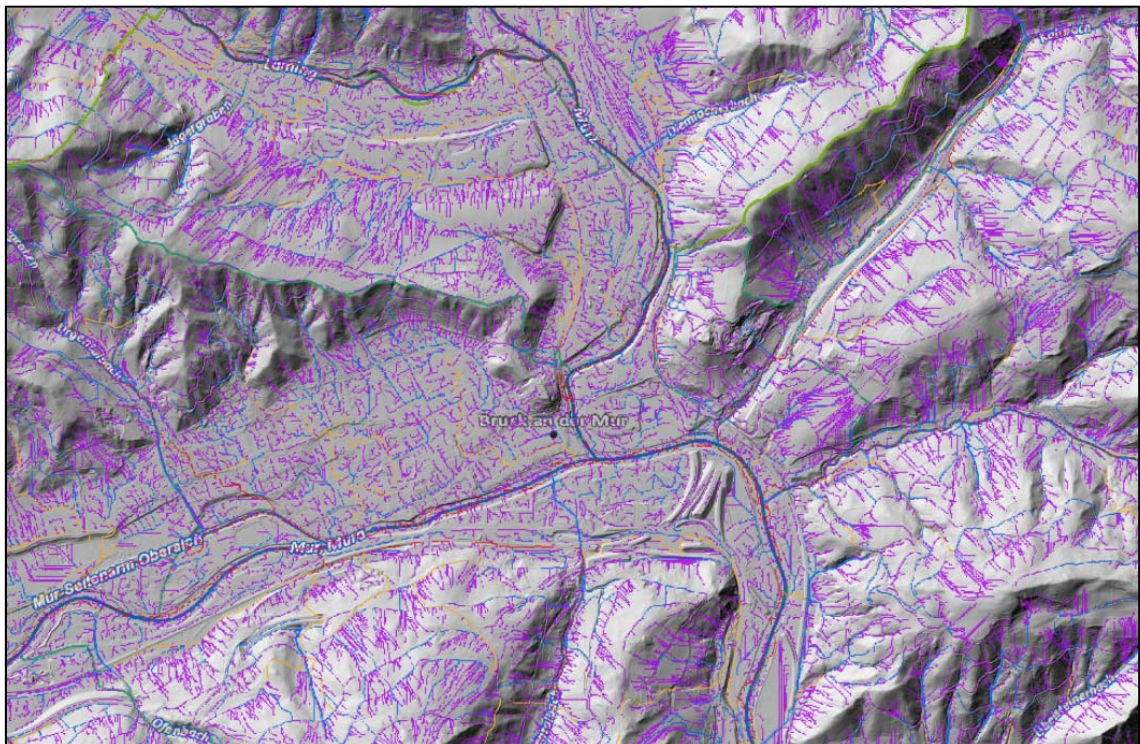


Abbildung 16 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht.

Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen. Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsfahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines

vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden⁷.

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen. Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

⁷ <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Schutz des Grundwassers (inkl. Brunnen) und der Einzugsgebiete von Quellen sowie Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigung.
- Weitestgehende Freihaltung der Uferbereiche und der Uferbegleitgehölze entlang von Fließgewässern und stehenden Gewässern vor jeglicher Bebauung und langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation entlang natürlicher Gewässer gemäß den Zielsetzungen des WRG 1959 idGF und dem Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBL Nr. 117/2005) aufgrund ihrer Reinigungsfunktion für das Stadtgefüge.
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

3.1.5 Klima

Der Raum Leoben - Bruck an der Mur - Kapfenberg zeichnet sich durch seine inneralpine Lage durch gemäßigt-kontinentale Züge bezüglich Temperatur und Niederschlag aus. Das Gebiet zählt wegen seiner abgeschirmten Lage zu den niederschlagsärmsten inneralpinen Lagen der Steiermark (730 - 770 mm).

Mit 120 - 130 Tagen mit Nebel kann dieser Abschnitt des Mur-Mürz Tales außerdem zu den hochnebelreichsten der Alpen gezählt werden. In den ersten 50 - 100 Höhenmetern fließt Kaltluft aus dem Raum Kapfenberg-Lamingtal ab, was durch Messergebnisse in Berndorf bestätigt werden kann.

Das gesamte Mürztal ist generell als ausgesprochen windarm anzusehen und verfügt darüber hinaus über keine dominante Windrichtung. Im Hinblick auf die Durchlüftung dominiert im Murtal die talabwärts gerichtete Komponente, die nicht nur nachts und vormittags mit dem Talauswind gekoppelt ist, sondern durchwegs auch tagsüber in der Folge der Rückseitenwetterlagen bzw. des Nordföhns auftritt. Östlich von Leoben ist der Murtalabwind an der Talsohle deutlich spürbar und südlich von Bruck an der Mur beschleunigt er noch einmal beträchtlich auf 2 - 5 m/s.

Hinsichtlich der Klimaparameter Durchlüftung und Inversionsverhältnisse sind die Tal- und Seitentalbereiche gegenüber den Beckenlagen grundsätzlich als begünstigt zu bewerten. Hinsichtlich der Vorbehaltsflächen (Gebiete, die im Luv zur nächtlichen Hauptwindrichtung liegen und somit den Zustrom unbelasteter, „frischer“ Luftpakete in meist bereits belastete Bereiche sichern) schien insbesondere im Bereich des LKH Bruck an der Mur die Ausweisung einer solchen Fläche sinnvoll; der nächtliche Talauswind aus dem Lamingtal sollte möglichst unbelastet den Standort erreichen. Hier geht es vor allem darum, die Vorbelastung des Talabwindes niedrig zu halten bzw. eine Reduktion herbeizuführen. Entsprechende Begleitmaßnahmen für die Vorbehaltsflächen bestehen im Wesentlichen in einer restriktiven Vorgangsweise bei Wohn- und Baulandfestlegungen, emissionsarmer Heizung (eventuell Fern- bzw. Nahwärmeversorgung),

Ausrichtung der Gebäude parallel zur Talabwindrichtung und keiner Neufestlegung von Industrie- und Gewerbeflächen. Im Entwicklungsplan wird diesbezüglich ein Frischluftkorridor mit Freihaltebereich ausgewiesen.

Thematik zum Klimawandel:

In der Steiermark und darüber hinaus sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute sichtbar⁸: Rückgang der Gletscherflächen, abnehmende Schneesicherheit, zunehmende Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen, sowie vermehrt auftretende Hitzetage und Hitzeperioden – wie zuletzt im Sommer 2013 – sind prognostizierte und zum Teil bereits eingetretene Signale eines sich ändernden Klimas. International besteht schon seit geraumer Zeit wissenschaftlicher Konsens darüber, dass der Klimawandel durch den Menschen verursacht wird. Nun sind wir alle gefordert, dem Klimawandel auf zweierlei Ebenen entgegenzuwirken:

Einerseits gilt es, konsequent und ambitioniert Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (= Klimaschutz) voranzutreiben und weiterzuführen. In der Steiermark wurde dafür 2010 der Klimaschutzplan Steiermark als strategische Grundlage zur Erreichung der internationalen Klimaschutzziele beschlossen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Wichtigkeit des Themas erkannt und im Herbst 2013 mit der Erarbeitung der „Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050“ gestartet. Mit dieser Strategie wird das Ziel verfolgt, die Steiermark bestmöglich auf die zukünftigen klimatischen Bedingungen anzupassen, um negative Klimawandelfolgen zu vermindern und Chancen zu nutzen. Die Anpassungsstrategie wird neben dem bestehenden Klimaschutzplan das Engagement des Landes im Bereich der Klimapolitik ergänzen.

Das Land Steiermark hat mit der vom Wegener Zentrum der Universität Graz durchgeführten Studie „Klimaszenarien für die Steiermark bis 2050“ eine weitere gute Basis für die Einschätzung der durch den Klimawandel bedingten Veränderungen mittels zahlreicher Klimaindikatoren geschaffen („Klimaszenarien für die Steiermark 2050“).

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass eine weitere Temperaturzunahme in der Steiermark bis 2050 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintreten und einen Trend von etwa +0,3°C pro Jahrzehnt aufweisen wird. Insbesondere im Winter wird für die Steiermark eine stärkere Erwärmung erwartet.

Um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Steiermark besser einschätzen zu können, hat das Land Steiermark gemeinsam mit dem Bund und den Bundesländern die Studie „ÖKS 15 – Klimaszenarien für Österreich“ beauftragt. Die Studie wurde von der Universität Salzburg, der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und dem Wegener Center der Universität Graz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie, bei der die neuesten zur Verfügung stehenden Klimamodelle angewendet wurden, geben nun Aufschluss darüber, mit welchen Klimaänderungen die Steiermark in der nahen und fernen Zukunft zu rechnen hat.⁹

⁸ Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050

⁹ http://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/12519788_132190538/4bb054ae/Factsheet-Steiermark.pdf

Aufgrund dieser vorliegenden Studien und der Funktion der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als Klimaschutzbündnisgemeinde werden raumordnungsrelevante Zielsetzungen daraus übernommen und im STEK unter § 4 (1) Z.1 näher festgelegt.

3.1.6 Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft

Gemäß Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 17.05.1993, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird, LGBl. Nr. 58/1993 idF LGBl. Nr. 53/2011, sind Teile der Stadtgemeinde Bruck/Mur als Bereich lfd. Nr. 8 (gemäß Plandarstellung zum Entwicklungsprogramm) dem Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung zugeordnet.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs.

3.1.7 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 134/2016 ist Bruck/Mur keinem Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff PM10 (Feinstaub) zugeordnet.

3.1.8 Lärm

Neben Luftverschmutzung und Feinstaubbelastung ist Lärm der geläufigste atmosphärische Störfaktor menschlichen Zusammenseins, ausgelöst so gut wie ausschließlich von Menschen selbst.

Hauptverursacher ist hier wiederum der zwischenzeitlich zur Janusköpfigkeit gesteigerte Verkehr: ohne Autoverkehr geht nach unseren mehrheitlichen Vorstellungen so gut wie nichts mehr, mit dem sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gesundheit anderwärts auch immer weniger.

Erschwerend kommt bei Verkehrsführungen in langgestreckten Tallagen wie in Bruck dazu, dass nahezu alle Siedlungsbereiche in Anbetracht der kurzen Raumtiefe entlang der Hauptverkehrsstraßen davon übermäßig betroffen sind.

Während in den letzten Jahren durch Errichtung von Schallschutzwänden und verbessertes Wagenmaterial die Lärmbelastung durch Zugverkehr deutlich gesunken ist, hat jene infolge motorisierten Individualverkehrs jede Verhältnismäßigkeit überschritten.

Hauptverkehrsstraßen sind heute – was die Lebensqualität betrifft, absterbende bis tote Streifen durch das Stadtgefüge, was den jeweiligen Ort an sich betrifft. Dabei muss gesagt werden, dass das Problem heutzutage weniger die Fahrzeuge selbst sind, sondern vielmehr die Unvernünftigkeit unseres Umganges damit.

Wie bereits in der Version vor dieser Verordnung findet sich in der jetzigen auch wieder das Ziel: Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs.

Und auch diesmal ist allen klar: ohne allgemeine gravierende Bewusstseinsänderung oder sonstige einschneidende Faktoren, wird sich dahingehend kaum was ändern.

Am diesem Punkt zeigen sich einmal mehr die Grenzen für Verbesserungen wider dem vorherrschenden Allgemeinverständnis.

Mit Fortgang der Veränderung (von Entwicklung kann hier nicht die Rede sein) stellt sich immer mehr die Frage, wohin uns unser unreflektierter, mitunter rauschartiger Hang zu materialisierter Mobilität letztlich treibt.

Dazu ein kleiner Auszug aus einem politischen Manifest von 2005 einer namentlich nicht genannten Autorenschaft:

Die Vervielfältigung der Transport- und Kommunikationsmittel entreißt uns unablässig dem Hier und Jetzt, durch die Verführung, immer woanders zu sein.

Diese Mobilität beinhaltet nur Zerrissenheit, Isolation und Exil. Sie wäre für jedermann unerträglich, wenn sie nicht auch gleichzeitig die Mobilität des privaten Raumes wäre, des tragbaren Inneren. Die private Blase platzt nicht, sie beginnt zu treiben.

Dies ist nicht das Ende des Cocooning, nur sein In-Bewegung-Setzen.

Von einem Bahnhof, einem Einkaufszentrum, einer Geschäftsbank oder einem Hotel zum anderen; überall diese Befremdung, so banal, so bekannt, dass sie die letzte Vertrautheit ersetzt.

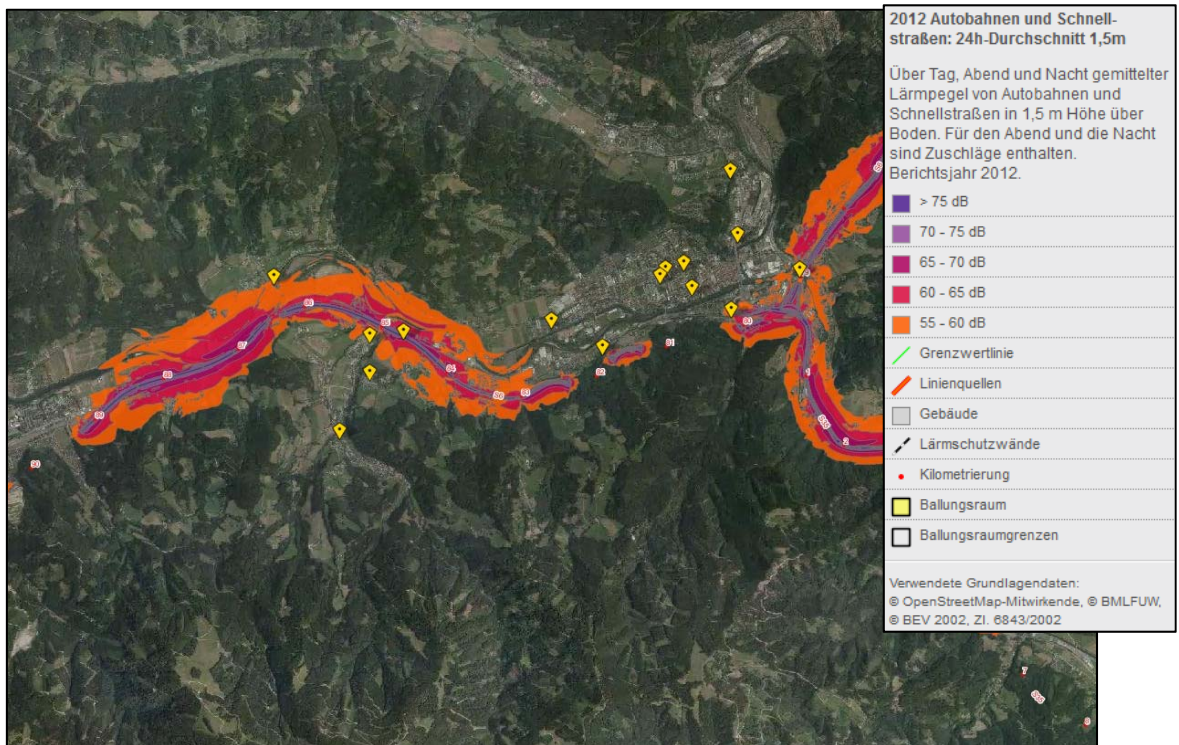
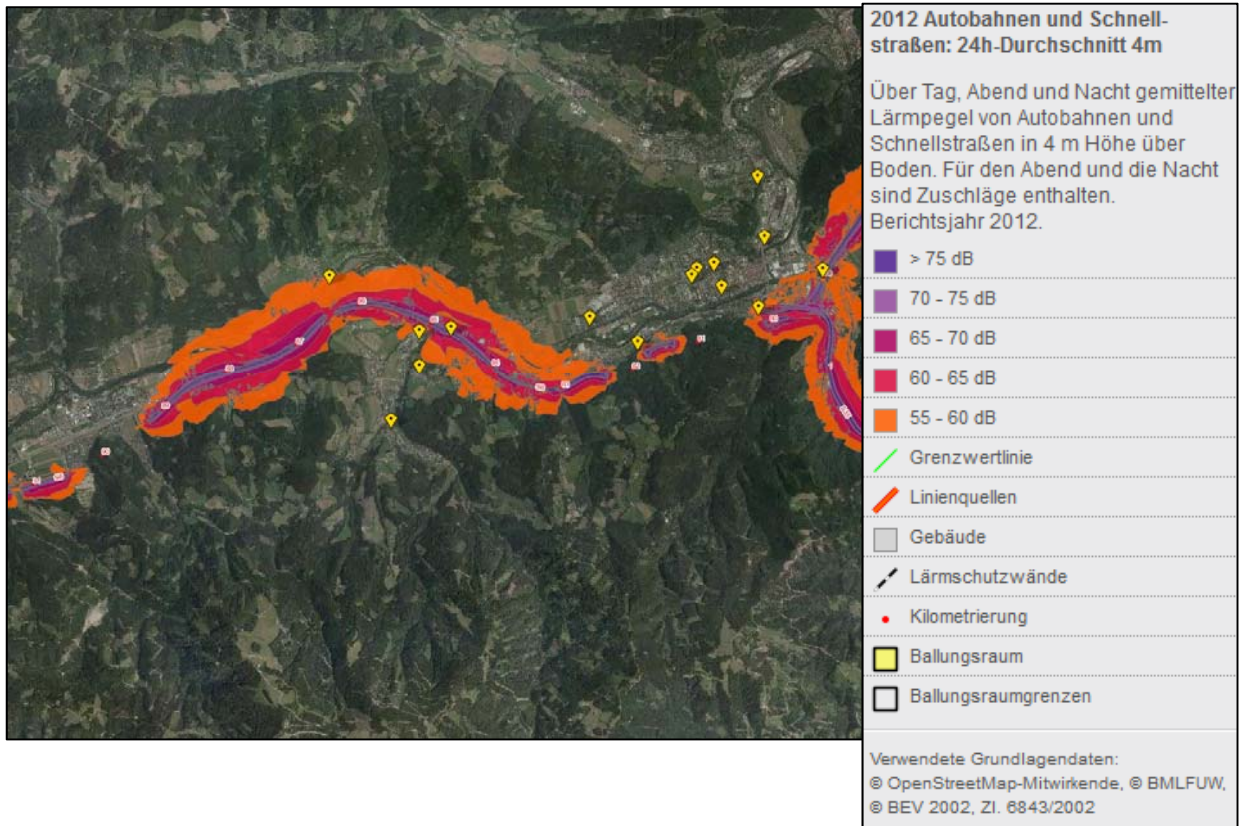
3.1.8.1 Verkehr (KFZ):

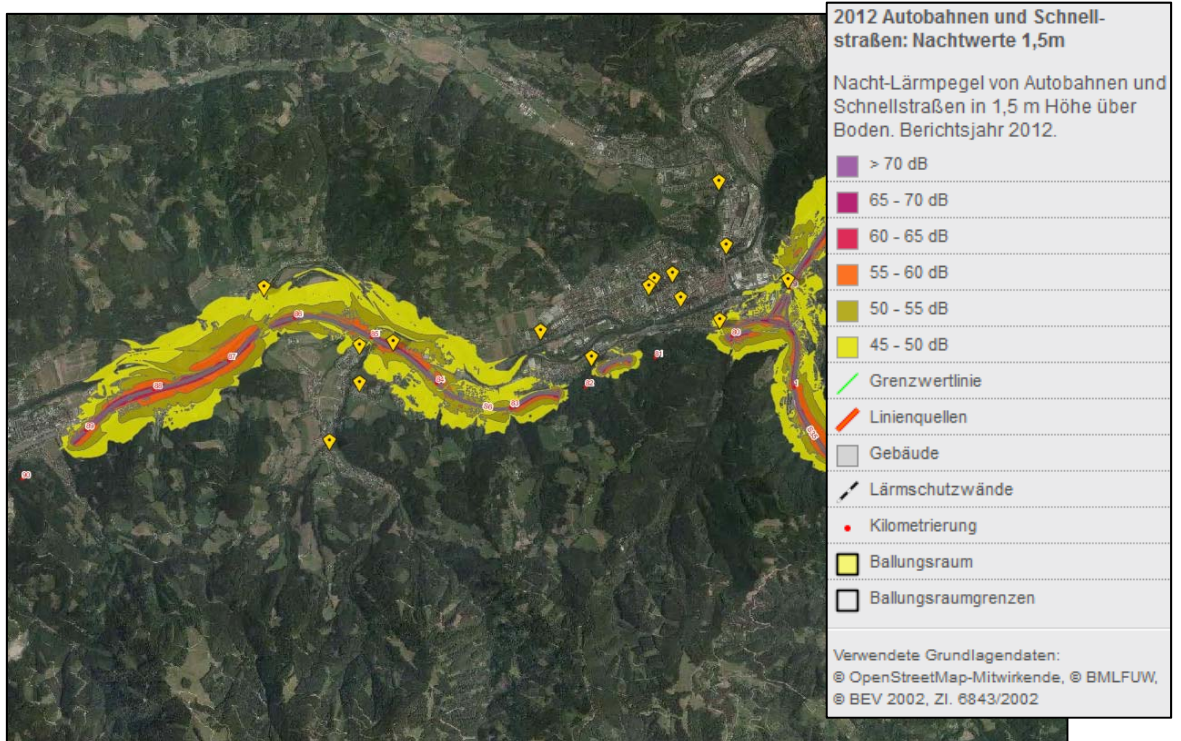
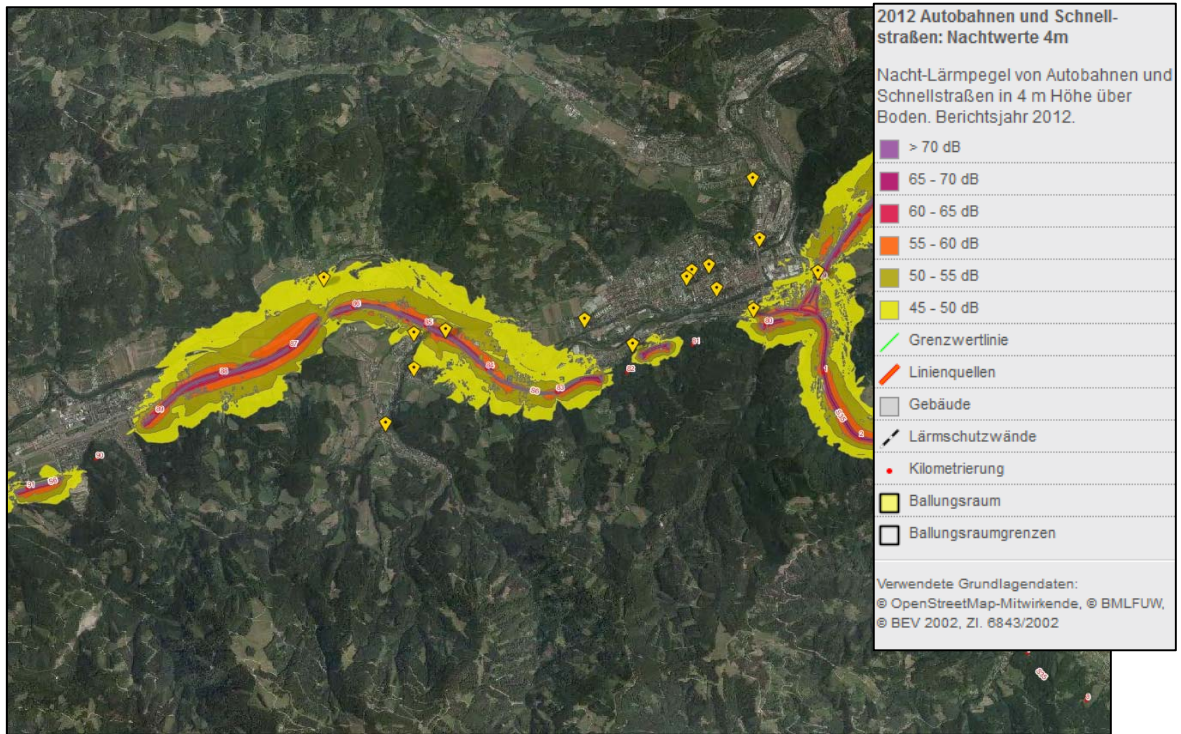
Nachfolgende Auszüge (unmaßstäblich) wurden der Website www.laerminfo.at entnommen. Auf laerminfo.at werden Informationen über Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten zeigen das Ausmaß der Belastungen entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur sowie in Ballungsräumen und sind diese eine Grundlage für die Aktionsplanung.

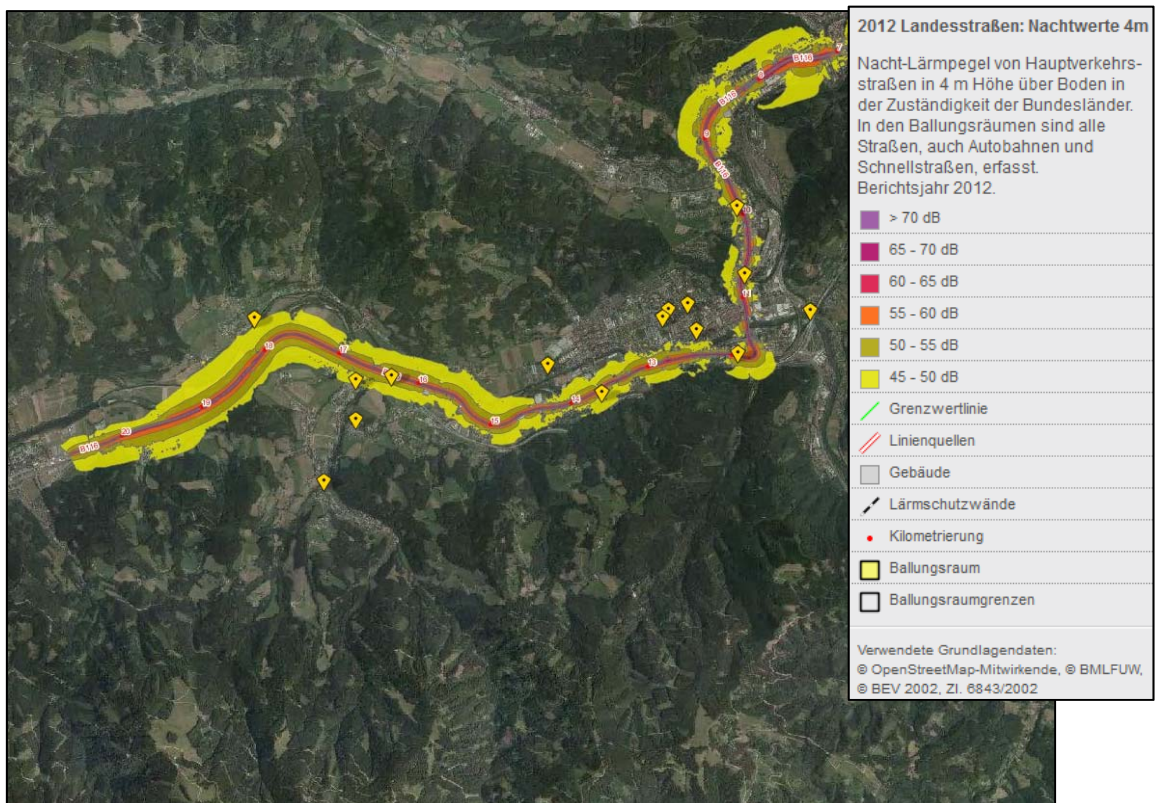
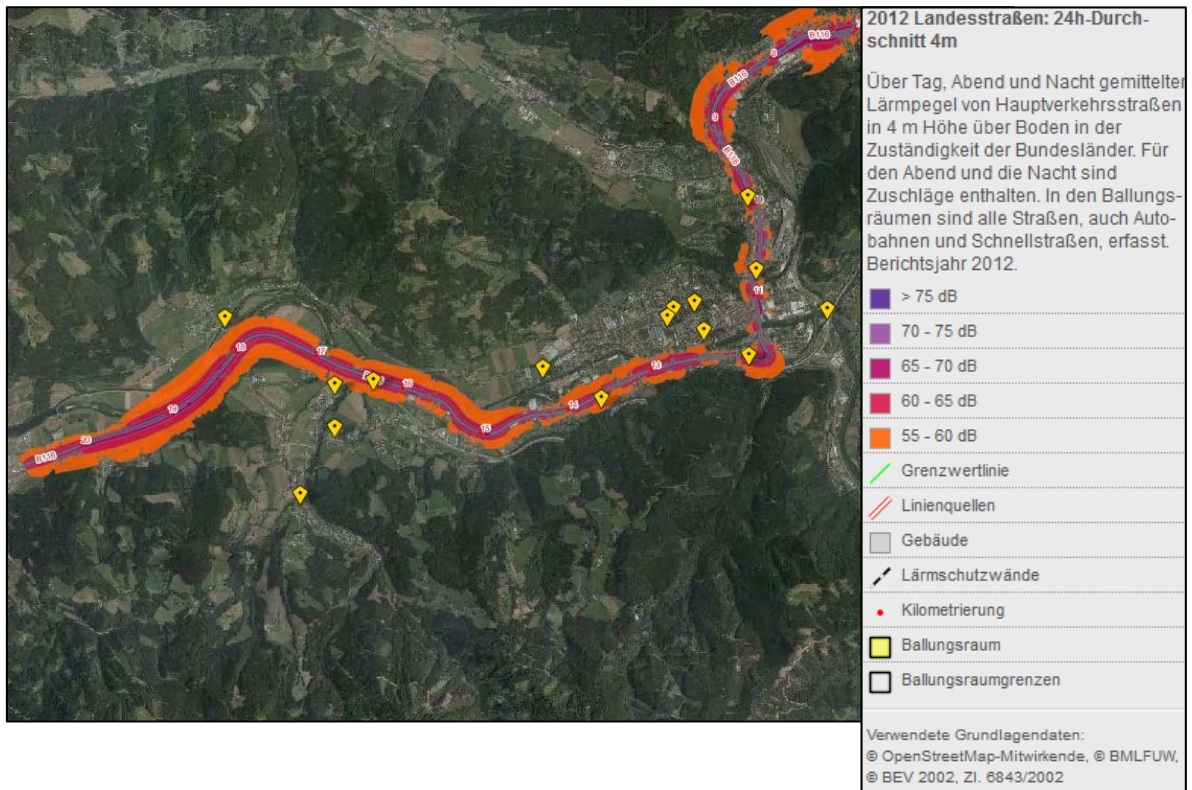
Die vorliegenden Lärmkarten wurden je nach der Lärmquelle im Auftrag von Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium oder den Ländern erarbeitet.

Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die Karten enthalten außerhalb der Ballungsräume nur Lärm von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur. Die kartierten Strecken sind in den Übersichtskarten (geringe Zoomstufe) als Linien dargestellt.

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien wie z.B. der Raumordnung herangezogen werden.



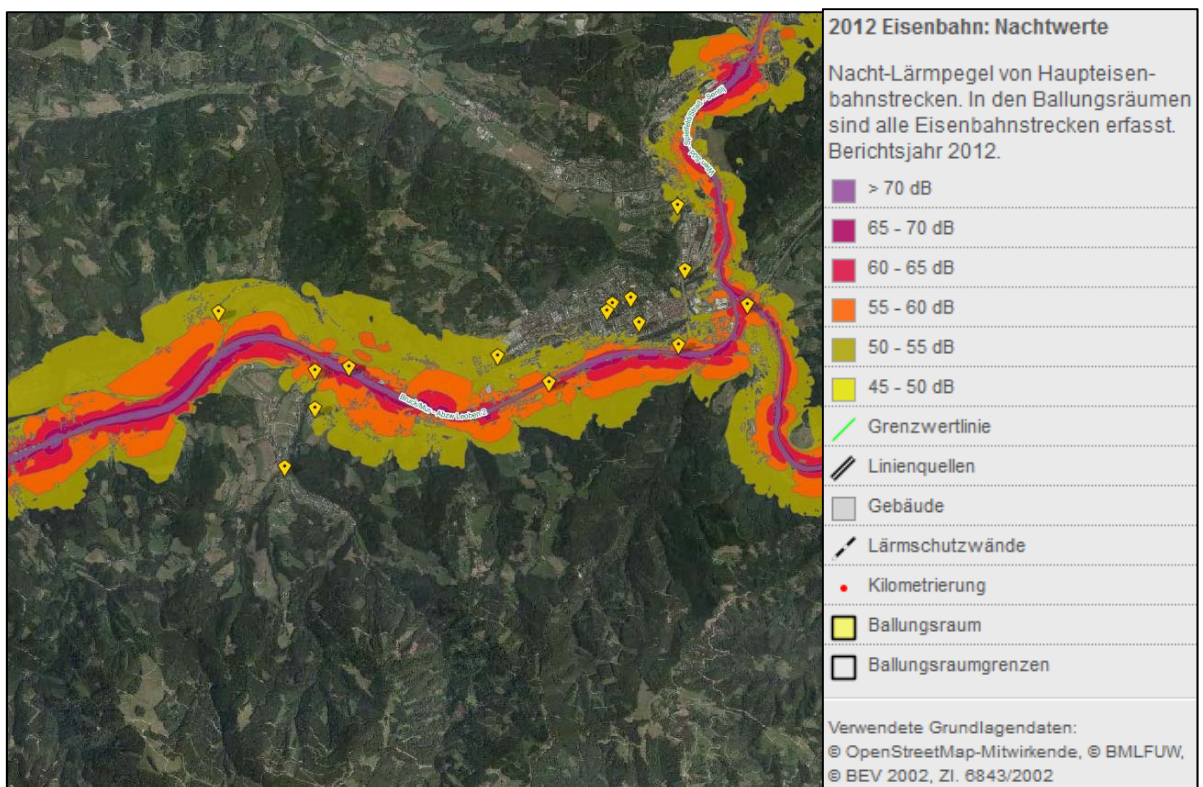
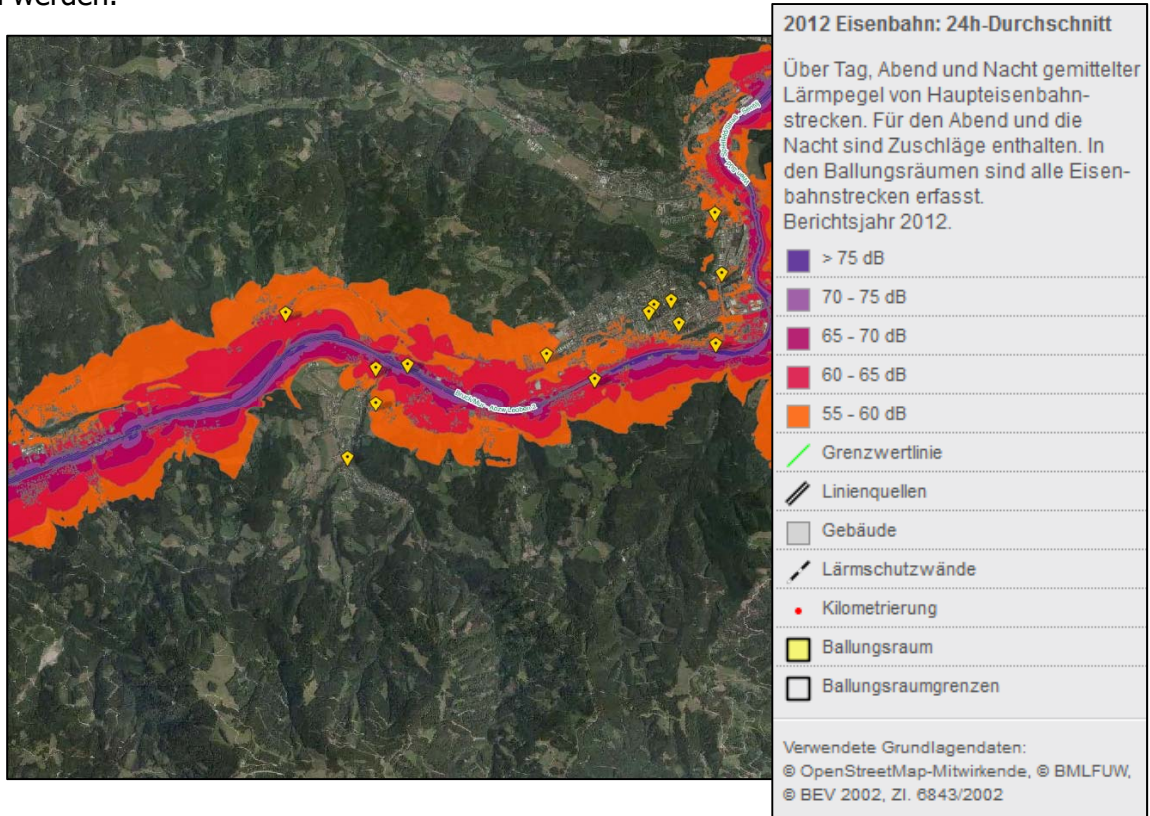




3.1.8.2 Schienenverkehr:

Bruck an der Mur ist als Hauptverkehrsknoten auch für den Bahnverkehr (Personen- und Güterverkehr) von besonderer Bedeutung.

Im Nachfolgenden sollen die Darstellungen der Website www.laerminfo.at wiedergegeben werden.



Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Festlegung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs/Lärms.

3.1.9 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt durch die Stadt eine Erhebung der Tierhaltungsbetriebe, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl die Bestimmungen des § 27 Stmk. ROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im noch zu erstellenden Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten werden die Geruchsemissionen ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern

rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

Im Entwicklungsplan Nr. 1.00 erfolgt in Anlehnung an die Planzeichenverordnung 2016 sowie an das Stmk. ROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgt auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.10 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen

Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werte-ziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

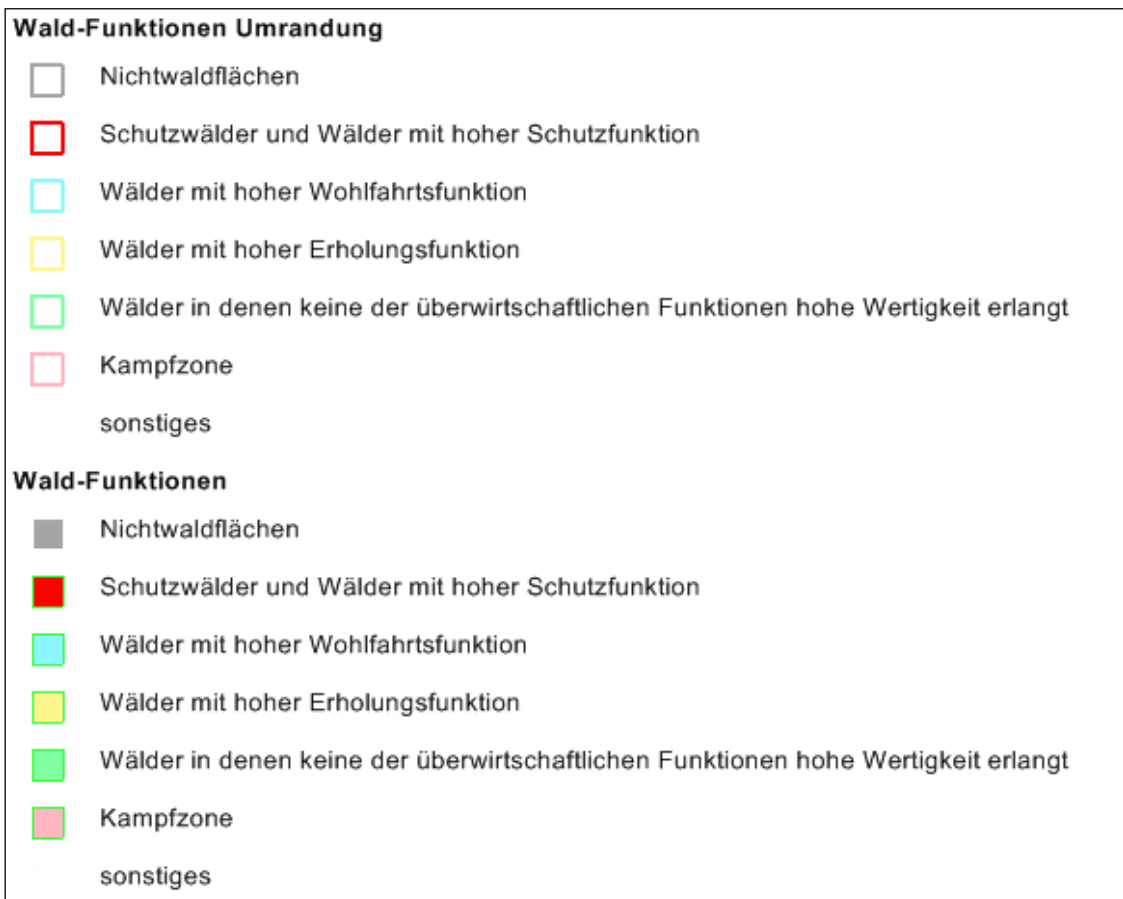
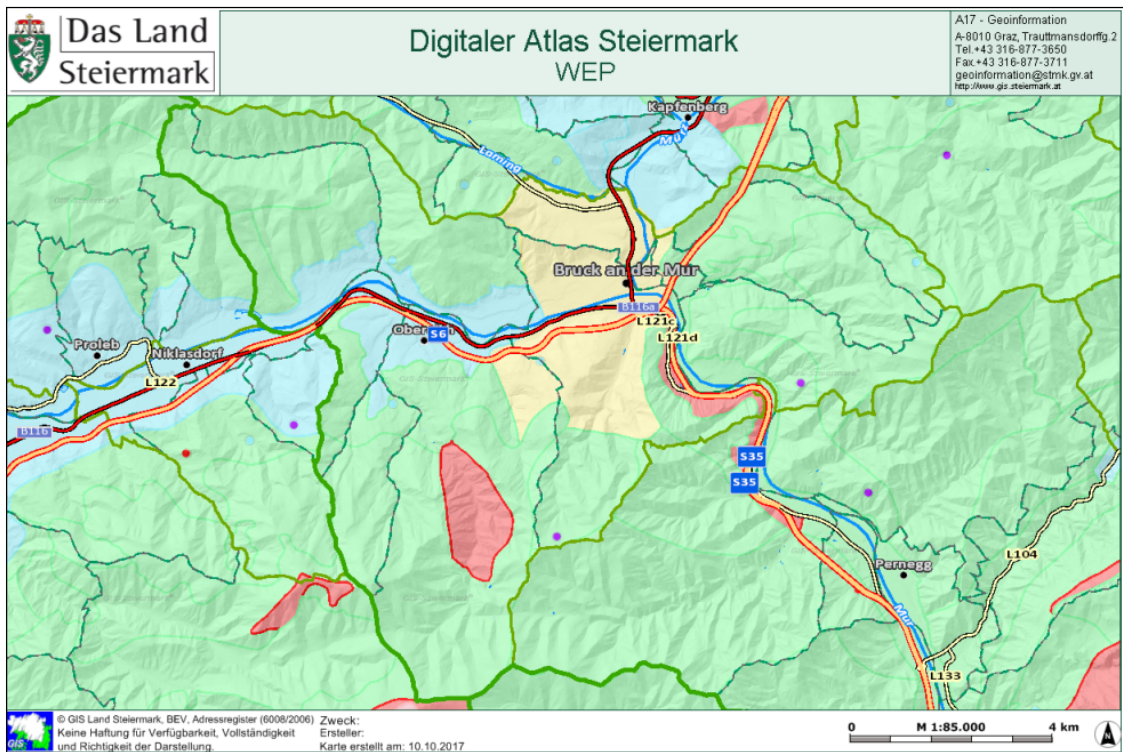


Abbildung 17 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete

Im Entwicklungsplan werden die Inhalte der Landesdatenlieferung und nachfolgende Ersichtlichmachungen dargestellt.

Naturschutzgebiet:

- NSG 74c: Feuchtbiotop „Nasco-Wiese“

BIOCODE	BIOTOPNAME	BIOTOPTYP
2004	Bruck: Weitentalmündung	Feuchtwald in Hanglage
2051	Bruck: Kaltbachgraben Steiner	Feuchtwald in Hanglage
2048	Bruck: Pischkberg Östlich Huber	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2056	Bruck: Bahnhofberg bei Bruck	Artenreicher extensiv genutzter Grünlandbiotop (trocken)
2050	Bruck: Hiesbauer Graben	Feuchtwald in Hanglage
2106	Oberaich: St. Dionysen Kotzmaier	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2049	Bruck: Kaltbach-Mittereggergraben	Feuchtwald in Hanglage
2104	Oberaich: Paulahof Urgental	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2105	Oberaich: Römerweg westlich Oberdorf	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2101	Oberaich: Mötschlach Sonntagberg	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2003	Bruck: Kalvarienberg	Feuchtwald in Hanglage
2001	Bruck: Pischk Übelsteinerstraße	Feuchtwald in Hanglage
2036	Bruck: In der Gall 2	Feuchtwald in Hanglage
2035	Bruck: In der Gall 1	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2038	Bruck: In der Gall 4	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2037	Bruck: In der Gall 3	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2039	Bruck: In der Gall 5	Feuchtwald in Hanglage
2002	Bruck: Einöd	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2040	Bruck: In der Gall 6	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2041	Bruck: In der Gall 7	(Naturnaher) Waldbiotop (trocken)
2008	Bruck: Schweizgraben-Gamskogel	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)
2007	Bruck: Schweizgraben-Ostsporn	(Naturnaher) Waldbiotop (mittelfeucht)

Naturdenkmale:

NAME	GZ	VERFÜGUNG
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.0 104-1997/6	Bescheid vom 23.03.2009
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.1N3-90/1	Bescheid vom 12.02.1990
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.1N19-1986/1	Bescheid vom 22.08.1986
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.1N20-1986/1	Bescheid vom 22.08.1986
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.1N21-1986/1	Bescheid vom 22.08.1986
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.0 190-2006/3	Bescheid vom 23.03.2009
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.0 103-1997/12	Bescheid vom 30.04.2009
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	6.0191-2006/3	Bescheid vom 16.05.2008
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	6.OB9-03/12	Bescheid vom 04.03.2003
Kleinblättrige Linde (<i>Tilia parviflora</i>)	6.0 109-1997/11	Bescheid vom 30.04.2009
Rotbuche 'Bienensteinbruch' (<i>Fagus sylvatica</i>)	6.1 N 25 - 1993/5	Bescheid vom 22.03.1995
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>), Klosterlinde	6.093-1997/4	Bescheid vom 16.05.2008

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Langfristige Sicherung der durch Landschaft und Naturraum gegebenen hohen Lebensqualität in der Stadt Bruck an der Mur iVm mit „Lebensraum Mur“ und dem „Masterplan Innenstadt“.

3.1.12 Ortsbildschutz

Wesentlich für das Erscheinungsbild der Stadt Bruck/Mur ist die gut erhaltene und doch in manchen Fällen den modernen Erfordernissen angepasste Altstadt mit ihrem Schlossberg; sowie die Bereiche um die alten Teilzentren: St. Ulrich, St. Dionysen, St. Ruprecht, Nikolauskirche (Pischk), Pöglhof.

Als Pufferzone zur eigentlichen Altstadt ist ein Bereich charakteristisch, der mit Wohnblöcken aus der Kriegszeit sowie einem Villengebiet ausgestattet ist.

Besonderes Augenmerk ist auf den Hintergrund der Stadtsilhouette zu legen. Der derzeit unbebaute und teilweise bewaldete Höhenrücken nordöstlich der Altstadt stellt einen äußerst sichtempfindlichen Bereich dar. Dies gilt auch für die Landschaft um den Pischkberg.

Heute zwar außerhalb des Kerns der Stadt Bruck liegend, aber historisch gesehen ein großer Gutshof mit entsprechender Bedeutung ist der Bereich um die St. Ruprechtskirche mit Karner und Friedhof; einst Dominante einer Ortsentwicklung, die durch die Infrastrukturen (Bahn, Bundesstraße, Hochspannungsleitungen, Mur) und die Topographie (steile Hanglage) zum Verkümmern verurteilt ist. Gleichzeitig gab es an der Mur-Mürz-Mündung eine kleine slawische Siedlung „Muoriza Kimundi“ (Mürzmündung), die sich bald zu einem bedeutenden Handelsplatz entwickelt hat. Sie ist der eigentliche Siedlungskristallisationspunkt.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 1982 wurden zwei Gebiete der Stadt Bruck an der Mur zu Schutzzonen nach dem Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 75/1982 erklärt:

- Die 1. Zone – **Zentrum** reicht von der Fridrichallee bis zur Mürz in OW-Richtung und von der Mur bis zum Pöglhof in NS-Richtung.
- Die 2. Zone – **St. Ruprecht** umfasst im wesentlichen Friedhof und Piusinstitut.



Abbildung 18 - Ortsbildschutzzone gem. Verordnung vom 21.10.1982

In der Folge wurde mit dem damaligen Ortsbildsachverständigen Arch. Wallner eine Aktualisierung der Schutzzonengrenzen ausgearbeitet. Folgende Erweiterungen werden vorgeschlagen:

1. Bereich Postwiese
2. Bereich Forstschule mit Zusammenschluss der vorhandenen Teilzone St. Ruprecht
3. Arrondierung im Bereich Pöglhof
4. die Gründer- u. Jugendstilbauten in der Pischker Straße

Sowohl die Ortsbildkommission (Begehung am 14.07.1999) als auch der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Sitzung vom 14.03.2000) haben diesen Vorschlag begrüßt.

Von dieser Intention ist wieder abgegangen worden und blieben die alten Ortsbildgrenzen unverändert. Aktuell bemüht man sich darum, innerhalb der Zonierung gewisse Abstufungen zu treffen, um zu den Randlagen hin die Anforderungen etwas abzuweichen.

Neu dazugekommen ist im Zuge der Änderung des Ortsbildgesetzes vom 28.04.1998 der Begriff der „Blickbeziehungen“, die für die Erlebbarkeit einer Stadt von ganz besonderer Bedeutung sind:

- Der Blick vom Schloßberg und zum Schloßberg steht hier an erster Stelle.
- Die topografische Erhöhung mit Kreckler – Pöglhof – Schloßberg stellt zeichenhaft die Mitte innerhalb im Siedlungskonglomerat um Mur, Mürz und Laming dar (daher auch die schon bisher bestehende Einbeziehung der „Rückseite“ des Schloßberges in die Schutzzone).
- Wichtig ist ferner die Blickbeziehung vom Burkhardtweg. Von hier wird quasi die „Schokoladeseite“ der Stadt präsentiert. Fragmentarisch kommt diese Blickbeziehung auch von der S6 zum Tragen.
- Zu den Blickbeziehungen gehören auch die die Stadt einfassenden Grünzonen Kreckler – Madereck und Pischkberg.

Nähere Einzelheiten dazu sind der Arbeitsunterlage „Stadt-Textur“ zu entnehmen.

Als Maßnahme für die zukünftige Erhaltung und Pflege schützenswerter Elemente des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes wurde im Wortlaut zum STEK 1.00 unter anderem die Erstellung des Ortsbildkonzeptes festgelegt.

3.1.13 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen **öffentlichen Objekten** kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde vorzunehmen. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen.

Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 13.06.2017:

Steiermark

unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz
(rechtlich nicht verbindlich)

13.06.2017

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse	GdstNr	Status
Bruck an der Mur	60003 Berndorf	Steinkreuz	Wiener Straße	.30/6	§ 2a
Bruck an der Mur	60003 Berndorf	Kath. Filialkirche hl. Georg am Pöglhof		.29	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Minoritenkloster	Am Grazer Tor 1	.126/1	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bürgerhaus	Am Grazer Tor 2	.145/1	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Maria-Hilf-Kapelle	Am Schiffertor	.207/2	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Schifferturm und Teil der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 1	78/4	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Teile der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 3	162; 837; 193/1, .207/2; 78/1; .211	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Zwei Postmeilensteine und zwei Prellsteine	Brandstetterstraße 52-56, ger. Nr.	787/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Volksschule	Dr.-Theodor-Körner-Straße 15	.321	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bildstock	Dr.-Theodor-Körner-Straße 26, bei	113/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohnhaus	Dr.-Theodor-Körner-Straße 30	.339	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kindergarten	Dr.-Theodor-Körner-Straße 31	.199, 97/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Bürgerspital mit Martinskapelle	Dr.-Theodor-Körner-Straße 37	.229	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft	Dr.-Theodor-Körner-Straße 44	416/3	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Hl. Geistkapelle	Einödstraße 12	.289	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stuckhütte und Waffensammlung	Etzersteig 1	.25	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Uhrturm, Teil der Stadtbefestigung	Etzersteig 2	.416	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hauszeichen hl. Florian	Fraunedergasse 5, 5a	112/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hahnhof	Grabenfeldstraße 3	.1103, .1104, .1105, .1106, .1107; .910, .911; .912, .913, .914, .915, .916, .917; .960, .961; .964, .965, .966	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrkirche A.B.	Grabenfeldstraße 4	.1287	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrhof	Grabenfeldstraße 4	.317	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Flößmeisterhaus	Herzog-Ernst-Gasse 5	.68	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Mesnerhaus	Heubergstraße 1	.311	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stadtpfarrkirche Mariae Geburt und ehem. Friedhofsfläche	Kirchplatz .59, OG	.59; 826/12	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Pfarrhof mit Hofgebäude und Teil der Stadtbefestigung	Kirchplatz 1	178/1; 178/2	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Rathaus	Koloman-Wallisich-Platz 1	.62	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Antauerhaus	Koloman-Wallisich-Platz 10	.186/1, 62	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Apothekerhaus	Koloman-Wallisich-Platz 2	.61	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kornmesserhaus	Koloman-Wallisich-Platz 22	.109/1	Bescheid

Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohn- und Geschäftshaus, Fabriziushaus	Koloman-Wallisch-Platz 23	.64	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Eiserner Brunnen	Koloman-Wallisch-Platz 25, 26	826/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Mariensäule	Koloman-Wallisch-Platz 25, 26	826/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bildstock	Leobner Straße 71, bei	852/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Nischenbildstock	Lichtensteinstraße 2	572/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Minoritenkirche Maria im Walde	Minoritenplatz .88, OG	.88	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	E-Werk Bruck an der Mur	Murinsel 2	.377, .378; 452/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Freibad	Murinsel 5	.1515, .1516, .1517, .1518, .1519, .1520, .1521, .1522, .1523, .1525, 452/13	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Pius-Institut der Kreuzschwestern	Piusallee 1	.309	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hauskapelle Pius-Institut	Piusallee 1	.309	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Staudegger-Kaserne	Roseggerstraße 32	.144	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kino, Stadthalle	Schillerstraße 1, 3	.497	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Reckturm und Teil der Stadtbefestigung	Schillerstraße 7	.208, 176, 192/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Burgruine Landskron	Schloßbergsteig	211, 212/1, 212/2, 276; 829/2, 829/3	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kath. Filialkirche hl. Ruprecht bei Bruck	St.-Ruprecht-Straße .310, OG	.310	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Karner	St.-Ruprecht-Straße 429, OG	.429	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohnhaus	Stadtwerkestraße 1	.1334	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Littmann-Till-Gruft		509, 510/2	Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kalvarienbergkirche zum blutschwitzenden Heiland		.292	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kalvarienberg		.290/1, .290/2; 768	§ 2a
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Friedhof christlich		509, 510/2; 512/2	§ 2a
Bruck an der Mur	60012 Forstwald	Kath. Filialkirche hl. Ulrich und ehem. Friedhofsfläche	Sankt Ulrichstraße 9	.7, 20/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60031 Oberaich	Wehranlage Oberaich		1154	§ 2a
Bruck an der Mur	60032 Oberdorf-Landskron	Römische Brücke bei St. Dionysen	Oberdorf	676/1	Bescheid
Bruck an der Mur	60032 Oberdorf-Landskron	Paulahof	Urgental 1, 2	.44/1, .44/3; .44/2, .52; 182/1	Bescheid
Bruck an der Mur	60032 Oberdorf-Landskron	Wehranlage Oberaich		692; 173/2	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Pfarrhof mit Wirtschaftstrakt und Ummauerung	Sankt Dionysen 3	.20, 669	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Kath. Pfarrkirche hl. Dionysius und Friedhof	Sankt Dionysen 3, bei	.21, .22, 673	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Kaplanstöckl/Pfarrstöckl	Sankt Dionysen 3, bei	.20	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Aufbahnhalle	Sankt Dionysen 3, bei	671	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Wegkapelle	Sankt Dionysenstraße 21, gegenüber	678/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Waldkapelle		665/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kath. Filialkirche hl. Nikolaus in Pischk und ehem. Friedhof	Nikolausweg .25, OG	.25, 35/1	§ 2a
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kapelle beim Berglhof	Nikolausweg 30	.22/4	Bescheid
Bruck an der Mur	60072 Wienervorstadt	Karl-Morré-Denkmal	Bahnhofstraße	26/5	§ 2a

Abbildung 19 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

3.1.14 Bodenentnahmen und Rohstoffabbau

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur bestehen folgende Bergbaugebiete:

- Bergbaugebiet Bauernbrandner I-III der Rosalinde und Hannes Lammer, Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 28.12.1992, GZ: 52.245/1/92
- Bergbaugebiet Kalkbergbau Pischk I-III der Trans Beton GesmbH., Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 02.02.1992, GZ: 52.220/4/92

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bruck – Mürzzuschlag, Dr. Hubert Peßl vom 16.10.2017 werden in beiden Bergbaugebieten seit Jahren keine grundeigenen mineralischen Rohstoffe mehr gewonnen. Die Bergbauberechtigungen sind jedoch nach wie vor aufrecht. Im Bergbaugebiet Kalkbergbau Pischk I-III wurde eine Verfüllung des abgeschlossenen Tagebaues mit Baurestmassen gemäß AWG genehmigt.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Ersichtlichmachung der bestehenden Bergbaugebiete im Entwicklungsplan. Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, benötigen eine Bewilligung gem. § 153 (2) Mineralrohstoffgesetz.

3.1.15 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2017 sind 68.569 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten. Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 22.09.2017, GZ: A15 43.21-21/2016 wurden nachfolgende Auszüge aus der Verdachtsflächendatenbank des Amtes der Stmk. Landesregierung durch die Abteilung 15 übermittelt:

Übersicht

Gemeinde/GemNr.	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen			Status
Bruck an der Mur 62139	2/4	55044	Oberaich	1050/2 1051/5	1050/3 1056/2	1050/5	AxK
Bruck an der Mur 62139	2/5	39427	Oberaich	1077/1	1077/3		Ax-
Bruck an der Mur 62139	2/9		Berndorf	109/1	110/3	120/1	AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/11		Streitgarn	108/1			AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/46		Streitgarn	292/2			AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/50	52597	Bruck an der Mur	452/13			AxK
			Oberdorf-Landskron	139/1 149	144/1 173/1	145/1	
Bruck an der Mur 62139	2/78		Bruck an der Mur	696/4 705/2	696/5	705/1	AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/120		Übelstein	13 39/1 51/1	17 43 51/2	38 49	AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/127		Oberaich	951/2	951/3		AxR<2
Bruck an der Mur 62139	2/148	6726-103/116	Bruck an der Mur	23/1 .347/1	23/2 .347/2	28	SxE

Abbildung 20 - Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der ABT15 v. 22.09.2017




Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev. mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev. mehrfach)	29	ALTL	ALTLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 21 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION ÖSTLICHE OBER-STEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“. Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Die NUTS-III-Region Östliche Obersteiermark setzt sich zusammen aus den politischen Bezirken Bruck an der Mur, Leoben und Mürzzuschlag und umfasst insgesamt 56 Gemeinden, darunter 8 Städte (PB Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Kapfenberg und Mariazell, PB Leoben: Leoben, Eisenerz und Trofaiach, PB Mürzzuschlag: Mürzzuschlag und Kindberg).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst die Region „Obersteiermark Ost“ eine Bevölkerung von 160.777 Einwohnern mit Stand 01.01.2017 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine negative Tendenz.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2017	2016	2015	2014	2013
Wohnbevölkerung insgesamt	160.777	161.907	161.767	161.896	162.532
Geschlecht					
Männer	78.940	79.654	79.205	79.027	79.159
Frauen	81.837	82.253	82.562	82.869	83.373
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	16,5%	16,7%	16,5%	16,7%	16,9%
20 bis unter 65 Jahre	58,9%	58,9%	59,2%	59,1%	59,2%
65 Jahre und älter	24,5%	24,4%	24,3%	24,1%	23,9%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	145.689	147.187	148.610	149.898	151.188
Ausländer	15.088	14.720	13.157	11.998	11.344
Ausländeranteil (in %)	9,4%	9,1%	8,1%	7,4%	7,0%

Abbildung 22 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 2001 lebten in der Großregion Östliche Obersteiermark insgesamt 175.701 Personen, davon 132.758 in den Bezirken Bruck an der Mur und Leoben. Beeinflusst durch den wirtschaftlichen Strukturwandel nimmt die Zahl der Bevölkerung in der Großregion seit den 1980er Jahren kontinuierlich ab. Im Zeitraum 1991 bis 2001 war der Bevölkerungsrückgang mit -5,5% (stärkste Abnahme aller steirischen Regionen) hier stärker als im gesamtsteirischen Verlauf. Alle drei Bezirke waren davon

gleichermaßen betroffen, wobei die Rückgänge in den nördlichen peripheren Teilen der Region (Raum Mariazell und Eisenerz), aber auch in Gemeinden des Mur- und Mürztales besonders stark ausfielen.

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Mag. M. Hödl fasst zusammen, was auf die Gesellschaft einwirkt:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

statistische Abweichungen der Stadtgemeinde Bruck im Vergleich:

Der Bevölkerungsanteil bis 15 Jahre beträgt nur 11,3% (14,4% A-gesamt)

- ohne Migrationshintergrund 91,7% (86,3%)
- Akademikerquote 12,4% (14,4%)
- arbeitslos 3,3% (8,2%)
- erwerbstätig in Produktion 20,8% (25,6%)
- erwerbstätig in Gesundheit/Soziales 12,3% (9,8%)
- erwerbstätig in Bauwirtschaft 5% (8,7%)
- Bruck: Ein- / Auspendler 5.310 / 3.785 Saldo +1.525 Pers.
- durchschnittl. Personen pro HH 1,95% (2,23%)
- Kinder pro Familie 1,45% (1,7%)
- Anteil der über 45-Jährigen 40% (2030: gesch. 50%)

Es lässt sich nachfolgender Paradigmenwechsel der letzten 100 Jahre von:

- Herausforderung: Ordnung, Verantwortung (bis ca. 1970) / Ineffizienz / Ineffektivität
- genereller Ansatz: Bürokratismus / Marktorientierung / Governance (Beteiligung)
- staatliche Ausrichtung: Wohlfahrt (bis ca. 1980) / schlanker Staat / ermöglichender Staat

erkennen.

3.3.1.1 Exkurs EUROPAN – Internationaler Städtebauwettbewerb

Stärkung des „2. Steirischen Zentralraumes“:

Im Zuge des Rückbaues der Hochstraße B116 konnten im Süden von Bruck erhebliche Freiflächen geschaffen werden. Diese Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum des Landes Steiermark. Auf Grund der guten Anbindung an die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur als auch auf Grund der Nähe zum Stadtzentrum von Bruck sollten diese Flächen hochwertig genutzt werden.



Abbildung 23 - EUROPAN

Das Land Steiermark ist daher an die Stadtgemeinde mit dem Vorschlag herangetreten, einen „Europas-Städtebauwettbewerb“ durchzuführen. Dieser Wettbewerb ist die größte europäische Städtebauwettbewerb-Initiative für Architekten. Die Initiative wurde 1989 gegründet und wird von 19 europäischen Staaten getragen. In einem Zwei-Jahres-Rhythmus werden Wettbewerbe zu aktuellen Themen durchgeführt. Jedes Land kann sich mit maximal fünf Standorten beteiligen.

Ziel des Wettbewerbes sollte es sein, ein städtebauliches Konzept als Schnittstelle zwischen der Region Obersteiermark-Ost und dem Zentralraum Graz zu schaffen, welches sich optimal in die bestehende Stadtstruktur von Bruck an der Mur einfügt.

Die künftige Nutzung sollte eine Zentrumsfunktion innerhalb der Stadtregion Leoben-Bruck-Kapfenberg darstellen. Eine internationale Jury wird bis Ende 2015 ein Siegerprojekt aus den 18 vorliegenden Projekten auswählen. Danach wird die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgen.

Kurzfristige Ziele:

- Sicherung des Grundstückes
- Verankerung des Standortes im Landesentwicklungsprogramm als Standort für Zentrumsfunktion
- Ausbau der S-Bahn

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zeigt eine leicht steigende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 25 Jahre zeigt sich eine negative Entwicklung und verzeichnete die Stadtgemeinde 1971 mit 18.319 Einwohnern ihren Einwohnerhöchststand. Mit 01.01.2017 verfügt Bruck/Mur über 15.850 Einwohner.

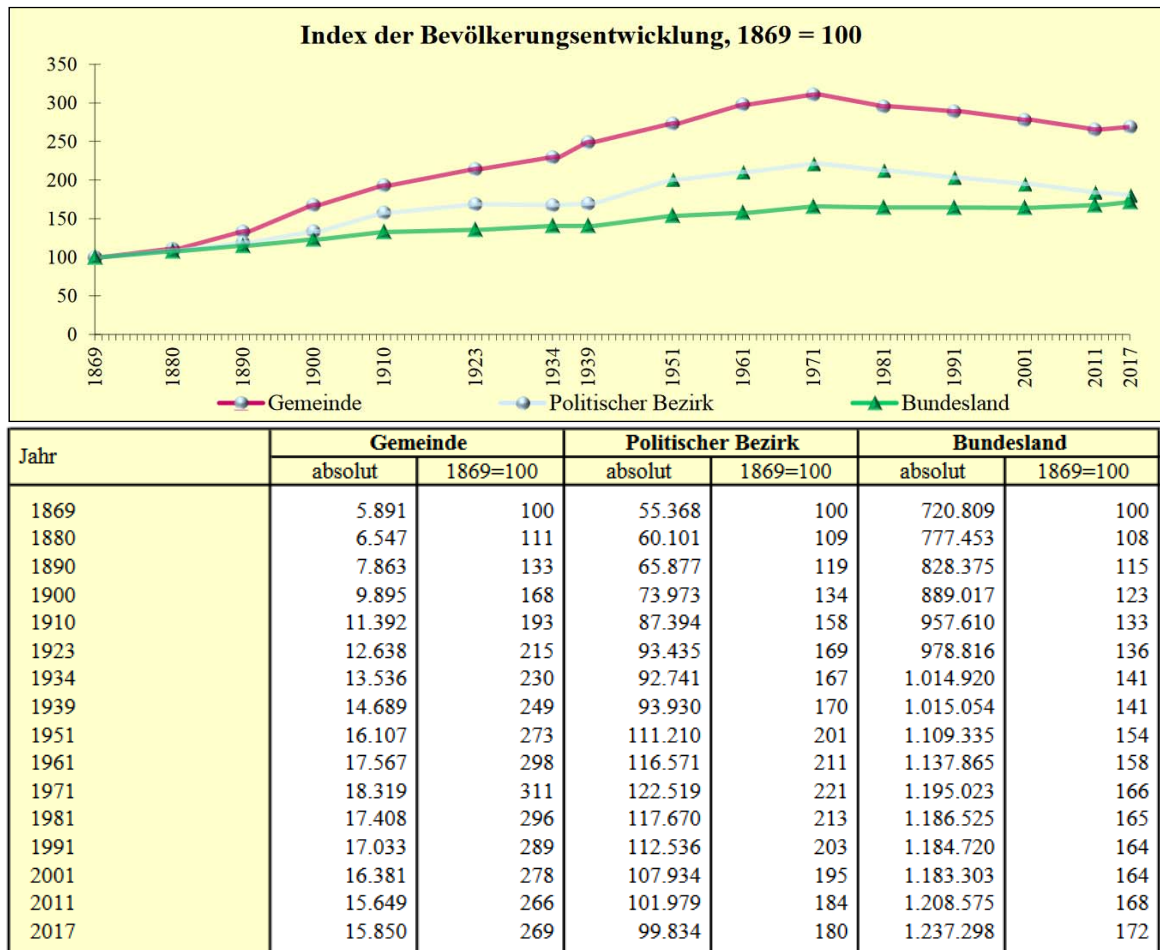


Abbildung 24 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2017 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Stadtgemeinde Bruck/Mur verfügt trotz des o.g. Bevölkerungszuwachses über eine negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	-375	-2,2	-5.134	-4,4	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	-367	-2,1	-1.921	-1,6	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	-8	0,0	-3.213	-2,7	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	-652	-3,8	-4.602	-4,1	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-546	-3,2	-3.179	-2,8	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-106	-0,6	-1.423	-1,3	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-732	-4,5	-5.955	-5,5	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	-635	-3,9	-4.496	-4,2	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-97	-0,6	-1.459	-1,4	38.866	3,3

Abbildung 25 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

Familien und Haushalte					
	2015	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2015
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	4.436	4.390	4.680	4.804	-7,7%
davon: Familien mit Kindern (in %)	49,0%	51,7%	58,6%	64,7%	
Ehepaare (in %)	68,3%	69,5%	71,5%	75,8%	
Lebensgemeinschaften (in %)	17,1%	15,5%	13,0%	6,7%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	14,6%	15,0%	15,5%	17,4%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,47	1,48	1,52	1,56	-6,0%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	7.851	7.702	7.590	7.385	6,3%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	42,7%	42,3%	37,2%	34,0%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	34,0%	32,8%	31,5%	29,7%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	13,5%	14,3%	17,1%	19,0%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	6,8%	7,5%	10,7%	12,9%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	3,1%	3,1%	3,6%	4,4%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	1,95	1,98	2,13	2,26	-13,7%
GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNGEN					
	2011	2001	1991	1981	Veränd. 1981/2011
Gebäude insgesamt	3.604	3.588	3.343	2.860	26,0%
davon: Wohngebäude	2.995	2.558	2.389	2.219	35,0%
Wohnungen insgesamt	8.960	7.479	7.610	7.149	25,3%
davon: Hauptwohnsitzwohnungen	7.696	7.153	7.252	6.740	14,2%

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die Stadt Bruck verfügt über 735 Gemeindewohnungen, für weitere 489 Wohnungen hat sie das Vorschlagsrecht zur Vergabe.

Die seitens der Stadtgemeinde geführte Leerstandsauswertung brachte gem. DI P. Nistelberger ein überraschendes Ergebnis. Eine digitale Auswertung über leerstehende Wohnungen wurde dazu mit der offiziellen Meldestatik und mit der Wohnungsstatistik zusammengeführt, mit folgendem Ergebnis:

aktueller Wohnungsbestand: 9.289 (Stand: Jänner 2017) - davon Wohnungen, wo niemand wohnhaft gemeldet ist: 1.097 – das entspricht 11,8 %.

Der Leer- oder Überbestand betrifft nahezu alle Wohnungsgrößen gleichmäßig. Die graphische Darstellung über das Gemeinde-GIS zeigt, dass rund 40 % dieser Wohnungen westlich und östlich der Fraunedergasse liegen, 20 % um die Innenstadt, der Rest ist eher punktuell über das Stadtgebiet verteilt.

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	7.851	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	4.436	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	3.354	42,7	Paarfamilie	3.790	85,4
zwei Personen	2.668	34,0	Ehepaar ohne Kind(er) ²	1.794	40,4
drei Personen	1.057	13,5	Ehepaar mit Kind(ern) ²	1.238	27,9
vier Personen	531	6,8	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	467	10,5
fünf und mehr Personen	241	3,1	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	291	6,6
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familie	646	14,6
Privathaushalt	1,95	.	Vater in Ein-Eltern-Familie	84	1,9
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	562	12,7
Bevölkerung insgesamt	15.785	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	15.334	97,1	kein Kind	2.261	51,0
in einer Kernfamilie lebend	11.421	72,4	ein Kind	1.389	31,3
verheiratetes Paar ²	6.064	38,4	zwei Kinder	622	14,0
Lebensgemeinschaft	1.516	9,6	drei Kinder	122	2,8
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	646	4,1	vier und mehr Kinder	42	0,9
Sohn/Tochter	3.195	20,2			
nicht in einer Kernfamilie lebend	3.913	24,8	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebend	3.354	21,2	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,57	.
mit anderen Personen zusammen lebend	559	3,5	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,47	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	451	2,9			

Tabelle 2 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die übliche Einteilung in Baulandkategorien sagt nichts über die jeweilige, raumplanerische Plausibilität der unterschiedlichen Widmungen aus.

Zur besseren Sichtbarmachung und raumplanerischen Nachvollziehbarkeit wurden in der nachfolgenden Darstellung daher alle Baulandflächen einer Kategorisierung von 1-6 unterzogen.

In die Kategorie 1 fallen hier alle Zentrenlagen bis hin zu Kirchweilern, baukulturell bemerkenswerte Überhöhungen von spezifischen Topographien, etc.

Kategorie 2 und 3 sind daran anschließende, maßvolle und raumplanerisch durchwegs schlüssige Erweiterungen um 1.

Kategorie 4 ist ähnlich 3 zu sehen, allerdings mit bereits deutlichen Ansätzen zu einer räumlichen Überdehnung.

Ab Kategorie 5 wären zusätzliche Erweiterungswünsche einer in Zukunft kritischen Betrachtung mit entsprechender Beurteilungsmethodik zu unterziehen.

Die Kategorie 6 betrifft dezentrale Lagen, für welche grundsätzlich der Lückenschluss vor einer Erweiterung zu stellen ist. Für Erweiterungen müssen wesentliche siedlungspolitische Zielsetzungen in Verbindung mit den Raumordnungsgrundsätzen geprüft und nachgewiesen werden (z.B. Entwicklung von Innen nach Außen).

Nach diesen Kriterien wurde die Baulandklassifizierung für die Stadt Bruck erstellt.

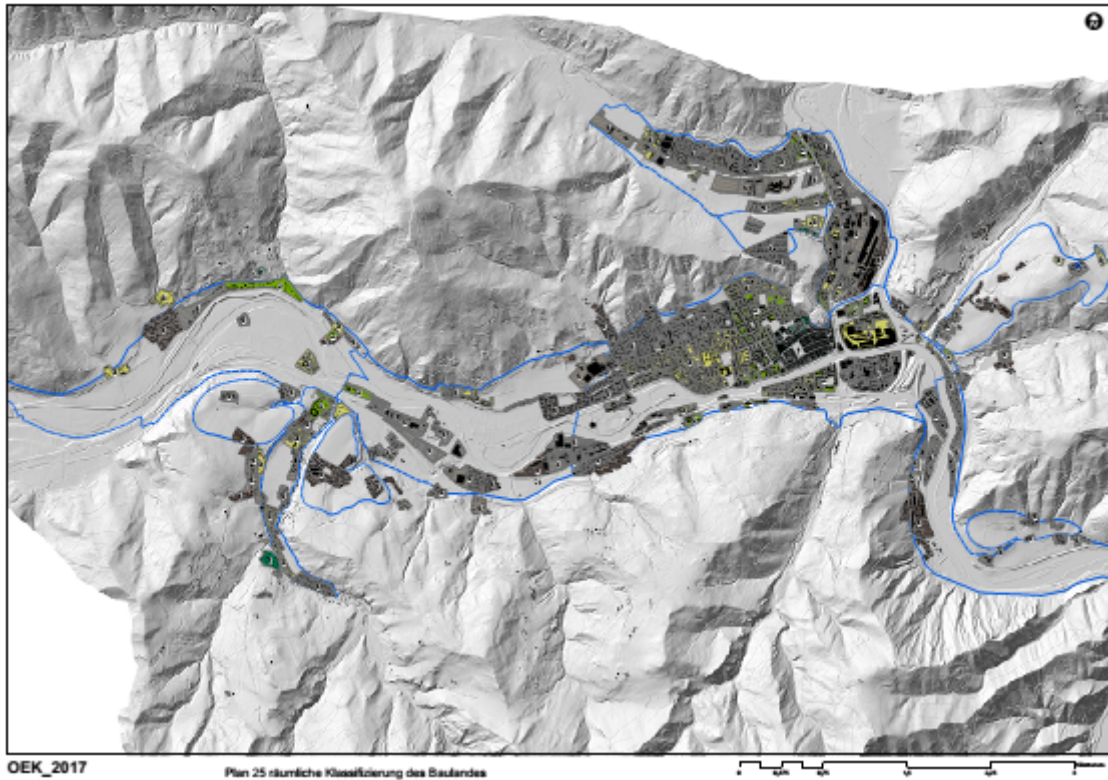


Abbildung 26 - räumliche Klassifizierung des Baulandes (DI P. Nistelberger, unmaßstäblich)

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Gemeinde bis zum Jahr 2035 (Planungshorizont STEK Nr. 1.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- sehr gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- **der Entwicklung der Haushaltszahlen (in den letzten 15 Jahren erhöhte sich die Anzahl der Privathaushalte um 261 neue Haushalte). Da die Bautätigkeit in den letzten 15 Jahren nahezu konstant ausfiel, wird für die vorgesehene Planungsperiode von 15 Jahren des Stadtentwicklungskonzepts/Entwicklungsplan Nr. 1.00 der annähernd gleiche Bedarf prognostiziert.**
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen (**Abschätzung/Beschreibung des Bedarfes vgl. Kapitel 3.4.3 Wirtschaft**),
- sehr gutes Bildungsangebot, sehr gutes Kulturangebot, etc.

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur

Mag.^a I. Kainz fasst das Thema Bildung/Kultur wie folgt zusammen:

„Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertesysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“¹⁰

„Bildung bedeutet sich mit einem Thema eigenständig auseinanderzusetzen, sich ein Bild von etwas zu machen“.

Davon zu unterscheiden wäre:

Ausbildung bedeutet zu einem bestimmten Wissensbereich ganz spezielle Fähigkeiten zu erlernen Ausbildung ist nutzungsorientiert und von den jeweiligen Wirtschaftsbedürfnissen der jeweiligen Gesellschaft abhängig und gelenkt.

Bildung dagegen ist ein lebenslanger Prozess, ein Weg auf den sich der Mensch freiwillig und in seiner Freizeit sein ganzes Leben lang begibt, angetrieben durch Interesse, Engagement, Staunen, Hinterfragen, Emotionen, kurzum durch Denken – was ja den Menschen auch ausmacht.

Der Prozess der Bildung ist die ständige Auseinandersetzung eines Menschen mit sich und der Umwelt, die ständige Überprüfung von Wirklichkeitskonstruktionen, ein ständiger Dialog mit der Umwelt. Bildung ist aber auch in der Gesellschaft etwas Verwirrendes, etwas, das festgefahrene Überzeugungen aufbricht, Neues bringt, bequeme Gewohnheiten in Frage stellt und oftmals sogar Angst macht.

Zur Historie von Bildung und Kultur in Bruck/Mur:

Bruck war seit dem Mittelalter eine Bildungs- und Kulturstadt. Hiezu einige Eckdaten:

- ab 1280 lateinische Schule der Minoriten, Ende 1500 „deutsche Schule“
- 16 Jht kirchliche und private Stipendien
- 1788 Brucker k.k-Musterschule
- 1875 erste Mädchenvolksschule
- 1876 Eröffnung VS Körnerstraße
- 1881 Gründung k.k. Fachschule für Holzindustrie
- ab 1893 dazu eine Abteilung für Schlosserei (später HTL-Kapfenberg)
- 1893 Gründung der Haupt- u. Realschule Schillerstraße
- 1900 Eröffnung Forstschule
- 1907 Gründung der AHS
- 1949 VS Knottinger
- 1951 VS Pischk
- 1957 Hauptschule Kirchplatz
- 1971 Eröffnung HAK

¹⁰ Definition der UNESCO im Schlussbericht der Weltkonferenz von 1982 in Mexiko-Stadt.

- um 1900 war Bruck neben Leoben eine wichtige Schulstadt in der Obersteiermark
- mittlerweile gibt es einige der renommierten Schulen nicht mehr

Zusätzlich finden sich in Bruck/Mur die nachfolgenden Bildungs-/Kultureinrichtungen:

- Musikschule
- Stadtbücherei (Lesungen, Lesepatinnen)
- Stadtmuseum mit div. Ausstellungen, Vorträge, Workshops, Buchpräsentationen, div. Kooperationen, Bürgerinnenbeteiligungsprojekt KIKU (Kinderphilosophie)
- Stadt:Werk:Statt (Verein WiLD mit dem Nachhaltigkeitsbildungsprogramm, Lebensraum Mur, Stadtvision)
- Kinder- und Jugendgemeinderat
- Montagsakademie
- ARGE Jugend (div. Workshops für Schulen)
- Kinder- und Jugendtheater
- Verein Hand in Hand (Julia Horn mit Kleinkinderaktivitäten).

Nachfolgende Einrichtungen fehlen derzeit:

- Ganztagschulen (nur Hortsystem)
- zeitgemäße Ausstattung wie barrierefrei, eigener Turnsaal, etc.

Aus Sicht von Mag^a. I. Kainz wird es die große Aufgabe der nächsten Jahre sein, Bildung (sowohl schulisch als auch als außerschulischer lebenslanger Prozess) und Kultur als maßgebliche Faktoren für die nachhaltige Weiterentwicklung der Gesellschaft zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen durch gezielte Maßnahmen auszubauen und zu stärken.

„Die große Herausforderung für das STEK Nr. 1.00 stellt das Zusammenführen von Kunst und Kultur mit den übrigen Sachbereichen dar“ (DI P. Nistelberger).

Darüber hinaus wurde erkannt, dass Kunst und Kultur und die sie tragenden kreativen Milieus wichtige gesellschaftliche Experimentierfelder darstellen.

Insbesondere in Freier Szene und soziokulturellen Zusammenhängen existieren Freiräume, um zweckfrei Neues zu erproben, um neue Themen- und Problemstellungen zu erörtern, um neue Zielgruppen anzusprechen und einzubinden, um neue Kooperationen zu erproben, Wahrnehmungsgewohnheiten in Frage zu stellen und vor Ort eine kreative Atmosphäre entstehen zu lassen, die wiederum auf andere Bereiche ausstrahlt.

Der Stellenwert der Kultur wurde auch im Rahmen der beim "Weltforum der Kulturen" (Barcelona 2004) verabschiedeten Agenda 21 für Kultur bekräftigt. In diesem kulturpolitischen Entwicklungsprogramm für Städte wurde der Kulturbereich gleichsam als vierte Säule der Nachhaltigkeit - neben ökonomischen, sozialen und ökologischen Faktoren - ins Zentrum städtischer Politik und Planung gerückt.

Eine reine ökonomische Analyse der Kultur - zumal aus einem Blickwinkel, der vorrangig die ökonomische Effizienz kultureller und künstlerischer Prozesse betrachtet - ergibt keinen Sinn.

Kultur kann also auch als Wertehaltung bezeichnet werden und betrifft alle Bereiche des Lebens von allen Kunstformen über Esskultur, Gesprächskultur, Baukultur, Wohnkultur bis hin zu Kultur im Umgang mit der Natur und dem kulturellen Erbe der Menschheit. Kultur ist somit eng verknüpft mit Respekt, Würde, Aufgeschlossenheit, Weltoffenheit, demokratischem Verständnis, Neugier sowie Qualität und Authentizität. Zu Bruck ist feststellen, dass die Menschen im Laufe der langen Stadtgeschichte sehr starke Kulturräume hinterlassen haben, auf denen wir heute aufbauen können, wenngleich wie vielerorts auch in unserer Stadt Kultur zunehmend kommerzialisiert wurde und mehr und mehr in Quantität (Events statt Kultur, Besucherzahlen, Kosten, Einnahmen) statt in Qualität gemessen wird.

Volkskultur und Traditionspflege haben in den vergangenen 25 – 30 Jahren einen Aufschwung erlebt, während zeitgenössische Kunst, Jugendkultur, Vielfalt, Theater und auch klassische Musik zurückgedrängt oder sogar verdrängt wurden (bsw. die blühende freche, kreative und selbstverwaltete Jugendkultur der 1970er und 1980er Jahre in der Altstadt, an den Literaturturm, an die großartigen und beliebten Theatergastspiele und die klassischen Orchesterkonzerte mit internationalen Stars im ausverkauften damaligen Stadtsaal. Von 4 privaten Galerien zu Beginn des Jahrtausends ist heute nur noch eine übrig. Die Ursachen sind verschieden, es sind aber nicht nur die immer größer werdenden Aufgaben, die die Kommunen bewältigen müssen und die die Kommunen an ihre finanziellen Grenzen führen. Es fehlt ein verbindliches Kulturleitbild und Kulturentwicklungskonzept.

Kulturhaus

Das wunderbare Kulturhaus, das aus finanztechnischen Gründen als Bau-Betriebs- und Veranstaltungs- GesmbH geführt wird, ist als Haus der Kultur bei zunehmenden Finanzdruck für Kulturveranstaltungen zunehmend zu teuer, ist aber im Gedächtnis der Bevölkerung noch immer als Kulturzentrum verankert und beliebt und wird schmerzlich vermisst. Immer weniger Kulturveranstaltungen (weniger Konzerte, weniger Ausstellungen, kein Theater) können hier aus Kostengründen stattfinden.

Stadtmuseum – seit 2010 neu im Kulturhaus

Als Bildungs- und Kultureinrichtung wird es dank seines außergewöhnlichen Konzeptes und seiner Einrichtung sehr gut angenommen. Es bräuchte aber noch ein dazugehöriges Depot.

Themenschwerpunkte sind Stadtentwicklung, Geschichte des 20. Jht., lebendige Erinnerungskultur, Oral History, Demokratie und Zivilcourage.

Ein besonderes Projekt des Stadtmuseums ist KIKU (Kinderkultur im Stadtmuseum), das aus einer BürgerInneninitiative hervorgegangen ist und seit 2015 im Stadtmuseum regelmäßig Kultur- und Bildungsprogramme für Kinder anbietet wie etwa: Vorlesestunden zu ausgewählten Themen, Kinderphilosophie, Spielen wie Kinder im Mittelalter, etc.

Stadtbücherei

die 2015 im Zuge der Gemeindefusion übernommene Bücherei der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

Perspektive

Für die Stadt Bruck an der Mur zeichnen sich traditionell 6 gewachsene Schwerpunkte ab, die der Bevölkerung schon immer ein Anliegen waren: Stadtkultur, Baukultur, Bildende Kunst, Literatur, Musik und Theater/Kabarett.

1_Stadtkultur

Die Bruckerinnen und Brucker haben sich immer schon in ihrem Verständnis und in ihrer eigenen Definition im Vergleich zu den Städten in der Umgebung als DIE Kulturstadt gesehen, das lässt sich auch aus zahlreichen Ereignissen, Verordnungen, Rechtsstreitigkeiten und Begebenheiten in der 750 Jahre langen Geschichte der Stadt ablesen. Diese Eigendefinition oder Eigensicht birgt natürlich auch die Gefahr der Selbstgefälligkeit in sich, die Gefahr sich Neuem / Anderem / der Vielfalt zu verschließen, was auch z. T passiert ist. Trotzdem ist ein hohes Potential für Kultur und Kunst feststellbar.

2_Baukultur

Ein großartiges Beispiel höchster Baukultur ist unsere Altstadt, die ja, wie wir alle wissen, planmäßig und äußerst wohldurchdacht, klar und nahezu ideal vom Olmützer Bischof Bruno von Schaumburg angelegt worden ist. Die zum Murtal parallel angelegten Straßen sorgten schon immer für eine gute Belüftung der Stadt, was ihr im Mittelalter und in der frühen Neuzeit den Ruf einer gesunden Stadt eingebracht hat. Der große Platz in der Mitte, die Landreserve innerhalb der Stadtmauer am Hohen Markt und die Innenhöfe der Häuser sorgten für Freiraum und Versorgung in unsicheren Zeiten oder Pestzeiten, wenn man die Stadt nicht verlassen konnte. Zwei der bedeutendsten Denkmäler Österreichs befinden sich nicht zufällig hier, nämlich das Kornmesserhaus und der Eiserner Brunnen. Trotz der verheerenden Stadtbrände von 1510 und 1782 und etlicher Bausünden in der zweiten Hälfte des 20. Jhs. hat diese Altstadt ihren Charakter weitgehend bewahren können und ist ein starkes kulturelles Statement in unserer gesamten Region.

Bedeutende Denkmäler in Bruck an der Mur

- Heiligen-Geist-Kapelle
- Kornmesserhaus
- Eiserner Brunnen
- Kirche St. Ruprecht
- Minoritenkirche
- Stadtpfarrkirche
- Kirche St. Nikolaus
- Kapelle St. Georg
- Bürgerspital / Kapelle St. Martin
- Mariensäule
- Gotischer Bildstock Landskronngasse
- Renaissance Bildstock Dr.-Theodor-Körne-Straße
- Spätgotischer Bildstock Leobnerstraße
- Schlossberg und ehemalige Stadtbefestigung mit Stadttürmen
- Mariahilferkapelle

- Kalvarienberg
- Rathaus
- Apothekerhaus
- Fabrizioushaus
- Flößmeisterhaus
- Antauerhaus
- Baderhaus
- E-Werk
- Kulturhaus
- Qualitätvolle moderne Architektur (LKH Bruck-Domenig; Rathaus-Neugebauer; Europabrücke)
- Römerzeitliche Straßentrasse und Steinbrücke
- Kirche, Pfarrhof und Kaplanstöckel St. Dionysen
- Kirche St. Ulrich
- Paulahof

Die Denkmäler der Stadt Bruck an der Mur sind großartige Zeugnisse der Bedeutung der Stadt Bruck an der Mur über die Jahrhunderte bis hinein in die Gegenwart. Drei davon, nämlich die Heiligen-Geist-Kapelle, das Kornmesserhaus und der Eiserne Brunnen sind von internationaler Bedeutung und weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt. Alle anderen sind in den wichtigsten Standardwerken zur Kunstgeschichte (z.B. Dehio) und Technikgeschichte Österreichs verzeichnet. Die Bedeutung dieser Denkmäler für die Stadt Bruck an der Mur, für den Tourismus aber ganz speziell für die Lebensqualität und Identifizierung der Menschen mit ihrer Stadt ist groß und sollte deshalb auch als besondere kulturelle Qualität der Stadt Bruck an der Mur berücksichtigt werden.

Alle weiteren Maßnahmen sollen in einem verbindlichen Kulturleitbild und einem Kulturentwicklungskonzept erarbeitet werden.

3_Bildende Kunst / Literatur

Viele Jahre hat sich die Stadt Bruck an der Mur auf Künstler verlassen und diese auch gefördert, die in den 1960er Jahren als junge provokante Künstler populär geworden sind. Sie sind heute die zweifellos verdienstvollen etablierten Künstler in Bruck. Sie selber haben aber keine jungen Künstler und Künstlerinnen ausgebildet oder gefördert und auch die Stadt Bruck an der Mur sah dazu keine Veranlassung, hatte man doch die bekannten, in der Bevölkerung beliebten, etablierten Künstler vor Ort. So konnte sich aber keine neue, vielfältige, moderne Kunst- und Kreativszene, die auch unsere Bevölkerung abbildet, herausbilden bzw. einige junge Kreative haben uns verlassen und sind heute international renommierte KünstlerInnen wie etwa Marlene Hausegger, die weltweit Ausstellungen bestückt, nur nicht in Bruck.

Gerade in der Altstadt gibt es Räume, die diese junge, moderne kreative Szene wieder besiedeln könnte.

4_Musik

Die Brucker Musikschule hat einen ausgezeichneten Ruf. Mit dem Josef-Haydn-Orchester, dem Singkreis und den vielen Ensembles, die in der Musikschule und in ihrem Umfeld entstanden sind, trägt sie maßgeblich zum kulturellen Leben in unserer Stadt bei. Nicht zuletzt durch die Aktivitäten der Musikschule ist auch Musik ein, wenn nicht DER Schwerpunkt im kulturellen Leben der Stadt Bruck an der Mur und hat hier eine lange Tradition.

5_Theater

Grundsätzlich hat das Theater in Bruck an der Mur ebenfalls eine sehr lange Tradition. Bereits im Mittelalter hat man regelmäßig Theatergruppen nach Bruck geholt, die vorwiegend im Rathaus (heutiges Apothekerhaus ab 1629 heutiges Rathaus) aufgetreten sind. Im Zuge des Wiederaufbaus nach dem großen Stadtbrand wurde ein lang gehegter Wunsch der Bevölkerung wahr: man errichtete trotz der schwierigen Situation in der sich Bruck damals befand, ein Stadttheater in der Herzog-Ernst-Gasse, das mit der damals modernsten Technik ausgestattet war und in dem u.a. Ensembles vom Grazer Schauspielhaus, Burgtheater oder Staatsoper regelmäßig gastierten. Aber auch die beiden angesehenen Brucker Laien Bühnen fanden hier ihre Heimat. Nach der Weihnachtsvorstellung 1898 ist es leider komplett abgebrannt. Es folgten schwierige Zeiten mit den beiden Weltkriegen, Austrofaschismus und Nationalsozialismus, aber sofort nach dem WK II wurde trotz großer Not die Theatertätigkeit nunmehr im Kulturhaus wieder aufgenommen und Schauspielhaus Graz, Burgtheater, Stadttheater Leoben oder Staatsoper gastierten wieder vor einem begeisterten Publikum in Bruck an der Mur. Seit ca. 30 Jahren spielt Theater in Bruck leider keine Rolle mehr im Kulturleben. In der Bevölkerung besteht allerdings der dringende Wunsch nach mehr Kindertheater.

Theaterschule

Sehr engagiert, wird leider zu wenig in das Kulturleben der Stadt integriert bzw. ist möglicherweise zu wenig bekannt.

Dachbodentheater

Eine großartige, junge freche Institution, sie bietet Platz für rund 100 Gäste und ist auch durch seine Lage in der Altstadt, seinen Charme und sein Flair ideal geeignet ist für Kleinkunst / Theater / Kabarett / Stegreiftheater.

Kulturvereine

- Baderhausverein
- Blasorchester Stadt Bruck an der Mur
- Brucker Künstlerbund
- Chorvereinigung Die Chorifeen
- Dachbodentheater / Theater Direkt
- Eisenbahner Musikverein
- Familienmusik Pfeilstöcker
- Fotoclub der Naturfreunde
- Förderverein Heiligen-Geist-Kapelle
- Förderverein Stadtmuseum
- Galerie Pitow
- Initiative Brucker Schloßberg

- Jazz Pfeilstöcker
- Joseph Haydn Orchester
- Kinder- und Jugendtheater
- Kultur an der Forstschule
- Kultur im Glanz
- Kulturbruckn
- Kuratorium Minoritenkirche
- Lesefreunde (Förderverein Stadtbücherei, gegründet Jänner 2017)
- Männergesangsverein 1860
- Marktmusik St. Dionysen
- Singkreis der Stadt Bruck an der Mur
- Stadtpfarrkantorei
- Trachtenkapelle Oberaich
- Trachtenvereine Maderecker und Rossecker
- Vokalensemble Nove Cantori
- Werksmusik Norske Skog

Bildung und Kultur hängen eng miteinander zusammen, wobei Kultur die Werthaltung ist, die zu Bildung im Sinne von lebenslanger Neugier, Aufgeschlossenheit für Neues, Verantwortungsbewusstsein, Selbstbestimmtheit und Respekt vor dem kulturellen Erbe, vor der Natur und den Mitmenschen führt. Diese Art von Bildung ist ebenso wenig zu verordnen, wie Kultur als Werthaltung im Alltag. Sehr wohl aber kann die Politik dafür ein Klima schaffen, in dem Bildung gedeihen kann: Durch Vorbildwirkung, durch ein Bildungsangebot im außerschulischen Bereich und natürlich durch gute, gutausgestattete, nach den neuesten pädagogischen Erkenntnissen geführte Schulen, vorzugsweise Ganztageschulen in verschränkter oder offener Form mit einem umfassenden all-gemeinbildenden Angebot.

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2015 - Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	13.991	100,0	6.649	7.342
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	3.398	24,3	1.300	2.098
Lehrabschluss	5.274	37,7	3.013	2.261
Berufsbildende mittlere Schule	2.043	14,6	696	1.347
Allgemeinbildende höhere Schule	608	4,3	252	356
Berufsbildende höhere Schule	1.266	9,0	699	567
Kolleg	88	0,6	31	57
Akademie	272	1,9	61	211
Hochschule	1.042	7,4	597	445
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademikerquote ²	12,6	.	12,2	13,0
Schüler, Schülerinnen, Studierende				
2.089	100,0		1.045	1.044
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	495	23,7	258	237
Neue Mittelschule, Hauptschule	236	11,3	131	105
Sonderschule	21	1,0	13	8
Polytechnische Schule ³	SW 5	0,2	SW 4	SW 1
AHS-Unterstufe	249	11,9	111	138
AHS-Oberstufe	147	7,0	61	86
Berufsschule/Lehre	184	8,8	116	68
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	45	2,2	22	23
Berufsbildende höhere Schule ⁵	246	11,8	122	124
Gesundheitsschule	24	1,1	SW 1	23
sonstige laufende Ausbildung ⁶	56	2,7	18	38
Kolleg	9	0,4	SW 4	SW 5
Hochschule ⁷	355	17,0	176	179
Schulbesuch unbekannt ⁸	17	0,8	8	9

Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur

S. Häuselhofer als Sachbereichsleiterin für die soziale Infrastruktur fasst die Bereiche Gesundheit, Pflege, Betreuung, Verwaltung, (Pflicht-)Schulen, Zuschüsse und sonstige Abgaben wie folgt zusammen.

Gesundheit:

Bruck hat ein Landeskrankenhaus in Funktionsergänzung mit dem LKH Leoben, weiters ein gut ausgestattetes Gesundheitszentrum, sowie eine beachtliche Dichte an Allgemeinmedizinerinnen und Fachärzten.

Es besteht zusätzlicher Bedarf an Seniorenbetreuung sowie Dienstleistungen in der Prävention und Bewusstseinsbildung.

Pflege:

In Bruck/Mur bestehen nachfolgende Einrichtungen:

- Pflegeheime (Altersheimgasse, Grazerstraße, Seniorenpark, Pail, Tatzl)
- Tageszentren (SHV)
- mobile Dienste (ISGS)
- Selbsthilfeeinrichtungen zu: Frauenthemen, Gewaltschutz, Multiple Sklerose, Parkinson, Pflege allgemein, Männer- und Geschlechterthemen, Trauerkreis, Zeit- und Hilfsbörse, selbständig im Alter

Betreuung:

In Bruck/Mur bestehen nachfolgende Einrichtungen:

- dzt. 1 Kinderkrippe (2 Halbtags-, 1 Ganztagsgruppe), Deckungsquote 6,9% („Barcelona-Ziel“ 33%)
- 6 Kindergärten (13 Halbtags-, 3 Ganztagsgruppen)
- 7 Hortgruppen für Kinder von 6-14

Laut den Ausführungen besteht zusätzlicher Bedarf bei Kinderkrippen in quantitativer, bei Kindergärten qualitativer Hinsicht (0,8 Mio € an Förderungen eingereicht).

Folgende Tendenzen lassen sich erkennen: Weg von Hortbetreuung, hin zu Ganztagschulen und der Einrichtung eines Schulkampus.

Verwaltung:

Das Bürgerbüro wird als Herzstück der laufenden Verwaltung gesehen. Es ist ausgerichtet auf kundenorientierte, publikumsintensive Dienstleistungen wie bspw:

- Strafregisterauszüge
- Fundbüro
- Bearbeitung diverser Anträge wie für Pflegegeld, Heime, etc.
- Wahlarbeiten

Zu den weiteren Verwaltungsleistungen zählen nach inhaltlichen Gesichtspunkten alle Aktivitäten der laufenden Verwaltung.

Schulen:

In die örtliche Teilzuständigkeit der Stadtgemeinde Bruck fallen nachfolgende schulischen Einrichtungen:

- 5 Volksschulen
- 1 sog. Neue Mittelschule

Die Möglichkeiten zur kommunalen Mitgestaltung reduzieren sich auf organisatorische Belange sowie die bauliche Infrastruktur.

Zuschüsse:

Für nachfolgende Angelegenheiten werden derzeit Zuschüsse gewährt:

- Betriebskosten
- Energie
- MVG-Karten
- Ostern und Weihnachten
- Grabstätten
- Ausflüge
- Seniorentage
- Aktiv Card
- Tafel Österreich
- Urlaubsaktion (Land)

Integration:

Es bestehen zahlreiche Projekte, unterstützt durch zahlreiche Private Initiativen. Weitere Vertiefungen sind wünschenswert.

3.4 WIRTSCHAFT

Bruck an der Mur ist eine bedeutende Handelsstadt im obersteirischen Zentralraum, deren Einzugsbereich weit über die Grenzen des Bezirkes hinausreicht. Gemeinsam mit den Stadtgemeinden Kapfenberg und Leoben bildet Bruck/Mur die Stadtregion Obersteiermark.

Bruck an der Mur ist das Lebenszentrum einer dynamischen Forschungs- und Wirtschaftszone innerhalb der „Stadtregion Obersteiermark“. Am Zusammenfluss von Mur und Mürz und am Knotenpunkt wichtiger internationaler Verkehrsachsen (überdurchschnittlich gute verkehrliche Anbindung) soll Bruck an der Mur als identitätsstiftendes Zentrum dieses Wirtschafts- und Lebensraumes für die Menschen in der Region insbesondere auch in der Wirkung nach außen für die gesamte Stadtregion Obersteiermark etabliert werden.

Die flexibel und mit modernen Mobilitätsangeboten rasch erreichbaren Ballungsräume mit ihren Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftsangeboten, die eigene Wirtschaftskraft und das kulturelle Angebot innerhalb der Stadtregion, stellen die Grundlage für eine bunte und die Menschen motivierende Gesellschaftsentwicklung dar. Mit diesen Voraussetzungen lässt sich urbanes Selbstverständnis und regionale Verwurzelung ideal miteinander verbinden.

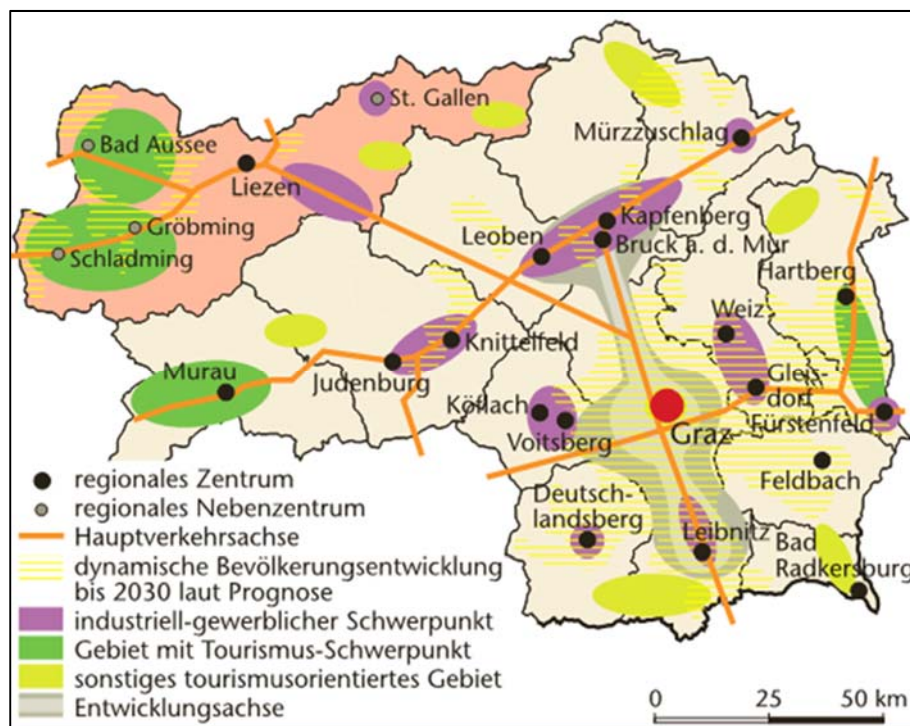


Abbildung 27 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

Gem. den Ausführungen von A. Pech sind in Bruck/Mur über 900 betriebliche Einrichtungen ansässig.

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					
	2015	2014	2013	2011	Veränd. 2011/2015
Arbeitsstätten	1.232	1.274	1.188	1.195	3,1%
Beschäftigte	8.876	8.953	9.048	9.046	-1,9%
davon: unselbständig Beschäftigte	8.144	8.173	8.275	8.297	-1,8%
Unternehmen	949	996	951	935	1,5%

Tabelle 4 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.1 Kurze Beschreibung der einzelnen Bereiche im Gemeindegebiet¹¹

3.4.1.1 Bereich Tragösser Straße

Mischnutzungen von Fa. Pankl, über dzt. Leiner-Lager, neu Reifen Edler, etc. wie auch Standort des Landeskrankenhauses
Standortvorteil: entflechtet von konkurrierenden Nutzungen (vornehmlich Wohnen), aber keine Erweiterungsmöglichkeit.

3.4.1.2 Bereich Wiener Straße bis Bruck-Süd

Dominierende Industriebetriebe sind alteingesessen.
Norske und VA-Austria Draht, nördlich angrenzend Klein- und KFZ-Gewerbe entlang der Wiener Straße gemischt mit Kerngebietsnutzung (von Spar-Markt Bahnhofstraße bis Fastfoodketten, etc.).
Standortvorteil: Norske und VA auch schienenmäßig erschlossen. Vorrangig zu erwähnen wäre das Entwicklungs- und Erweiterungspotential um den Bahnhof (Stichwort Projekt Smart-City).

3.4.1.3 Bereich Bruck-Süd-Einöd

Mischnutzung von Bau- und Stahlbaugewerbe, Büros, Lebensmittelhandel, Altstoffverwertung, größere Einzelhändler, Wirtschaftspark, Wirtschaftskammer, Gesundheitszentrum und Kleingewerbe, tw. mit Wohnnutzung durchmischt.
Standortvorteil Bruck-Süd: auf Stadtregion-Ebene bedeutsame Entwicklungsflächen.
Standortvorteil Einöd: bietet viele Möglichkeiten.

3.4.1.4 Bereich St. Ruprecht einschl. Unteraich

Mischnutzung von Gewerbe- und größeren Handelsflächen (Lebensmittel-, KFZ, Bau- und Fachmärkte, Logistik). Potential für Erweiterungen bzw. Ausbau gesamt: um die 15.000 m².

3.4.1.5 Bereich Oberaich

Durchwegs Aufschließungen aus den letzten 20 Jahren mit Nutzungen vom Möbelhaus, Gartenhandel, Werkzeug, Transport bis zur Tierklinik, Freizeit, Gastronomie.

¹¹ Quelle: Sachbereichsleiter A. Pech.

3.4.1.6 Kerngebiet, Altstadt

Vor 800 Jahren gegründet und in seinen Grundzügen unverändert. Von der Anlage und Größe her ein Zentrum für einen von Fachleuten geschätzten Einzugsbereich für 40.000 Einwohner. Es bestehen erhöhte Ansprüche im Hinblick auf die verdichtete, innerstädtische Gemengelage.

3.4.1.7 Konzept ZERO Mile Hub – Zukunftsquartier Hochsteiermark

Mit der Entwicklung des Zero Mile Hubs soll ein Campus erzeugt werden, der Arbeitsplätze mit Innovationen in den Bereichen Energie, Verkehr und Gebäude verknüpft. Es entsteht eine grüne und zugleich städtische Adresse als Zukunftsimpuls für die Region.

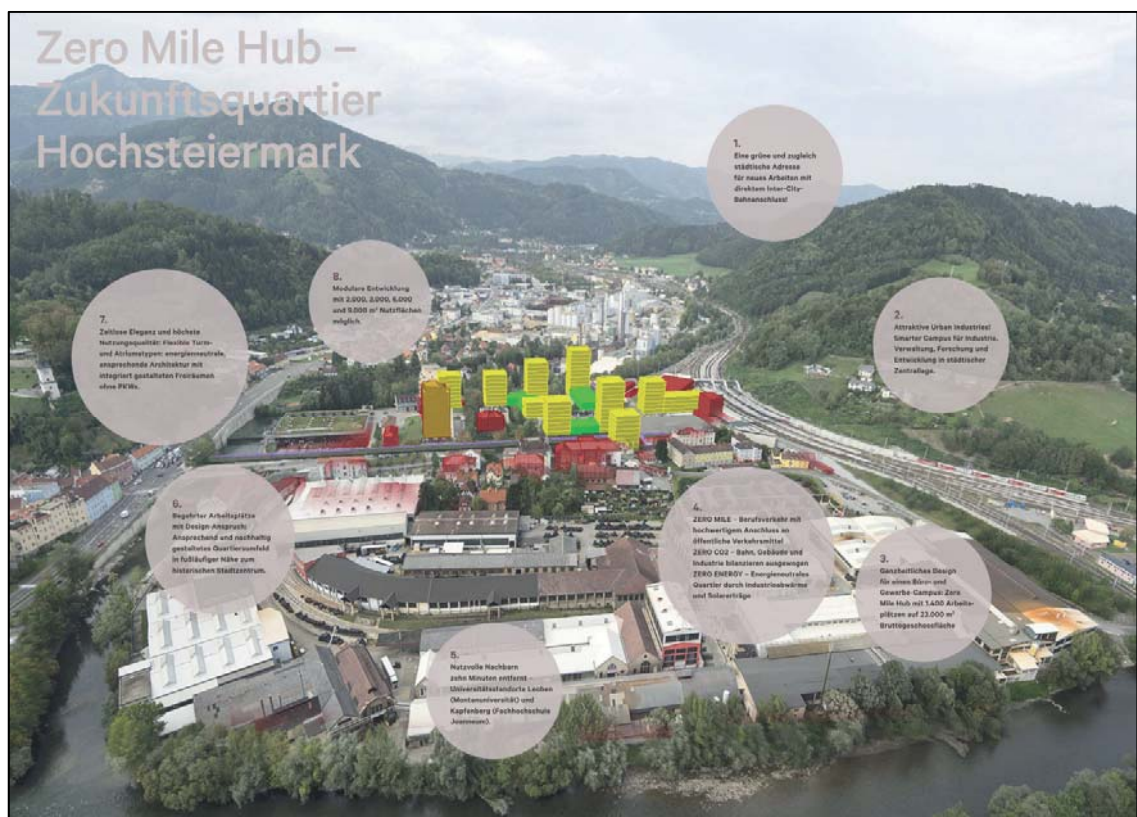


Abbildung 28 – Zero Mile Hub

Standort:

- Zentrums Lage – fünf Gehminuten Entfernung zum historischen Altstadtzentrum
- Unmittelbar angrenzend an Industriebetriebe
- Breites Nutzungsspektrum von Büro, Verwaltung, Forschung und Entwicklung
- Potenzial für Hotel mit Seminar-, Kongress- und Gastronomienutzung
- Expansionsmöglichkeit garantiert durch Flächenressourcen
- Rechtssicherheit, da alle Stakeholder in Projektentwicklung eingebunden

Energie und Ökologie:

- Über 1.000 neue Arbeitsplätze ohne zusätzliche ökologische oder infrastrukturelle Belastungen

- Projektentwicklung in Richtung einer CO₂-neutralen Energiebilanz durch industrielle Abwärme

Wissen und Technologie:

- Synergien durch Montanuniversität Leoben (Materialwissenschaften, Umwelttechnik/Industrieller Umweltschutz, Montanistik)
- Synergien durch Fachhochschule Joanneum Kapfenberg (Studien im Bereich IT, Engineering, Energie-, Verkehrs- und Umweltmanagement, Industrial Management)
- Vielzahl an universitären F+E Schwerpunkten mit regionalen und internationalen Themen
- Potenzial für die Gründung von Spin-Offs/Start-Ups aus den lokalen Bildungseinrichtungen

Verkehr und Infrastruktur:

- Direkter Anschluss an den Inter-City-Bahnhof
- Zentraler Verkehrsknoten und Umsteigebahnhof im Süden Österreichs
- Anbindung an alle hochrangigen Verkehrsadern
- Zukünftig im Zentrum der baltisch-adriatischen Achse (Verkehrskorridor Ostsee und Adria)

3.4.2 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2015“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Stadtgemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	15.785	100,0	7.563	8.222
in %	100,0	.	47,9	52,1
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	7.745	49,1	4.066	3.679
erwerbstätig	7.251	45,9	3.782	3.469
arbeitslos	494	3,1	284	210
Nicht-Erwerbspersonen	8.040	50,9	3.497	4.543
Personen unter 15 Jahre	1.794	11,4	914	880
Personen mit Pensionsbezug	4.476	28,4	2.020	2.456
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	501	3,2	236	265
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	1.269	8,0	327	942
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	49,1	.	53,8	44,7
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	74,7	.	78,8	70,6
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	69,8	.	73,2	66,5
Erwerbstätige	7.251	100,0	3.782	3.469
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	6.603	91,1	3.396	3.207
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	648	8,9	386	262
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	130	1,8	70	60
Bergbau	17	0,2	12	SW 5
Herstellung von Waren	1.552	21,4	1.212	340
Energieversorgung	170	2,3	110	60
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	69	1,0	55	14
Bau	342	4,7	278	64
Handel	1.066	14,7	398	668
Verkehr	312	4,3	254	58
Beherbergung und Gastronomie	379	5,2	120	259
Information und Kommunikation	109	1,5	85	24
Finanz- und Versicherungsleistungen	187	2,6	110	77
Grundstücks- und Wohnungswesen	108	1,5	39	69
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	417	5,8	234	183
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	331	4,6	179	152
Öffentliche Verwaltung	448	6,2	224	224
Erziehung und Unterricht	412	5,7	144	268
Gesundheits- und Sozialwesen	890	12,3	170	720
Kunst, Unterhaltung und Erholung	56	0,8	16	40
Sonstige Dienstleistungen	208	2,9	47	161
Private Haushalte	27	0,4	SW 4	23
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	21	0,3	21	-

Tabelle 5 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	7.124
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	437
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	2.803
AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN	3.884
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	1.896
Breitenau am Hochlantsch <62105>	24
Krieglach <62115>	22
Pernegg an der Mur <62125>	35
Sankt Lorenzen im Mürztal <62128>	62
Aflenz <62138>	21
Kapfenberg <62140>	1.447
Kindberg <62141>	81
Mürzzuschlag <62143>	62
Sankt Barbara im Mürztal <62145>	33
Sankt Marein im Mürztal <62146>	40
Thörl <62147>	33
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	1.565
Graz(Stadt) <601>	551
Graz-Umgebung <606>	137
Frohnleiten <60663>	27
Leibnitz <610>	23
Leoben <611>	715
Leoben <61108>	526
Niklasdorf <61110>	69
Sankt Peter-Freienstein <61114>	26
Trofaiach <61120>	38
Liezen <612>	23
Murtal <620>	59
in ein anderes Bundesland	402
KÄRNTEN	22
NIEDERÖSTERREICH	98
Wiener Neustadt(Stadt) <304>	20
Bruck an der Leitha <307>	28
OBERÖSTERREICH	43
SALZBURG	23
WIEN	200
Wien 1.,Innere Stadt <901>	21
Wien 2.,Leopoldstadt <902>	34
Wien 3.,Landstraße <903>	26

Tabelle 6 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2015
	2015	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	49,1%	48,7%	47,4%	44,1%	
Männer	53,8%	54,0%	54,6%	55,5%	
Frauen	44,7%	43,9%	40,8%	33,7%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	74,7%	73,6%	70,0%	65,2%	
Männer	78,8%	78,6%	77,8%	78,4%	
Frauen	70,6%	68,7%	62,3%	52,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	6,4%	5,9%	7,1%	8,1%	
Männer	7,0%	5,8%	6,9%	6,6%	
Frauen	5,7%	6,0%	7,5%	10,5%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	7.745	7.624	7.765	7.511	3,1%
Männer	4.066	4.030	4.274	4.521	-10,1%
Frauen	3.679	3.594	3.491	2.990	23,0%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	1,6%	1,5%	1,5%	2,5%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	29,5%	28,1%	30,9%	37,5%	
Dienstleistungen (tertiär)	68,9%	70,3%	67,6%	60,0%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	7.251	7.177	7.210	6.899	5,1%
Männer	3.782	3.798	3.981	4.222	-10,4%
Frauen	3.469	3.379	3.229	2.677	29,6%
Arbeitslose					
Insgesamt	494	447	555	612	-19,3%
Männer	284	232	293	299	-5,0%
Frauen	210	215	262	313	-32,9%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	6.476	6.471	6.618	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	648	567	592	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	127	139	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	3.387	3.434	3.627	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	386	354	354	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	9	10	-	*	*
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	3.089	3.037	2.991	*	*
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	262	213	238	*	*
Temporär von der Arbeit abwesend**	118	129	-	*	*

Tabelle 7 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Bruck/Mur auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²						Beschäftigte ³	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	1.195	900	226	60	6	SW 3	9.046	8.297
A Land- und Forstwirtschaft	85	84	-	SW 1	-	-	142	31
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	46	32	9	SW 1	SW 2	SW 2	1.352	1.333
D Energieversorgung	6	SW 2	SW 1	SW 2	SW 1	-	259	259
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 4	SW 2	SW 1	SW 1	-	-	53	53
F Bau	55	32	16	7	-	-	611	583
G Handel	280	211	57	12	-	-	1.428	1.281
H Verkehr	36	15	12	9	-	-	494	482
I Beherbergung und Gastronomie	133	109	23	SW 1	-	-	458	364
J Information und Kommunikation	31	23	7	SW 1	-	-	105	88
K Finanz- und Versicherungsleistungen	42	29	9	SW 4	-	-	253	235
L Grundstücks- und Wohnungswesen	43	41	SW 2	-	-	-	76	46
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	153	127	24	SW 1	SW 1	-	639	529
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	35	23	10	SW 2	-	-	221	198
O Öffentliche Verwaltung	13	SW 1	6	SW 5	SW 1	-	588	588
P Erziehung und Unterricht	43	23	12	7	SW 1	-	574	560
Q Gesundheits- und Sozialwesen	100	69	24	6	-	SW 1	1.559	1.490
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	14	12	SW 2	-	-	-	37	29
S Sonst. Dienstleistungen	76	65	11	-	-	-	197	148

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²	Beschäftigte ³				
		selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamte	Arbeiter	Lehrlinge	Insgesamt
Insgesamt	1.195	749	5.195	2.806	296	9.046
A Land- und Forstwirtschaft	85	111	SW 2	22	7	142
B Bergbau	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	46	19	364	893	76	1.352
D Energieversorgung	6	-	160	85	14	259
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 4	-	12	41	-	53
F Bau	55	28	171	359	53	611
G Handel	280	147	854	340	87	1.428
H Verkehr	36	12	287	191	SW 4	494
I Beherbergung und Gastronomie	133	94	22	331	11	458
J Information und Kommunikation	31	17	85	SW 3	-	105
K Finanz- und Versicherungsleistungen	42	18	219	14	SW 2	253
L Grundstücks- und Wohnungswesen	43	30	22	24	-	76
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	153	110	483	43	SW 3	639
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	35	23	35	161	SW 2	221
O Öffentliche Verwaltung	13	-	535	40	13	588
P Erziehung und Unterricht	43	14	507	52	SW 1	574
Q Gesundheits- und Sozialwesen	100	69	1.372	112	6	1.559
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	14	8	8	19	SW 2	37
S Sonst. Dienstleistungen	76	49	57	76	15	197

Tabelle 8 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

Die Stadtgemeinde Bruck stellt nachfolgende Liste von Berechtigungen (Gewerbeberechtigung, Gewerbeschein) mit Stand: 31.12.2016 zur Verfügung:

	Hauptbetrieb			Filiale			Insgesamt		
	Aktiv	Ruhend	Insg.	Aktiv	Ruhend	Insg.	Aktiv	Ruhend	Insg.
Gewerbe und Handwerk	551	131	682	48	1	49	599	132	731
Industrie	6	2	8	4		4	10	2	12
Handel	249	46	295	72	3	75	321	49	370
Bank und Versicherung	1		1	9		9	10		10
Transport und Verkehr	60	11	71	5		5	65	11	76
Tourismus und Freizeitwirtschaft	188	27	215	30	1	31	218	28	246
Information und Consulting	143	24	167	10		10	153	24	177

3.4.3 Bestandsdaten und zukünftige Strategien zu Wirtschaft und Handel

Zahlen/Daten/Fakten:

1.1.2017: 1.314 WKO-Mitglieder (ohne freie Berufe wie Ärzte, Ziviltechniker...)

1.1. 2010: 1.212 WKO Mitglieder (= + 8,4%)

davon 1.015 Beitragszahler im Tourismusverband

Veränderungen im Zeitraum 2010 – 2015:

Handel	- 15%	1.1.2017:	323
Tourismus und Freizeitwirtschaft:	- 23%	1.1.2017:	192
Gewerbe/Industrie	+ 8 Betr.	1.1.2017:	561
Information/Consulting	-5%	1.1.2017:	156

Gesundheitsbetriebe wie LKH mit rd. 800 Beschäftigten

=> starke Prägung öffentlicher Dienstleistungsbetriebe: BH, BG, Finanzamt, GKK

=> starke Zunahme im Bereich „Gesundheit“: Gesundheitszentrum, LKH, Pflegeheime, SHV-Logistikcenter

=> Gesundheitsbetriebe entrichten keine Kommunalsteuer!

Industrie:

=> keine Expansionen/zusätzliche Arbeitsplätze zu erwarten

=> Industrie setzte auf Automation

Mittelständisches Handwerk/Gewerbe:

=> ausreichendes Angebot vorhanden

=> wenig Zuwachs bisher zu erwarten

=> Chance, da Flächen vorhanden!

Gründer:

Fakten: keine überdurchschnittliche Gründerzahlen zu verzeichnen

Analyse: starkes Engagement der WKO in Startups und Betriebsgründungen, kein Angebot in Bruck an der Mur, Marketing ist zu verbessern, Wirtschaftspark hat kein zusätzliches Angebot/Flächen zur Verfügung, Herzog-Ernst-Gasse: BIG hat fertige Büroinfrastruktur – wird derzeit nicht aktiv angeboten

Konsequenzen: Verbesserungen sind notwendig

Empfehlung: Angebot Wirtschaftspark „Herzog Ernst Gasse“ am Markt verstärkt anbieten, Gründerservice aktiv anbieten, Messeauftritte durch STAO-Marketing und/oder Wirtschaftspark

Handel:

Fakten: derzeit rückläufige Tendenzen, Filialisten verlassen zum Teil Bereich der Altstadt und verlegen Standort an verkehrsgünstigere Lagen im Stadtgebiet
schwache Kundenfrequenzen in der Altstadt, derzeit kein gemeinsames Wirtschaftsnetzwerk in der Altstadt vorhanden, geringe Wirtschaftsaktivitäten, Handel scheint „paralysiert“, Gastronomen ebenfalls inaktiv als Netzwerk. Viele Einzelkämpfer, gemeinsame Aktivitäten fehlen

März/April 2017: Fertigstellung aktuelle Branchenmix- und Kaufstromanalyse
In vielen Arbeitsprogrammen sind die Themen „Leerstand, Branchemix, Betriebsansiedelung“ priorisiert

Analyse: unzufriedene Wirtschaftstreibende und Hausbesitzer

Konsequenzen: Thema Handelsstadt ist neu zu bespielen

Empfehlung: Stärken hervorheben, Werbung und Marketing für die „Einkaufsstadt“ verstärken, aktives Standortmarketing intensiv weiterbetreiben, wirtschaftsorientierte Events für kurzfristige Erfolge einführen, die Wirtschaft muss aktiver werden!

Leerstandsmanagement/Standortmarketing:

Fakten: hoher Leerstand im Bereich der Altstadt => Datenbanken werden 2018 aktualisiert

großes Engagement der Stadtgemeinde (Politik+Verwaltung) , Tourismus, Standortmarketing GmbH, Einzelpersonen beschäftigen sich mit diesem Thema, steigende Investorentätigkeit bzw. – nachfrage, Einzelnachfragen im Gastronomiebereich, Adressmaterial der expandierenden Handelsunternehmen und Franchiser ist vorhanden

Analyse: für nur wenige Geschäftsräume können von der Immobilienwirtschaft Mietverträge „unterschriftsreif“ angeboten werden. Häufig ist ein erheblicher Sanierungsrückstand zu verzeichnen.

Thema Standortmarketing wird gelebt, viele ziehen an einem Strang, Investoren sind vorhanden und aktiv.

Konsequenzen: aktuell keine große Nachfrage an Handelsflächen, Betriebe verbessern Standort (C-Lagen verlieren). Die gemeinsame Arbeit wirkt - Aufbruchstimmung ist zu bemerken – insbesondere im Immobilienbereich ist sehr viel Bewegung spürbar.

Empfehlungen: externe Projektentwickler stärker miteinbeziehen, diese haben direkten Kontakt zu Filialisten und sprechen ihre Sprache, Webseite + Standortexposé erstellen, alle expandierenden Unternehmen direkt anschreiben; Themen „Smart City und European“ kurzfristig implementieren
=> den eingeschlagenen Weg „TUN“ intensiv weiterverfolgen

Kreativwirtschaft:

Fakten: vorhanden, jedoch nicht stark wahrnehmbar

Analyse: viele Kleinunternehmer / EPU's

Konsequenzen: Einzelkämpfer, ohne großen Marktauftritt

Empfehlung: Kräfte bündeln, Unternehmer unterstützen, Netzwerk aufbauen

Wohnraum/Altstadt:

Fakten: Altstadt entwickelt sich zur „lebenswerten Wohnstadt“

Analyse: viele Investitionen in zeitgemäßen Wohnraum

Konsequenzen=> steigert die Nachfrage an gut erreichbarer „Nahversorgung“

=> bringt Leben in die Stadt

=> Revitalisierung der Altstadt

Empfehlungen: Nahversorgung sichern und ausbauen (Marktwesen verstärken, Lebensmittel, Spezereien, Qualitätsbetriebe unter dem Motto „Klein und Fein“ ansiedeln), Lebensqualität der Stadt kommunizieren, Fokus auf die „Altstadt“ im Bereich Qualitätsmanagement, Bewusstseinsbildung, Stadtbild (Zunftzeichen!), Wasser (Schiff-land), touristisches und kulturelles Angebot sensibilisieren.

Area M Styria:

Fakten: 30% Gesellschaftsanteile der Stadt Bruck an der Mur

Analyse: Schwerpunkt im „Marketing zur Industrieansiedlung in der Region“

Konsequenzen: keine Auswirkungen auf Bruck an der Mur, da keine Industriegründe vorhanden, jedoch Baulandpotenzial in Oberaich nutzen

Empfehlungen: Smart City und European in das Arbeitsprogramm mitaufnehmen und Potenziale in Oberaich nutzen

Empfehlungen aus dem Masterplan:

Intensivierung der Beratungs- und Serviceangebote für Geschäftsinhaber und insbesondere -gründer durch WKO und Stadtgemeinde (Citymanagement)

Verstärkte Bewusstseinsbildung bei der Brucker Bevölkerung hinsichtlich der besonderen Qualitäten der örtlichen Einzelhandelsangebote und der Verantwortung der KonsumentInnen, durch ihr Kaufverhalten zu deren Erhalt beizutragen

VISION 2030:

in allen Arbeitsbereichen miteinbeziehen

3.4.4 Land- und Forstwirtschaft

In Tallagen werden in Bruck von den insgesamt 10,7 km² noch 2,2 km² vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, auf talnahen Hang- und Terrassenlagen sind es von 2 km² noch 1,5 km².

Als Orientierungsgrößen für unseren Versorgungsbedarf seien hier angeführt, dass für unseren heutigen, sog. westlichen Lebensstandard der Pro-Kopf-Flächenbedarf rd. 3.000 m² beträgt. Im Europa-Durchschnitt beträgt die verfügbare Fläche dafür rd. 1.500 m², d.h. wir sind bereits jetzt im beträchtlichen Maß von externalistischer Versorgung abhängig.

In den letzten 15 Jahren hat sich nicht nur die Anzahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe um gut 20 % reduziert, sondern auch die vorhandenen Agrarflächen, vornehmlich zugunsten immer fragwürdigerer Bauland-Erweiterungen:

Grünland -13 %, Wiesen -5 %, extensive Grünflächen -24 %, Ackerland -25 %.

In gleicher Weise sank auch der Tierbestand:

Rinder -16 %, Schweine -69 %, aber Schafe +42 %. Insgesamt gibt es in Bruck an der Mur noch 56 Tierhaltebetriebe mit bis zu 120 Rindern.

Hauptursache dieser Veränderung ist vornehmlich der anwachsende ökonomische Druck bei gleichzeitig anwachsenden Ertragseinbußen – während der offizielle durchschnittliche Stundenlohn 2013 noch bei € 7 lag, waren es 2015 nur noch € 4,8.

Während 2001 ein landwirtschaftlicher Betrieb noch mit durchschnittlich € 11.219 gefördert wurde, waren es 2015 durchschnittlich € 12.347. Zum Vergleich: die Verbraucherpreisindex-Änderung betrug in diesem Zeitraum rd. 34 %.

Trotz allgemein rückläufiger Tendenzen hat der forstwirtschaftlich zugehörige Betriebsanteil eine betriebs- und ertragsmäßig stabilisierende Bedeutung. So beträgt die durchschnittliche Betriebsfläche – Land- und Forstwirtschaft über 30 ha (zum Vergleich: in südsteirischen Regionen sind es oft nur 3 ha und darunter).

Insbesondere durch den hohen Waldanteil gibt es in Bruck 3 Betriebe mit 200 – bis knapp 250 ha, 9 Betriebe mit 130-165 ha, 12 Betriebe mit 50-95 ha, 43 Betriebe mit 20-50 ha, 29 Betriebe mit 10-20 ha, 14 Betriebe mit 5-10 ha und rd. 32 Betriebe unter 5 ha.

Betriebswirtschaftlich verbessernd wirken sich auch zahlreiche Initiativen durch Selbstvermarktung sowie die Beschäftigung mit Produktnischen aus.

Alles in allem: 2015 waren in Bruck in der Landwirtschaft 130 Personen beschäftigt. Die Anzahl der Landwirte sinkt noch immer im Jahresdurchschnitt um die 2 %.

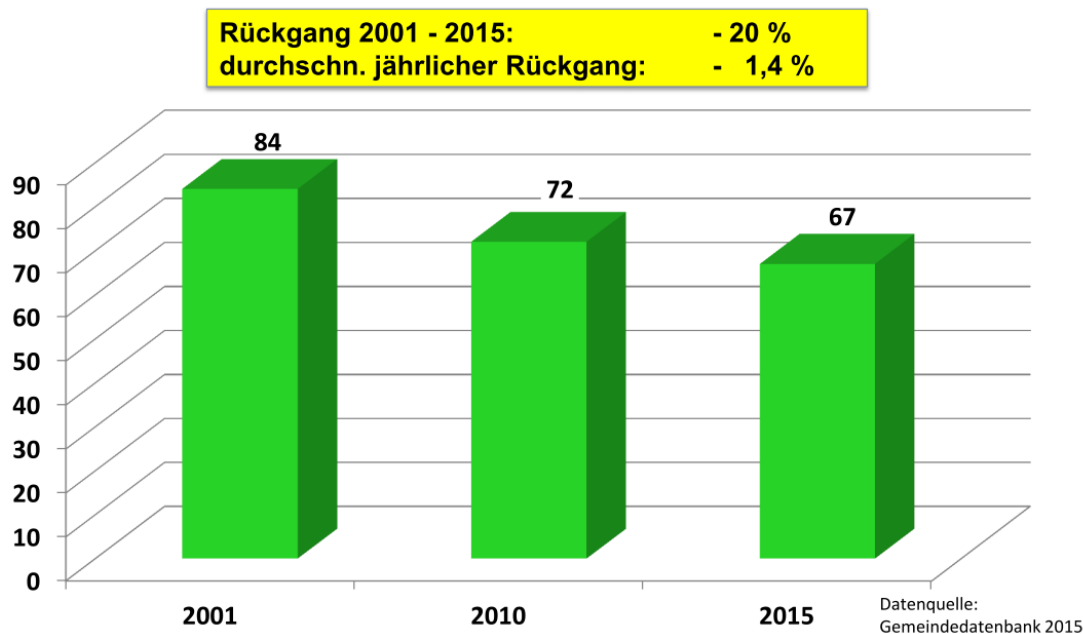
In der Land- und Forstwirtschaft in Bruck/Mur sind gem. Statistik Austria 2015 130 Personen beschäftigt, das sind rund 1,6 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) um rund 20 %.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	47	59	-12	-20,3%
Nebenerwerbsbetriebe	68	84	-16	-19,0%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	8.846	9.500	-654	-6,9%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1.453	1.722	-269	-15,6%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	7.199	7.275	-76	-1,1%
Sonstige Fläche	194	503	-309	-61,3%
Viehbestand				
Rinder	1.891	1.872	19	1,0%
Schweine	202	740	-538	-72,7%
Geflügel	1.252	3.258	-2.006	-61,6%

Tabelle 9 - Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

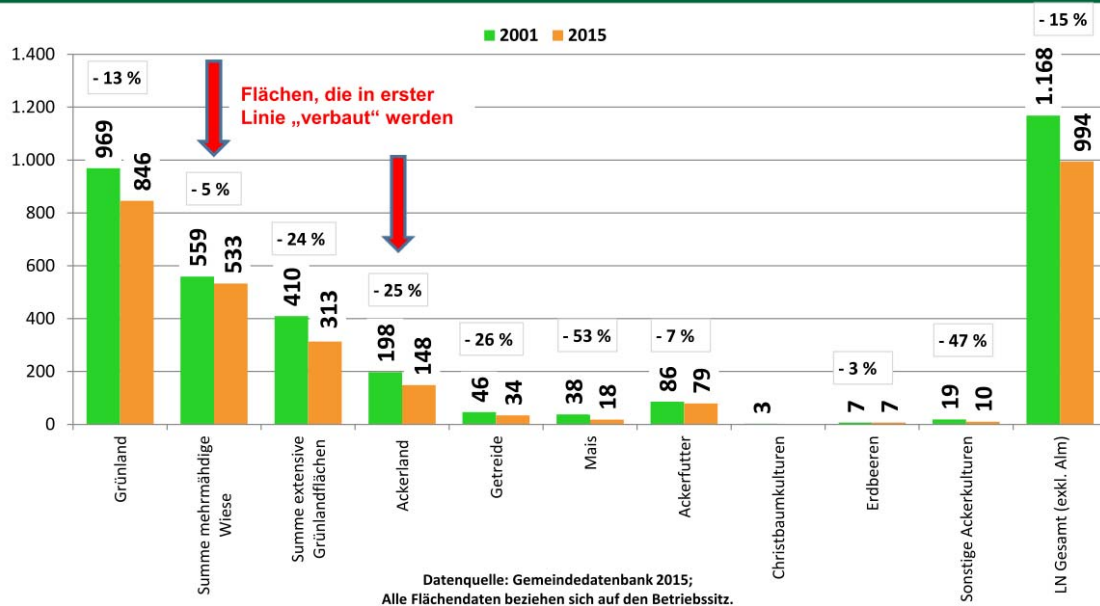
Im nachfolgenden werden aussagekräftige Darstellungen der Landwirtschaftskammer Steiermark zur Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bzw. deren Entwicklung in Bruck an der Mur wiedergegeben.

Hauptbetriebe Anzahl



Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bruck an der Mur / Ing. Fritz Stocker
 Stand: 20170428 / Folie 7

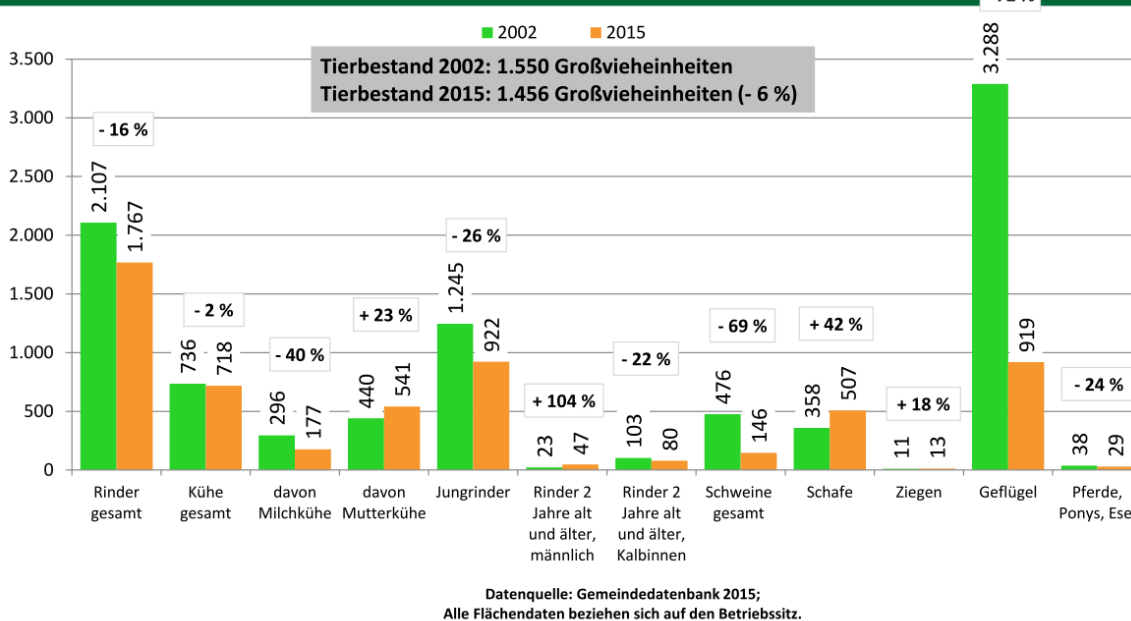
landwirtschaftliche Flächen 2001 - 2015



Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bruck an der Mur / Ing. Fritz Stocker
Stand: 20170428 / Folie 8



Tiere (Stk.) 2001 - 2015



Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bruck an der Mur / Ing. Fritz Stocker
Stand: 20170428 / Folie 9



Abbildung 29 - Ausschnitte aus dem Vortrag der LK vom 28.04.2017

3.4.5 Industrie und produzierendes Gewerbe

Auf die Städte Leoben und Kapfenberg entfallen rund 45% aller Industriearbeitsplätze der Großregion. Die Stadtgemeinden Bruck an der Mur, Kindberg und Mürzzuschlag sind die nächst größeren industriell-gewerblichen Zentren der Region.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Metallherzeugung und -bearbeitung sowie die Herstellung von Metallzeugnissen. In der Stadtgemeinde Bruck/Mur arbeiten rund 29,5 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	15.785	100,0	7.563	8.222
in %	100,0	.	47,9	52,1
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	7.745	49,1	4.066	3.679
erwerbstätig	7.251	45,9	3.782	3.469
arbeitslos	494	3,1	284	210
Nicht-Erwerbspersonen	8.040	50,9	3.497	4.543
Personen unter 15 Jahre	1.794	11,4	914	880
Personen mit Pensionsbezug	4.476	28,4	2.020	2.456
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	501	3,2	236	265
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	1.269	8,0	327	942
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	49,1	.	53,8	44,7
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	74,7	.	78,8	70,6
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	69,8	.	73,2	66,5
Erwerbstätige	7.251	100,0	3.782	3.469
Bergbau	17	0,2	12	SW 5
Herstellung von Waren	1.552	21,4	1.212	340
Energieversorgung	170	2,3	110	60
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	69	1,0	55	14
Bau	342	4,7	278	64

Tabelle 10 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2015 – Erwerbsstatus sek. Sektor (Quelle: Statistik Austria)

3.4.6 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Bruck/Mur sind rund 68,9 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.

Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (1.066 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (890 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011). Die starke regionale Konzentration der Arbeitsplätze auf nur wenige Standorte führt zu intensiven Pendlerverflechtungen innerhalb der Region.

3.4.7 Tourismus¹²

Bruck an der Mur generiert den Großteil seiner Wertschöpfung aus Industrie und Gewerbe, kann aber mit einem Tourismus- und Freizeitangebot aufwarten, welches für einen Wirtschaftsstandort dieser Ausrichtung in der gesamten Region, ja landesweit einzigartig ist und ein Alleinstellungsmerkmal darstellt.

Zusätzlich bildet der Tourismus in Bruck an der Mur eine zwar in ihrer monetären Dimension recht kleine, aber dafür positiv besetzte Wertschöpfungsmöglichkeit für die Stadt (Psychologie der Freizeit, Kultur, Kulinarik – alles positiv besetzte Themen und in Bruck erlebbar).

Der verkehrstechnische Standortvorteil von Bruck an der Mur bringt weitere positive Effekte auch in den Bereichen Tourismus und Freizeit mit sich.

Der Tourismusverband Bruck an der Mur sieht sich aus diesen Gründen einerseits als Unterstützer der Wirtschaft, andererseits als Imageträger für die Stadt.

¹² Quelle: Sachbereichsleiter Mag. A. Steininger.

Das dzt. Tourismus- und Freizeitangebot baut vornehmlich auf Altstadt, Schlossberg, das Weitenttal mit seinen Einrichtungen sowie den Lebensraum Mur, insbesondere der Murinsel. Neben dem ansprechenden Landschaftsumfeld ist vor allem auch die günstige Verkehrslage förderlich.

Zusätzlich werden die Erholungsgebiete der Schweizeben, Hochanger, Rosseck/Kirlalm, Kotzgraben und Madereck gem. Analyse als attraktive Naherholungszone für die Bevölkerung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erkannt und im STEK berücksichtigt. Gemäß den Zielsetzungen des STEK sollen diese langfristig gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden (§ 4 (1) Z.1 Naturraum).

Im Rahmen der Revision zum Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wurden die Bereiche Schweizeben und Hochanger bereits als Naherholungszone im Entwicklungsplan festgelegt.

Die im Gemeindegebiet der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich gelegenen Bereiche Rosseck/Kirlalm, Kotzgraben und Madereck werden gemäß Analyse ebenso als Naherholungszone im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegt.

Touristisch wichtige Veranstaltungen sind „Businesslauf“ und „Murenschalk“, während „Erlebnis u. Image“, Kultur und Sport noch touristisches Potential aufweisen.

Die aktuelle Bettenkapazität liegt bei ca. 300 Betten. 70 % sind Business-Nächtigungen. Die Auslastungen von Hotel „Landskron“ sowie des Jugend- und Familiengästehauses sind zufriedenstellend.

Im Jahr gibt es um die 100 offizielle Stadtführungen und auch Spezialführungen (Kinder, Nachtwächter, etc.). Diese Führungen verzeichneten zwischen 2014 und 2016 einen Zuwachs um 300 %.

Die Zusammenarbeit in der Region ist zufrieden stellen. Die angestrebte Tourismusregion wird aktuell nur von einem Entscheidungsträger eingebremst.

Der Vertrieb der Brucker Einkaufsgutscheine ist zufrieden stellend (aktuelles Volumen: EUR 500.000).

Nächtigungen & Ankünfte:

2016 gab es 35.126 meldepflichtige Nächtigungen bei 19.306 Ankünften. Dies bedeutet eine Durchschnittsaufenthaltsdauer von 1,8 Tagen (Durchschnitt 3,4 Tage).

Durch den Verlust von insgesamt 34 Gästebetten (Hotel Schwarzer Adler - unvermittelbar, Hostel „zum Mohren“ - geschlossen, fast 15% aller Betten in Bruck an der Mur) ist von 2015 auf 2016 der Rückgang von 5% zu erklären.

Seit 2012 gab es eine jährliche Zuwachsrate von 3 – 5 % (alle Werte, auch vor 2015, inklusive Oberaich).

Zimmerangebot:

Derzeit umfasst das Zimmerangebot von Bruck an der Mur 285 Gästebetten in 10 Betrieben. Größter Betrieb nach Betten ist das JUFA im Weitenttal.

Murradweg:

Rund 40.000 touristische Befahrungen pro Jahr, wobei es sich hier um Schätzungen handelt, da ein professionelles Zählsystem wie etwa am Donauradweg nicht finanzierbar ist (Kosten pro Jahr in etwa EUR 190.000.-).

Leitbild Tourismus (© Steininger, 2017)

Das Leitbild des Tourismusverbandes ist durch nachfolgende Themen sowie Inhalte geprägt (Arbeitsgrundlage / Vorschläge):

Präsentation und Bewerbung des auch überregional gesehen einzigartigen Angebotes von Bruck an der Mur als lebenswertes Herz (ist bereits im Logo des Tourismusverbandes integriert) der Steiermark:

1. historische bedeutende Altstadt inklusive Schlossberg als Erholungs- und Veranstaltungsraum für Gäste (insbesondere auch Businessgäste), Präsentation eines urban – mediterranen Lebensstiles, aber auch als dadurch positiv besetzter Lebens / Handels / Wohnraum
2. Achse Mur (Murterrassen, Murinsel, Lebensraum Mur) – Hauptplatz / Stadtzentrum – Schlossberg als in der Hochsteiermark einzigartiges urbanes Angebot für Einheimische und Gäste (innerstädtische Wertschöpfung für Gastronomie, Handel)
3. damit verbunden die Anknüpfung an das stadtnahe Erholungsgebiet Naturschutzzentrum Weitental als Imageträger (Wildtiertrauffangstation, Ridors Wald, Walking- Lauf- Wander- und Mountainbikegebiet vor den Toren der Stadt) für eine lebenswerte Stadt
4. die Murinsel als Freizeitgebiet mit Anknüpfung an eines der touristisch wichtigsten Themen der Stadt, an den ...
5. ... Murradweg. Dieser vermittelt neben der Altstadt mit dem großen Anteil an Tagestourismus und dem Seminar- und Businessgast das touristisch wichtigste Thema.
6. Bildung einer Tourismusregion vom Hochschwab bis nach Bruck an der Mur als starker Tourismus- und Freizeitwirtschaftsraum der Steiermark.

Daraus ergeben sich nachfolgende touristische Entwicklungsziele:

1. Das derzeitige Tourismus- und Freizeitangebot (Altstadt, Schlossberg, Mur, Murinsel) wird gezielt erweitert und einerseits als Wertschöpfungsmöglichkeit für Wirtschaft und Kommune ausgebaut, andererseits als Imagefaktor für eine lebenswerte Stadt nach Innen und Außen präsentiert. Für die jeweiligen Viertel / Stadtteile werden abgestimmte touristische Entwicklungs- und Vermarktungskonzepte entwickelt.
2. Die Alleinstellungsmerkmale der Stadt (historische Altstadt, Schlossberg, Lage an der Mur) werden vom Tourismus noch mehr betont und als Imagefaktor für die Stadt beworben.

3. Der Wirtschaftsfaktor Einkaufsgutschein wird vom Tourismusverband als eine Art lokale Währung mit Bindung an die städtische Wirtschaft / Handel massiv forciert.
4. Das Naturschutzzentrum Weitental wird als Naherholungsgebiet und als Alleinstellungsmerkmal noch besser, allerdings mit der passenden Sensibilität (Naturschutzzentrum), vermarktet und als Teil des gesamtstädtischen Angebotes fixiert.
5. Den Murradweg wird als Rückgrat für einen zeitgemäßen touristischen, auch täglichen Berufs- und Freizeitradverkehr klarer positioniert.
6. Das touristische Veranstaltungsprogramm wird in das Kultur- und Sportleitbild der Stadt eingebaut und inhaltlich abgestimmt, innovative Veranstaltungsmodelle stellen das Hauptentwicklungspotenzial dar.
7. Die Entwicklung einer professionell geführten Tourismusregion Bruck – Region Hochschwab auf Initiative des jetzigen TV Bruck an der Mur wird angestrebt.
8. Der Tourismus unterstützt nach seinen Möglichkeiten den Ausbau und die Verbesserung des Hotel- und Gastronomieangebotes, vor allem auch mit dem Fokus auf Business- und Tagungs-/ Seminargäste.
9. Der Themenbereich Bildung & Kultur wird auch im Tourismusverband als wichtiger Imageträger für die Stadt mitvermarktet und unterstützt.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 73,5 km Schmutzwasserkanal (SW)
- 41,1 km Mischwasserkanal (MW)
- 25,9 km Regenwasserkanal (RW)
- 2,4 km Pumpleitungen mit 27 Pumpstationen
- 4.490 Kanalschächte
- 200 m Notüberläufe
- gesamt 143 km Leitungen
- zusätzlich die Kläranlage in Einöd
- pro Jahr werden durchschnittlich 500 lfm Kanäle zugebaut
- ein geringer Teil der Abwasserentsorgung erfolgt auch über die Kapfenberger Kläranlage (Bereich Höllhammerweg)

3.5.2 Straßen/Brücken

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 104 Brückenbauwerke
- 99 km asphaltierte Gemeindestraßen
- 19 km Schotterstraßen
- 22 km sog. Interessentenwege
- 51 km Privatstraßen
- dazu 6 km Geländer

- 4,9 km Leitschienen
- 2.970 Verkehrszeichen

Jährlich wird mit rd. 500 m Neubau gerechnet.

3.5.3 öffentliche Gebäude

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- Rathaus
- Kulturhaus
- 3 Feuerwehrgebäude
- 1 Vereinshaus
- Kommunikationszentrum Grabenfeld
- Berndorf-Treff
- Infocenter und San. Anlage am Hauptplatz, Teilsumme 16.800m² GF
- Bauhof
- früheres Amtsgebäude Oberaich
- früherer Bauhof Oberaich
- Jugendzentrum Oberaich
- Aufbahrungshalle Oberaich
- 2 Musikhäuser (Musikschule u. Musikerheim)
- 1 Neue Mittelschule
- 5 Volksschulen
- 5 Kindergärten
- 2 Kinderhorte
- 1 Kinderkrippe

Teilsumme 15.100 m² Geschoßfläche. Der Fuhrpark umfasst 30 Fahrzeuge. In der Stadt bestehen außerdem rd. 2.400 Leuchtpunkte.

3.5.4 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 1 Sporthalle
- Stadiongebäude
- 2 Sportstadien mit Tribünen
- 1 Eisstadion
- 1 Freibad
- div. Spielplätze
- 39 Grünraumbereiche, 37.000 m² inkl. Parks
- 1.100 einzelerfasste Bäume zzgl. Uferbewuchs
- 2 Friedhöfe

Gebäudebestand insgesamt 46.000 m² Geschoßfläche.

3.5.5 Wasserbetrieb

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 10,5 km Transportleitungen
- 69,2 km Versorgungsleitungen

- 14 km Anschlussleitungen
- 9 Hochbehälter
- 3 Brunnen
- 9 Quellen
- 14 Druckerhöhungsanlagen
- 2.850 Hausanschlüsse
- 3.150 Wasserzähler
- 272 Hydranten

3.5.6 Gewässerschutz

Gem. den Angaben der Stadtgemeinde finden sich im Gemeindegebiet

- 107 Stk. Grundswellen
- 277 Stk. Sohlgurte
- 3.300 lfm Steingurte
- 700 lfm Betonmauern
- 550 lfm Zyklopenmauer
- 68 lfm Betonrohre
- 660 lfm Verhängmauerwerk
- 1.850 lfm Regulierungen

3.6 VERKEHR

Bruck an der Mur besitzt eine wichtige Drehscheibenfunktion sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Motorisierter Individualverkehr spielt in Bruck eine wesentliche Rolle.

Die wichtigsten Verkehrsträger mit ihren DTVs (Quelle Digitaler Atlas Stmk., Stand: 18.01.2018) sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2011	LKW (in %)	DTV 2014	LKW (in %)
S 35 Murtal-Schnellstraße	17.500	11	19.900	7
S 6 Abschnitt Knoten Bruck a.d.M. - Kapfenberg	19.200	8	31.500	8
S 6 Abschnitt Knoten Bruck an der Mur - Leoben	17.800	9	15.900	11
LB 116 Abschnitt Oberaich	8.100	11	3.700	2

LB 116 Abschnitt Bruck Mur West	13.400	10	12.800	4
LB 116 Abschnitt Bruck Richtung Norden	21.400	8	16.600	4
L 121	900	11	5.800	3
L 111	5.900	7	3.200	4

Tabelle 11: DTV-Werte 2011- 2014¹³**Raumordnungsfachliche Beurteilung:**

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Versaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitung der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.
- Die bisher durchgeführten Lärmmessungen haben Richtwertcharakter und sind daher im Anlassfalle (bei Flächenwidmungsplan-Änderungen) näher zu präzisieren, um einen schlüssigen Nachweis zu erbringen.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV)**Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)**

Innerstädtisch werden die Busse durch die MVG (Mürztaler Verkehrs Gesellschaft) betrieben. Daneben wird Bruck/Mur durch weitere Betriebe innerhalb des Verkehrsverbundes mit der Region verbunden.

Öffentlicher Verkehr wird an Bedeutung zunehmen, u.a. aufgrund von Faktoren wie Mobilitätsverhalten, sozialer Erschließung, Klimaerwärmung. Dabei geht es vor allem darum, die Angebote laufend zu evaluieren und so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass größtmögliche Wirkungen auf die vorhin angeführten Faktoren erzielt werden. Konkret geht es auch darum, innovative Formen wie Mikro-ÖV zu etablieren und dort anzubieten, wo herkömmliche ÖV-Angebote nicht mehr greifen.



Der OBus, das flexible öffentliche Verkehrsmittel für alle, die von Oberaich nach Bruck bzw. umgekehrt wollen, ist im Mai 2017 gestartet und erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Mittlerweile fahren durchschnittlich 22 Fahrgäste pro Tag, den früheren Citybus (Linien 96 und

97) nutzten durchschnittlich 20 Personen am Tag.

ÖBB-Schiene:

Bruck an der Mur hat als bedeutende Verkehrsdrehscheibe im obersteirischen Raum die Lage an zwei Hauptbahnen (Wien/Süd - Spielfeld/Straß und Wien/Süd - Klagenfurt/Villach) inne, welche durch den Ausbau des Koralm- sowie des Semmeringtunnels noch eine zusätzliche Aufwertung erhält.

¹³ Quelle: GIS Steiermark, Abfragedatum Jänner 2018.

3.6.3 Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

3.6.3.1 ENERGIEVERSORGUNG:

Im Ortsgebiet Bruck existiert für den Teilbereich Picheldorf ein Versorgungsnetz der STEWEAG. Alle anderen Ortsteile werden von Stadtwerke-Bruck über 546 km Kabel und 13,5 km Freileitung versorgt.

Größter Stromanbieter sind die Stadtwerke Bruck mit einer Jahresliefermenge von rd. 70 GWh pro Jahr. Diese Energie wird zu einem Drittel über Wasserkraft und Photovoltaik erzeugt. Der übrige Teil ist CO₂-neutral erzeugter Zukauf.

Der stadtbezogene Gesamtverbrauch beträgt um die 110 GWh pro Jahr.

Ferngas

Über ein Leitungsnetz der Steirische Ferngas-AG wird Bruck mit Ferngas versorgt. Pro Jahr werden damit rd. 66 GWh Heizleistung an kleinere Abnehmer geliefert. Hauptabnehmer ist die Industrie mit einem Jahresbedarf von rd. 1.260 GWh.

Nahwärme.

In Bruck gibt es auch ein Wärmeversorgungsnetz mit einem dzt. Jahresverbrauch um die 17 GWh. 13 GWh kommen aus Industrieabwärme. 4 GWh werden durch ein Heizkraftwerk ins Netz eingespeist.

3.6.3.2 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erfolgt im Wesentlichen durch das öffentliche Wasserleitungsnetz, rd. 5 % der Wohnbevölkerung werden über die Wassergenossenschaften z.B. in St. Ruprecht, die WG Oberaich oder private Brunnen versorgt.

3.6.3.3 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwasserreinigung wird fast für das gesamte Gemeindegebiet mittels einer Kläranlage im Gemeindegebiet Einöd (Abwasserverband Bruck an der Mur/Oberaich) bewerkstelligt. Nur ein Teil des Gebietes an der Tragöberstraße (L 111) wird in die ARA Diemlach des Mürzverbandes entsorgt, weiters existieren 19 Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet

99,8 % der Haushalte sind mit Stand November 2009 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark Ost und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage der bisher geltenden Entwicklungspläne der beiden Altgemeinden, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

4.1.1 Vergleich der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden Bruck/Mur und Oberaich mit dem neuem Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Die wiederverlautbarten und bisher geltenden Entwicklungspläne (in der jeweils geltenden Fassung) der ehemaligen Gemeinden beinhalten großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Orts/-Stadtentwicklung.

Aufgrund der mit 01.01.2015 umgesetzten Gemeindegemeinschaft sind teilweise geänderte Planungsvoraussetzungen eingetreten und wird der neue erste Entwicklungsplan zum ersten Stadtentwicklungskonzept der neuen Stadtgemeinde Bruck/Mur darauf aufbauend ergänzt.

Für die bisher in den beiden Altgemeinden nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen in den bisherigen Entwicklungskonzepten – Entwicklungsplänen übereinstimmen – Veränderungen werden aufgrund der Neuerstellung in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

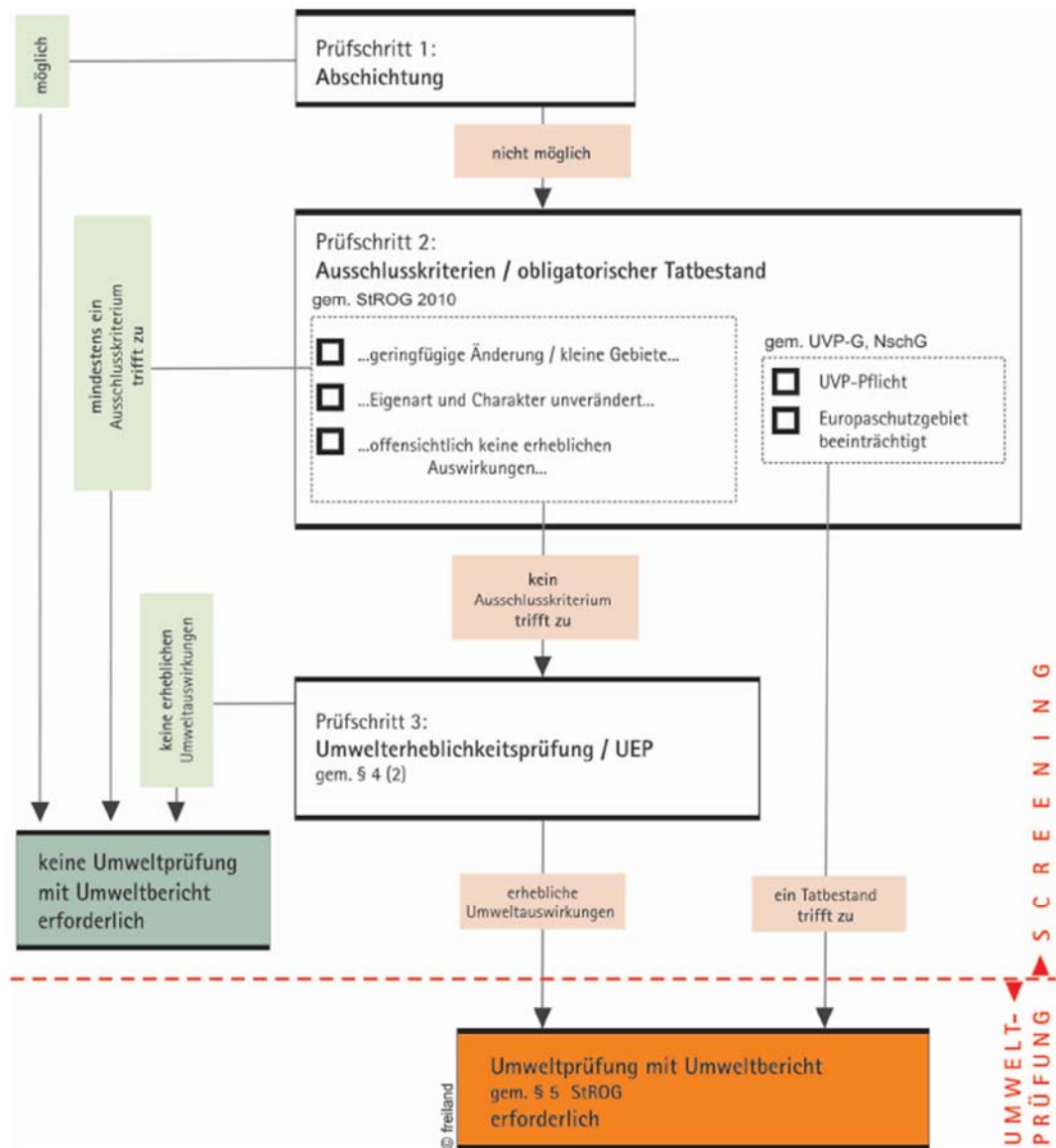


Abbildung 30 - Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.1.3 Geänderte Planungsvoraussetzungen

4.1.3.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Im Zuge der mit 01.01.2015 wirksam gewordenen Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurden die Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich fusioniert. Im Rahmen der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erfolgt auch eine Anpassung und Prüfung bzw. Ausrichtung der bisher festgelegten Zielsetzungen bezogen auf die neue Gemeindestruktur. Dabei werden die bisher festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenziale evaluiert und allenfalls ergänzt bzw. neu definiert. Die Zielsetzungen der Stadtgemeinde werden mit den Zielen des Regionalen Entwicklungsprogrammes (z.B. Regionales Zentrum Bruck an der Mur) harmonisiert.

4.1.3.2 Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost

Mit 16.07.2016 ist das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark Ost, LGBl Nr. 89/2016 in Kraft getreten.

Vorrangzonen:

Die bisher festgelegten Vorrangzonen wurden im gelt. REPRO teilweise angepasst bzw. zurückgenommen (z.B. Landwirtschaftliche Vorrangzone) und werden diese in den Entwicklungsplan übernommen.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Obersteiermark Ost wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur befinden sich die Tallagen im Utschtal und Utschgraben sowie die Ortsteile im Bereich der beginnenden Hangzonen (Berndorf (Hochfeld), Ritting, Pischk, Im Glanzgraben, Übelstein, Oberaich, Mitteraich, Sonnkogel, Streitgarn, Mötschlach, Picheldorf, St. Dionysen und Urgental innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Obersteiermark Ost sind nunmehr Bauländerweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Obersteiermark

Ost maßgeblich. Aus diesem Grunde werden die Ortsteile Berndorf und Oberaich/Utschtal unverändert als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt beibehalten.

4.1.3.3 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuerstellung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

4.1.3.4 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Windenergie“

Mit 01.08.2013 ist das Sachprogramm „Windenergie“ (LGBl. Nr. 72/2013) in Kraft getreten. Dabei sind im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur ausschließlich Ausschlusszonen, in welchen die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist, festgelegt. Diese werden nunmehr entsprechend der Planzeichenverordnung 2016 im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

4.1.3.5 Bauwunschanfrage

Im Zuge der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wurde in der Zeit von 08.05.2017 bis 07.07.2017 eine Bauwunschanfrage/Abfrage von Planungsinteressen zur bestmöglichen Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt. Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich geprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Entwicklungsplan entsprechend berücksichtigt.

4.1.3.6 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Neuerstellung zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 wurde eine umfangreiche Bestandsaufnahme des Gemeindegebietes betreffend die einzelnen Sachthemen durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt.

4.1.3.7 Anpassungen an den aktuellen Katasterstand (K)

Aufgrund des aktuellen Katasterstandes, Stand: 10/2017 (DKM) erfolgen flächenmäßig kleinere Korrekturen bzw. Anpassungen (aufgrund der Plausibilitätsprüfung im Entwicklungsplan), welche jedoch nicht gesondert in der Differenzliste aufgezeigt bzw. textlich beschrieben wer-

den. Dabei handelt es sich neben diesen Anpassungen auch um erforderliche Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung.

4.1.4 Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der ehemaligen Gemeinden wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der vorherrschenden Struktur des neuen Gemeindegebietes hin ausgerichtet und neu festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der Siedlungsstrukturen analysiert, abgewogen und neu festgelegt.

4.1.5 Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idgF., des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, ausgehend von der neuen Gemeindestruktur und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der darauf aufbauenden Problemanalyse die Entwicklungsziele und Maßnahmen evaluiert, analysiert, angepasst bzw. neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen näher erläutert und fachlich begründet.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen Stmk. ROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur erfolgt für alle Stadtteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen bzw. Maßnahmen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Rahmen der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00.

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste miteingearbeitet.

4.1.6 Differenzliste zum Entwicklungsplan Nr. 1.00

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (ehem. FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.

Lfde. Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) iS § 4 erforderlich
		Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
					1)	2)	3)	
1	Laming	x	x	Festlegung einer Örtlichen Eignungszone – Erholung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 betreffend bestehender Kleingartenanlagen. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanpassung - siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Kleingartenanlagen, Herstellung der Übereinstimmung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 mit dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Sondernutzung im Freiland - Kleingartenanlage) Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein

2	Berndorf	x	<p>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur langfristigen Absicherung des bestehenden Spielplatzes im Bereich der Volksschule und des Kindergartens Wiener Straße.</p> <p>Festlegung einer Örtlichen Eignungszone Erholung im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage westlich der Mürz.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung des bestehenden Spielplatzes der VS und des Kindergartens • Bestandsanpassung - siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Kleingartenanlage, Herstellung der Übereinstimmung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 mit dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Sondernutzung im Freiland - Kleingartenanlage) Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein
3a	Berndorf	x	<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen im Bereich des Landeskrankenhauses Hochsteiermark und beidseits der Wiener Straße entsprechend den Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung – Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Entwicklungsplan Nr. 1.00 und dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00. 		x	x	Nein
3b	Pöglhof	X	<p>Rücknahme eines kleinflächigen Entwicklungspotenziales für Wohnen im Bereich der Kirche St. Georg am Pöglhof aufgrund der beginnenden, steilen Hanglage.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse der Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung (steile Hangbereiche). • Bestandsanpassung 		x	x	Nein
4	Wiener Vorstadt	x	<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen (Industrie und Zentrum) entsprechend der Bestandssituation und den Festlegungen des wiederverlautbarten Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung – Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Entwicklungsplan Nr. 1.00 und dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00. 		x	x	Nein

5	<u>Pischk/ Kaltbach-straße</u>		x	<p>Festlegung einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der bestehenden Naturgefahren (Gelbe und Rote Wildbachgefahrenzonen) des fehlenden Baulandbedarfes und Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf das Regionale Zentrum sowie die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, somit keine Baulanderweiterungen in dezentralen Lagen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse, dezentrale Lage, fehlende soziale Infrastruktur • Teilraumbestimmungen des REPRPO Obersteiermark Ost • Gefahrenzonenplan der WLV 		x	x	Nein
6	<u>Pischk</u>	x		<p>Rücknahme der großflächigen Potenziale für Wohnen aufgrund des siedlungspolitischen Interesses zur Konzentration der großflächigen Siedlungsentwicklungen auf das Regionszentrum und die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, fehlende technische Infrastruktur, somit keine Baulanderweiterungen in dezentralen Lagen zur langfristigen Kostenreduktion im Rahmen der Sanierung und Erhaltung der bestehenden technischen Infrastruktur.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse, dezentrale Lage, fehlende Infrastruktur • Teilraumbestimmungen des REPRPO Obersteiermark Ost 		x	x	Nein
7	<u>Übelstein</u>		x	<p>Rücknahme einer relativen Entwicklungsgrenze der (großflächiges Potenzial für Wohnen) aufgrund des siedlungspolitischen Interesses zur Konzentration der großflächigen Siedlungsentwicklungen auf das Regionszentrum und die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, fehlende technische Infrastruktur, somit keine Baulanderweiterungen in dezentralen Lagen zur langfristigen Kostenreduktion im Rahmen der Sanierung und Erhaltung der bestehenden technischen Infrastruktur.</p> <p>Geringfügige Erweiterung/Anpassung an das bestehende Bauland gem. wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse, dezentrale Lage, fehlende Infrastruktur • Teilraumbestimmungen des REPRPO Obersteiermark Ost • Bestandsanpassung (rechtmäßig bestehendes Bauland) 		x	x	Nein

8	<u>Brandstetter- straße</u>	x		<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen – Potenzial für Industrie /Gewerbe und Örtliche Eignungszone - Erholung im Bereich des bestehenden Kleingartens.</p> <p>Rücknahme des bestehenden Potenziales für Industrie/Gewerbe im Bereich des Bundesstraßengrundstückes (S6 Semmering Schnellstraße).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung - siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Kleingartenanlagen, Herstellung der Übereinstimmung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 mit dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Sondernutzung im Freiland - Kleingartenanlage) • Planzeichenverordnung 2016 • Bestandsanpassung (Böschung, Schnellstraße) 		x	x	Nein
9	<u>Stadtwald- straße</u>		x	<p>Festlegung einer Örtlichen Eignungszone – Erholung für die bestehenden Kleingartenanlage gem. geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung - siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Kleingartenanlage, Herstellung der Übereinstimmung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 mit dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Sondernutzung im Freiland - Kleingartenanlage) • Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein
10	<u>Lichtenstein- straße</u>		x	<p>Festlegung einer Örtlichen Eignungszone - Erholung östlich des bestehenden Kindergartens Lichtensteinstraße entsprechend den Festlegungen des geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung und möglichen Erweiterung des bestehenden Spielplatzes zum Kindergarten • Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein
11	<u>Stadtzentrum</u>	x		<p>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur langfristigen Absicherung des Stadtparkes und des Götheparkes.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der beiden öffentlichen Parkanlagen im Stadtzentrum 		x	x	Nein

12	<u>Stadtzentrum – Nordwest</u>		x	<p>Festlegung einer örtlichen Eignungszone – Erholung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (bisher nur Wohnen, zukünftig 2 Funktionen) und Anpassung der Abgrenzung des Entwicklungspotenziales für Wohnen an die Bestandssituation (beginnende Hangzonen) sowie an den aktuellen Katasterstand.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung - siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Kleingartenanlagen, Herstellung der Übereinstimmung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 mit dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Sondernutzung im Freiland - Kleingartenanlage) • Planzeichenverordnung 2016 • Bestandsanpassung 		x	X	Nein
13a	<u>Oberdorf/ Landskronstraße</u>	x	x	<p>Flächenmäßig geringfügige Erweiterung eines Entwicklungspotenziales für Wohnen aufgrund eines konkret vorliegender Bauwünsche (Gärtnerei) im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland – Allgemeines Wohngebiet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches 		x	x	Nein
13b	<u>Oberdorf/ Landskronstraße</u>			<p>Festlegung eines mittel- bis langfristigen Erweiterungspotenziales Örtliche Eignungszone – Erwerbsgärtnerei im Bereich der bestehenden Erwerbsgärtnerei Schacherl.</p> <p>Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Wohnen östlich des Ortsteiles Oberdorf aufgrund der erfolgten Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorrangzone im REPRO Obersteiermark Ost zur planmäßigen Verwertung für Wohnbau und Festlegung eines im Detail noch zu konkretisierenden Pufferbereiches zum dörflich geprägten Siedlungsbestand von Oberdorf.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur langfristigen Absicherung der bestehenden Erwerbsgärtnerei • Siedlungspolitisches Interesse zur Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Wohnzwecke • Änderung des REPRO Obersteiermark Ost – Rücknahme der ehem. Landwirtschaftlichen Vorrangzone im gegenständlichen Bereich. 				Ja

14	<u>Paulahof-siedlung</u>		x	<p>Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze als Entwicklungspotenzial für Wohnen westlich der Paulahofsiedlung nach erfolgter Änderung des bestehenden Brunnenschutzgebietes westlich dieser Grenzziehung.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur Festlegung eines Entwicklungspotenziales im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet der Paulahofsiedlung. 		x	x	Nein
15	<u>Murinsel</u>		x	<p>Bestandsanpassung der bestehenden Örtlichen Eignungszone - Sport/Erholung.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung – siedlungspolitisches Interesse zur Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Entwicklungsplan und dem wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan. 		x	x	Nein
16	<u>Leobner Straße/ Unteraich</u>		x	<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen (Zentrum/Wohnen) entsprechend den Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung – siedlungspolitisches Interesse zur Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Entwicklungsplan Nr. 1.00 und dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00. 		x	x	Nein
17	<u>Mitteraich</u>		x	<p>Rücknahme eines Potenzials Örtliche Eignungszone – Erholung (Kleingartenanlage) aufgrund der gegebenen Immissionsbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe, Gefahrenzonen, Gelbe und Rote GZ), und der Nahelage zur S6, B116 und ÖBB-Bahnstecke sowie der unzureichenden verkehrstechnischen Erschließung durch das bereits lärmbelastete Siedlungsgebiet und kleinräumige Bestandsanpassungen.</p> <p>Ausweisung der abfallrechtlich bewilligten Bodenaushubdeponie Oberaich als Örtliche Eignungszone – Ver- und Entsorgung (ver) gemäß Planzeichenverordnung 2016.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse der Rücknahme aufgrund der fehlenden Eignung als Kleingartenanlage (Erholungsbereich). • Bestandsanpassungen • Genehmigte Bodenaushubdeponie, Bescheid des Bezirkshauptmannes von Bruck an der Mur vom 30.01.2004 und Konsensverlängerung der Abteilung 13, Abfallrecht vom 23.10.2015. 		x	x	Nein

18a	<u>Oberaich/ Leobner Straße</u>	x		<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen im Gebiet nördlich der Leobner Straße entsprechend den Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanpassung – Herstellung einer Übereinstimmung zwischen dem Entwicklungsplan Nr. 1.00 und dem geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00. 		x	x	Nein
18b	<u>Oberaich/ Leobner Straße</u>		*	<p>Flächenmäßig geringfügige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 2.200 m²).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bestandsanpassung aufgrund bestehender betrieblicher Nutzung am Standort.</p>	*	*	*	Nein
19	<u>Oberaich</u>	x		<p>Rücknahme der großflächigen Potenziale für Wohnen aufgrund des siedlungspolitischen Interesses zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das Regionszentrum und die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, fehlende technische Infrastruktur, keine Baulanderweiterungen in dezentralen Lagen zur langfristigen Kostenreduktion im Rahmen der Sanierung und Erhaltung der bestehenden technischen Infrastruktur.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungspolitisches Interesse, dezentrale Lage, fehlende Infrastruktur Teilraumbestimmungen des REPRPO Obersteiermark Ost 		x	x	Nein
20	<u>Sonnkogel</u>	x	x	<p>Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen (Landwirtschaft/Wohnen) aufgrund der bestehenden Nutzungsdurchmischung von landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung in diesem Siedlungsbereich.</p> <p>Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur als mögliches, langfristiges Entwicklungspotenzial.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanpassung Siedlungspolitisches Interesse zur Absicherung eines langfristigen Entwicklungspotenziales aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktur und durch Gefahrenfreiheit von Wildbächen 		x	x	Nein

21	<u>Utschtal</u>	x	x	Bestandsanpassung an die zwischenzeitlich durchgeführte Revision des Gefahrenzonenplanes Oberaich. Bestandsanpassung im Bereich der bestehenden Nahwärmeversorgung und des Schulstandortes/Kindergarten Utschtal. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Revision des Gefahrenzonenplanes der WLV • Bestandsanpassung 		x	x	Nein
22	<u>Utschtal</u>	x		Rücknahme eines großflächigen Entwicklungspotenziales für Wohnen und Festlegung einer relativen Grenze im Bereich des noch landwirtschaftlich genutzten Bereiches. Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen (Wohnen/Landwirtschaft) aufgrund der bestehenden Nutzungsdurchmischung aus Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Absicherung der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung • Bestandsanpassung 		x	x	Nein
23	<u>Streitgarn</u>	x		Rücknahme eines Potenzials für Wohnen im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Festlegung eines Bereiches mit zwei Funktionen (Wohnen und Landwirtschaft) aufgrund der vorherrschenden Nutzungsdurchmischung aus Wohnen und Landwirtschaft. Rücknahme eines großflächigen Entwicklungspotenziales im Bereich der beginnenden steilen Hangzone und Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze aufgrund der noch vorhandenen Baulandpotenziale im ebeneren Bereich. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse zur Absicherung der noch vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung • Derzeit fehlender Baulandbedarf bzw. steile Hanglage 		x	X	Nein

24	<u>Streitgarnstraße</u>		x	<p>Rücknahme eines Entwicklungspotenziales für Wohnen unmittelbar westlich der Streitgarnstraße aufgrund der steilen Böschungsbereiche und der mangelnden technischen Infrastruktur (Qualität und Leistungsfähigkeit der Streitgarnstraße).</p> <p>Kleinräumige Bestandsanpassungen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse der Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung (Böschungsbereiche) und der mangelnden technischen Infrastruktur (begrenzte Leistungsfähigkeit der Streitgarnstraße). • Bestandsanpassungen 		x	x	Nein
25	<u>Utschgraben</u>	x	x	<p>Rücknahmen auf Basis der Änderung der Gefahrenzonen gem. Revision des Gefahrenzonenplanes Oberaich.</p> <p>Rücknahmen im Bereich der steilen, schwer bebaubaren Hangbereiche und aufgrund eines abgegebenen Wunsches zur Rücknahme des bestehenden Baulandpotenziales.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Revision des Gefahrenzonenplanes Oberaich der WLW • Siedlungspolitisches Interesse an der Rücknahme von schwer bebaubaren und dezentralen Entwicklungspotenzialen 		x	x	Nein
26	<u>Leobner Straße</u>		x	<p>Festlegung einer Örtlichen Eignungszone - Verkehr entsprechend der Planzeichenverordnung 2016 und dem wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 im Bereich des bestehenden Transportunternehmens.</p> <p>Festlegung einer Örtlichen Eignungszone - Lagerplatz entsprechend der Bestandssituation gem. Planzeichenverordnung 2016 nördlich der Leobner Straße und Festlegung einer Freihaltezone, in der die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen erforderliche Befestigungen des Untergrundes, Verkehrsflächen, Einfriedungen u.Ä., ausgeschlossen wird.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichenverordnung 2016 • Bestandsanpassung (bestehende Nutzungen) 		x	x	Nein

27	<u>Picheldorf</u>	x	x	<p>Rücknahme von Potenzialen für Wohnen aufgrund des siedlungspolitischen Interesses zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das Regionszentrum und die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, fehlende technische Infrastruktur, keine Baulanderweiterungen in dezentralen Lagen zur langfristigen Kostenreduktion im Rahmen der Sanierung und Erhaltung der bestehenden technischen Infrastruktur.</p> <p>Rücknahmen auf Basis der Änderung der Gefahrenzonen gem. Revision des Gefahrenzonenplanes Oberaich.</p> <p>Geringfügige Erweiterung des Potenziales für Wohnen entsprechend der Bestandssituation.</p> <p>Anpassung im Bereich der bestehenden überörtlichen Infrastrukturleitung (Hochspannungsfreileitung).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungspolitisches Interesse, dezentrale Lage, fehlende Infrastruktur • Teilraumbestimmungen des REPRPO Obersteiermark Ost • Bestandsanpassung • Revision des Gefahrenzonenplanes Oberaich der WLV 		x	x	Nein
28a	<u>St. Dionysen</u>	x	x	<p>Anpassung der Abgrenzung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen entsprechend der Bestandssituation (bestehende, beginnende Hangzone).</p> <p>Rücknahme der Örtlichen Eignungszone Spielplatz entsprechend der Planzeichenverordnung 2016 (Flächenausmaß < 3.000 m²).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung • Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein
28b	<u>St. Dionysen</u>		x	<p>Anpassung der Abgrenzung der Örtlichen Eignungszone – Friedhof entsprechend der Bestandssituation aufgrund der tatsächlichen Nutzung.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanpassung • Planzeichenverordnung 2016 		x	x	Nein

29	<u>Madereck, Kotzalm, Kirlalm und Roßeck</u>		x	Ausweisung von 4 Erholungszonen entsprechend den Festlegungen im geltenden, wiederverlautbarten Entwicklungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur auch im Gemeindegebiet der ehem. Marktgemeinde Oberaich für die im Wortlaut unter den Zielen und Maßnahmen festgelegten, bestehenden bedeutenden Naherholungszonen. <u>Begründung:</u> Bestandsanpassung und rechtliche Absicherung der Erholungspotenziale.		x	x	Nein
30	<u>Weitental, Schweiz- eben, Hochanger, Rennfeld</u>		x	Anpassung der Abgrenzung der bestehenden bedeutenden Naherholungszonen entsprechend der örtlichen Situation. <u>Begründung:</u> Bestandsanpassung der bestehenden Erholungspotenziale.		x	x	Nein
	<u>Ausschluss Einkaufs- zentren</u>		x	Darstellung der festgelegten Ausschlussbereiche für Einkaufszentren 1 und 2 (ea, ea1) im Entwicklungsplan Nr. 1.00 gemäß Planzeichenverordnung 2016 und zur besseren Nachvollziehbarkeit/Lesbarkeit in einem gesonderten Deckplan. <u>Begründung:</u> Siehe Seite 19 des Erläuterungsberichtes.			x	Nein

Tabelle 12 - Differenzliste

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber den bisher geltenden Entwicklungsplänen der Altgemeinden (wiederverlautbarte Rechtsbestände) geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 Stmk ROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 3.7.2 des Erläuterungsberichtes zum Örtliches Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon ist der Änderungspunkt lfde. Nr. 13b für den eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZ- GEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 für den Änderungspunkt lfde. Nr. 13b gegenüber dem wiederverlautbarten Entwicklungsplan keine Ausschlusskriterien zuordenbar. Für diese Änderung erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltuntersuchung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) für den Änderungsbereich lfde. Nr. 2 laut Differenzplan abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	9,15 ha	<p>Für den gegenständlichen Bereich ergeben sich durch die geplante Festlegung von Wohnbereichen keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. mit einer zukünftigen Bebauung werden entsprechende Lärmemissionen verbunden sein. Diese werden bei entsprechender Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht dem Umgebungsbereich (Wohnen, Landwirtschaft und Gärtnerei) widersprechen.</p> <p>Das gegenständliche Gebiet liegt gem. Lärminfo.at außerhalb des maßgeblichen Emissionsbereiches des Straßenverkehrs (2017), aber (gem. 2012 EU-UmgebungslärmRL) im Bereich 45-50 dB nachts und 55-60 dB im 24h-Durchschnitt der Bahn (digit. Atlas Stmk). Geringfügige Überschreitungen könnten jedoch mit Maßnahmen am Objekt entsprechend hintangehalten werden (Festlegung als Aufschließungserfordernis im Flächenwidmungsplan bzw. Vorgabe im Bebauungsplanverfahren).</p> <p>Da sich im Nahbereich keine Industrie- und Gewerbestandorte befinden, sind weitere Lärmbelastungen und Erschütterungen auszuschließen. Maßgebliche Auswirkungen ergeben sich daher nicht.</p>	o
Luftbelastung und Klima	9,15 ha	<p>Die geplante Etablierung von Wohnbauten wird keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimas entfalten. Dies auch deshalb, da das Gebiet südlich der Gemeindestraße nach wie vor ohne Festlegung im Entwicklungsplan verbleibt. Als Frischluftzubringen fungiert das südlich liegende Gewässer.</p> <p>Gem. Luftreinhalteverordnung 2011 idgF liegt die Stadtgemeinde Bruck außerhalb von Sanierungsgebieten. Maßgebliche Auswirkungen bzw. Erhöhungen der Luftbelastung ergeben sich daher nicht.</p> <p>Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Festlegung von Wohnbaulandpotenzialen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen. Maßgebliche Umweltauswirkungen ergeben sich daher für das Klima nicht.</p>	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut	Änderungs- bereich	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	9,15 ha	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut. Im gegenständlichen Gebiet befindet sich die Gashochdruckleitung „Semmering-Bruck/Oberaich“, für die die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten sind. Dies gilt auch für die bestehende 110-kV-Leitung, die nördlich des gegenständlichen Gebietes verläuft und das Potential tangiert. Im Bereich der südlich verlaufenden Erschließungsstraße befindet sich gem. Bekanntgabe des BDA eine Bodenfundstätte. Es entstehen daraus keine erheblichen Verschlechterungen. Es kann daher von keinen Verschlechterungen ausgegangen werden.	o
Land- und Forstwirtschaft	9,15 ha	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Wiesenflächen). Im nördlichen Teilbereich (Grauwackenzone) finden sich Formationen aus Spilit, Diabas und Grünschiefer, während der südliche Teilbereich eine Niederterrasse aus dem Quartär darstellt. Im nordöstlichen Teilbereich befindet sich ein Schwemmfächer (Spätpostglazial) aus dem Quartär gem. digit. Atlas Steiermark. Gem. E-Bod finden sich im gegenständlichen Bereich Braunerde, lehmiger Sand und eine <u>mittlere</u> Wertigkeit des Ackerlandes (mittelhumos; Mull) bzw. Grünlandes, während die südlichen Flächen außerhalb des Gebietes mit baulicher Entwicklung hochwertige Flächen darstellen. Die Fläche ist kalkfrei und verfügt über eine geringe Feldkapazität (BAW), hoch durchlässig (7 von 9) und ist mäßig trocken. Es entstehen aus einer zukünftigen Wohnnutzung daher keine erheblichen Verschlechterungen, da es sich um mäßige bis mittlere Bodenqualitäten handelt.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut	Änderungs- bereich	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturel- les Erbe	9,15 ha	Durch die Potenzialfestlegung zwischen der Bebauung am Römerweg im Westen und der Erwerbsgärtnerei im Osten entsteht ein neuer Siedlungsbereich, der jedenfalls mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden ist. Durch eine detaillierte, städtebauliche Planung (z.B. städtebaulicher Wettbewerb) kann jedoch in nachfolgenden Verfahren eine Integration in das bestehende Siedlungsgefüge am Römerweg und Paulahofsiedlung erreicht werden. Im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Inanspruchnahmen von Wohnbauförderungsmitteln von städtebaulichen Gutachten/Wettbewerben sind jedenfalls entsprechende Festlegungen zu tref-	·

		fen, dass die zukünftige Wohnnutzung sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild integrieren lässt. Erhebliche Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.	
Erholungs- und Freizeitqualitäten	9,15 ha	Die gegenständlichen Flächen verfügen über keine hohe Erholungs- und Freizeitqualität. Der Weg „zum Madereck“ wird nicht beeinträchtigt.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	9,15 ha	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Wiesenflächen). Besondere Pflanzen sind nicht bekannt.	o
Tiere	9,15 ha	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Wiesenflächen). Besondere Vorkommen von schützenswerten Tierarten sind nicht bekannt.	o
Wald	9,15 ha	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Wiesenflächen). Es besteht kein Wald im Sinne des Forstgesetzes.	o

Themencluster Ressourcen

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	9,15 ha	Hinsichtlich der Bodenverhältnisse wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Altlasten sind nicht evident. Es entstehen daraus keine erheblichen Verschlechterungen.	o

Grund- und Oberflächen- wässer	9,15 ha	Das gegenständliche Gebiet liegt teilweise innerhalb einer Gelben Gefahrenzone und flächenmäßig geringfügig innerhalb der Roten Gefahrenzone gem. Gefahrenzonenplan Oberaich der Wildbach- und Lawinenverbauung. Im Zuge weiterer Planungsschritte ist vor einer Baulandverwertung die Erforderlichkeit der Setzung von Maßnahmen mit der WLW abzustimmen. Für eine Baulandfestlegung ist ohnedies gem. Leitfaden der WLW eine Vorabstimmung erforderlich. Es ist daher erst dann eine Baulandfestlegung zulässig, wenn die WLW einer solchen zustimmt. Grundsätzlich liegt das gegenständliche Gebiet außerhalb der Schutzzone 2 des Horizontalfilterbrunnens Oberdorf der Stadtgemeinde Bruck/Mur. Es entstehen daraus keine erheblichen Verschlechterungen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	9,15 ha	s.o. Für eine Baulandfestlegung ist ohnedies gem. Leitfaden der WLW eine Vorabstimmung aufgrund der teilweise bestehenden Gelben Wildbachgefahrenzone erforderlich.	o

5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Die Stadtgemeinde Bruck/Mur liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Verfahren zur Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00 kann unter Anwendung dieses Leitfadens kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, treffen für den Änderungspunkt lfde. Nr. 13b des 1. Entwicklungsplanes der neuen Stadtgemeinde Bruck an der Mur gegenüber den wiederverlautbarten und bisher geltenden Entwicklungsplänen der ehemaligen Gemeinden keine Ausschlusskriterien zu (Screening-Schritte 1 und 2). Für diesen Bereiche war daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gemäß § 4 Abs 2 Stmk ROG 2010 zur Feststellung, ob eine Umweltuntersuchung erforderlich ist (Screening-Schritt 3), durchzuführen.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen eine Verschlechterung für den Themencluster „Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe“ hinsichtlich des bis dato unbebauten Landschaftsbildes im Planungsgebiet vorliegt. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes ist jedenfalls die verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen vorzusehen. Im Rahmen der Bebauungsplanerstellung sind jedenfalls entsprechende Festlegungen zu treffen, damit sich zukünftige Wohnnutzungen in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen (Vorgabe von bebaubaren Bereichen, Freibereichen, etc.). Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableit-

bar und ist somit keine darüber hinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Diese unter Pkt. 5.3.2 näher angeführte Umwelterheblichkeitsprüfung führt daher zum Ergebnis, dass bei der gegenständlichen Änderung lfde. Nr. 13b relevante Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden können. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen. **Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich.**

6 BEILAGEN

Checkliste Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Bebautes Bauland zum Zeitpunkt der Rechtskraft des REPRO Obersteiermark Ost

Entwicklungsplan Nr. 1.00 - Auflageentwurf

Differenzplan zu Entwicklungsplan Nr. 1.00 – Auflageentwurf

Deckplan Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und Ausschlussbereiche Einkaufszentren

Checkliste Örtliche Siedlungsschwerpunkte

4.3 Checkliste

Prüfstufe 1

- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

4.3 Checkliste

Prüfstufe 1

- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

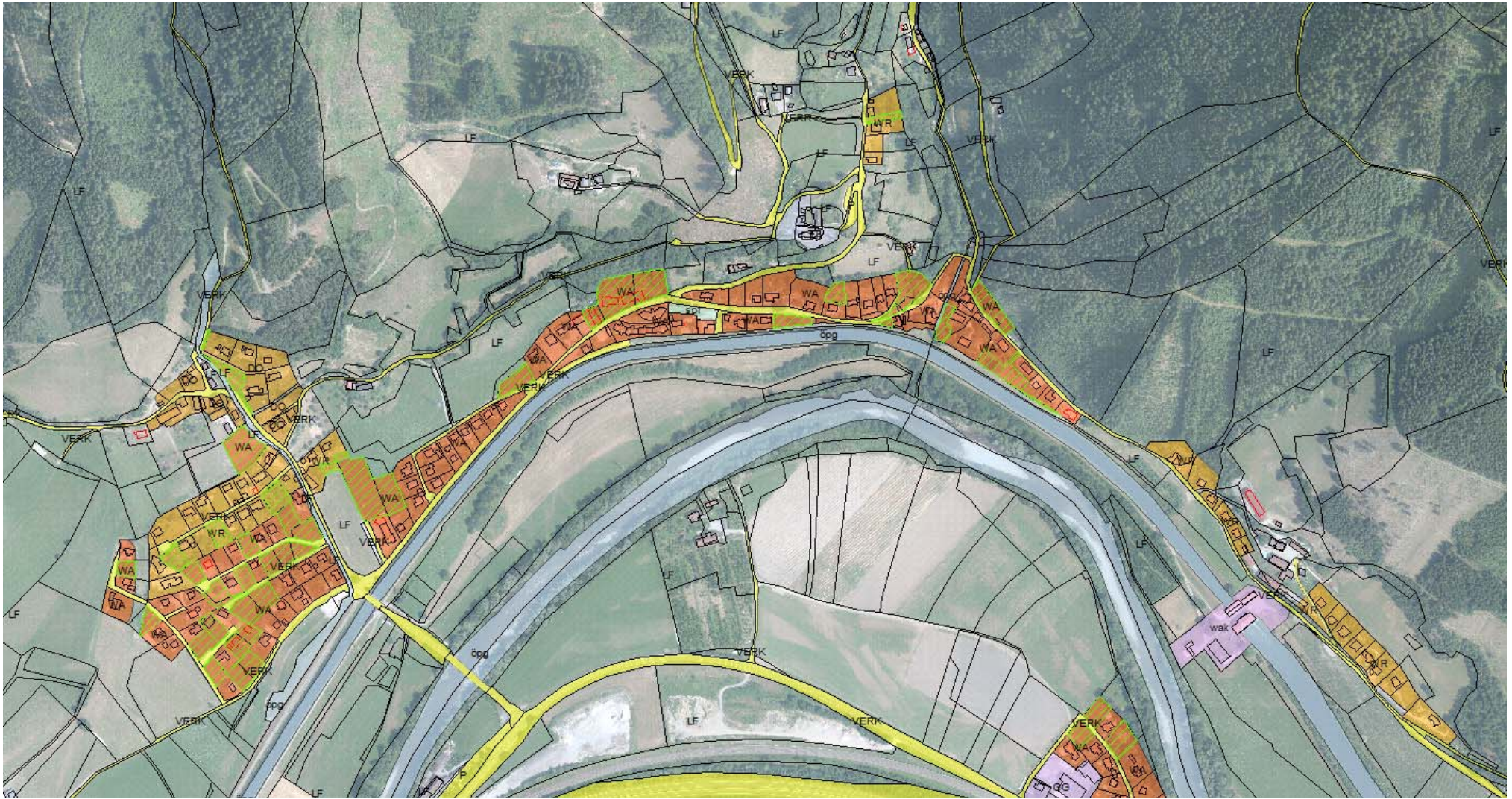
Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Bebautes Bauland zum Zeitpunkt der Rechtskraft des REPRO Obersteiermark Ost



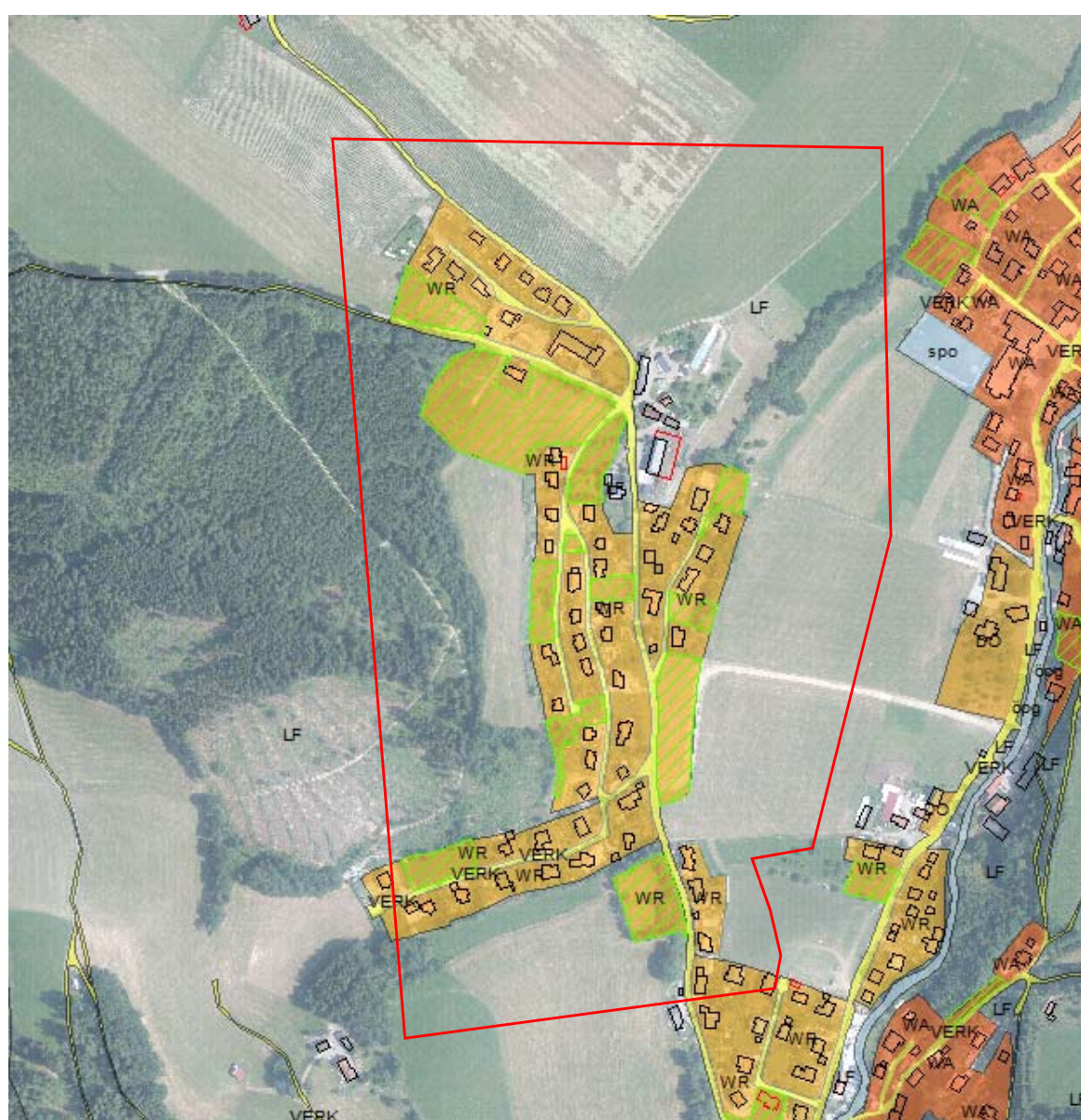
Picheldorf/St. Dionysen

Bauland gesamt: 186.363 m²
20%: 37.272 m²

Unbebaut: 46.564 m²

Bauland gesamt: 18,6 ha
20%: 3,7 ha

Unbebaut: 4,6 ha



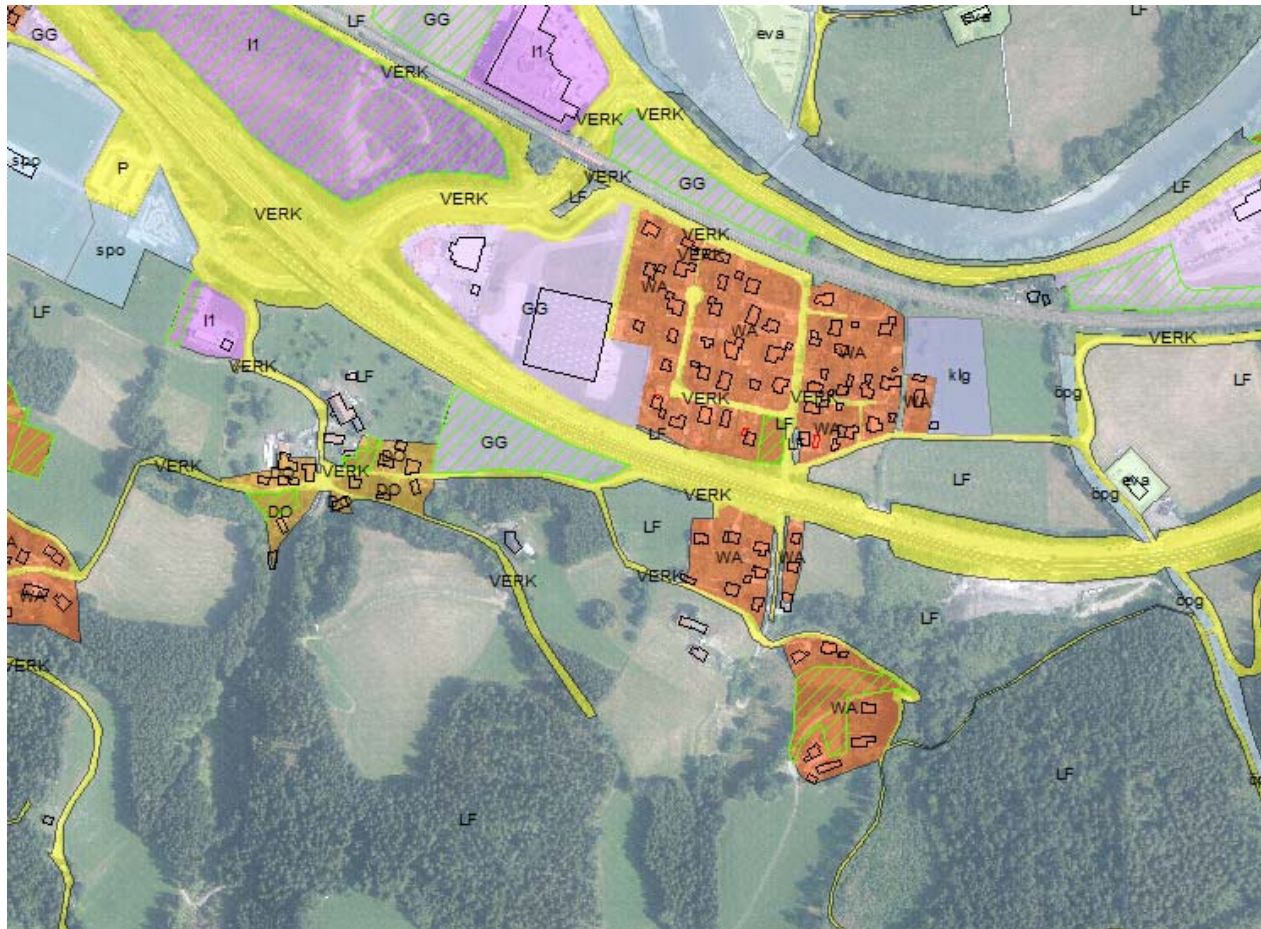
Streitgarn

Bauland gesamt: 87.702 m²
20%: 17.540 m²

Unbebaut: 31.858 m²

Bauland gesamt: 8,7 ha
20%: 1,7 ha

Unbebaut: 3,2 ha



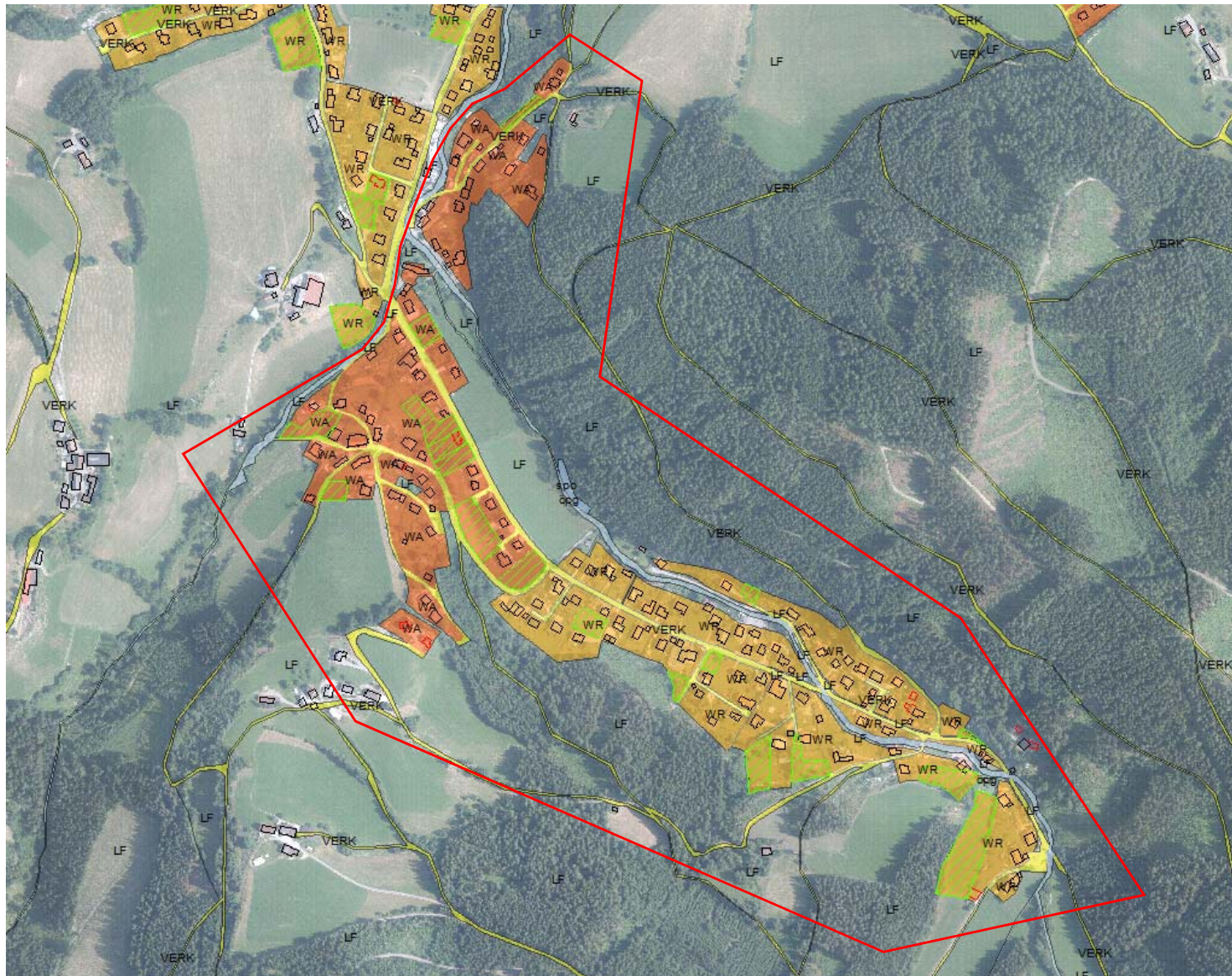
Mitteraich

Bauland gesamt (mit Industrie): 100.570 m²
20%: 20.114 m²

Unbebaut: 21.954 m²

Bauland ohne Industrie: 67.482 m²
20%: 13.496 m²

Unbebaut: 6.730 m²



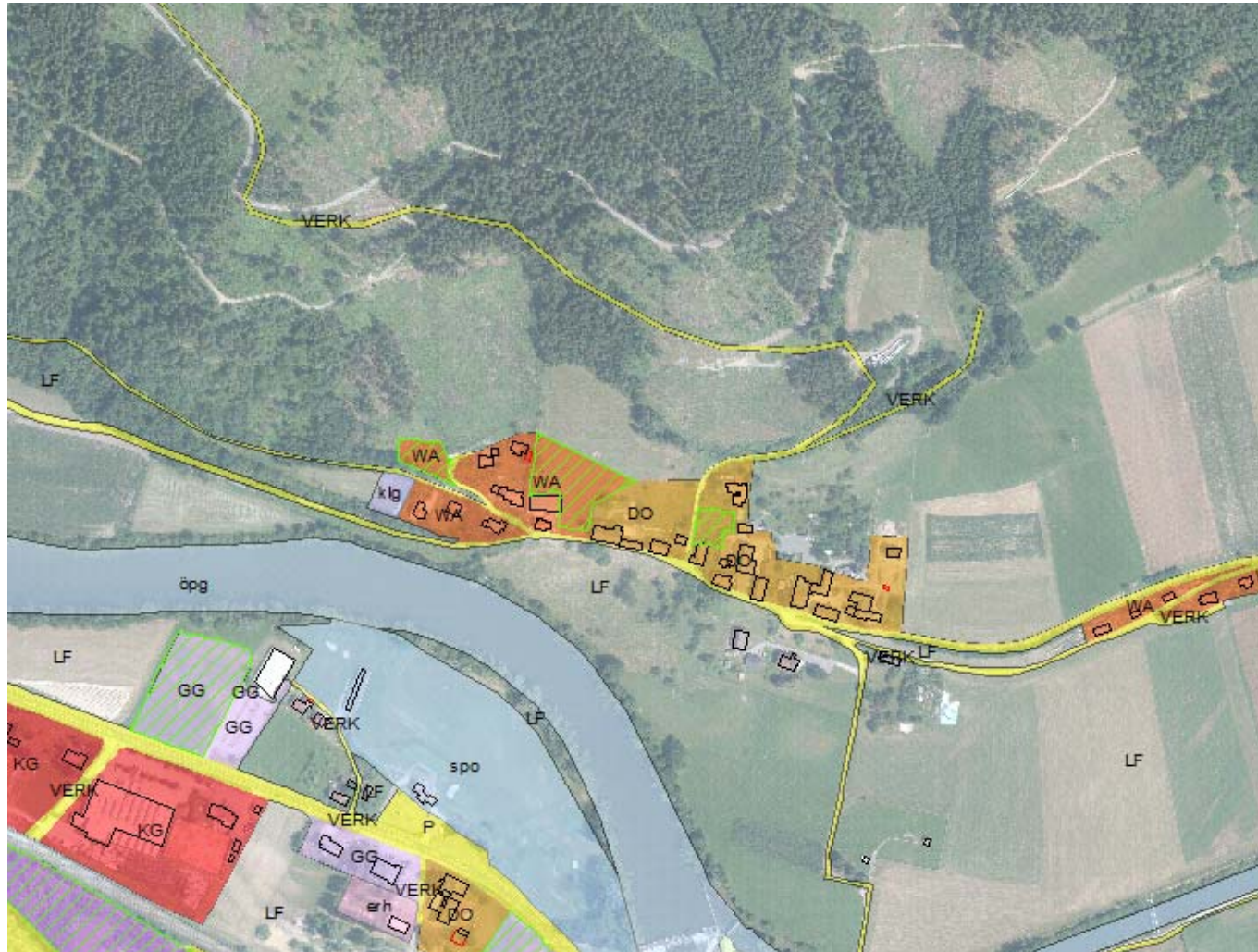
Utschgraben

Bauland gesamt: 169.660 m²
20%: 33.932 m²

Unbebaut: 26.027 m²

Bauland gesamt: 16,9 ha
20%: 3,4 ha

Unbebaut: 2,6 ha



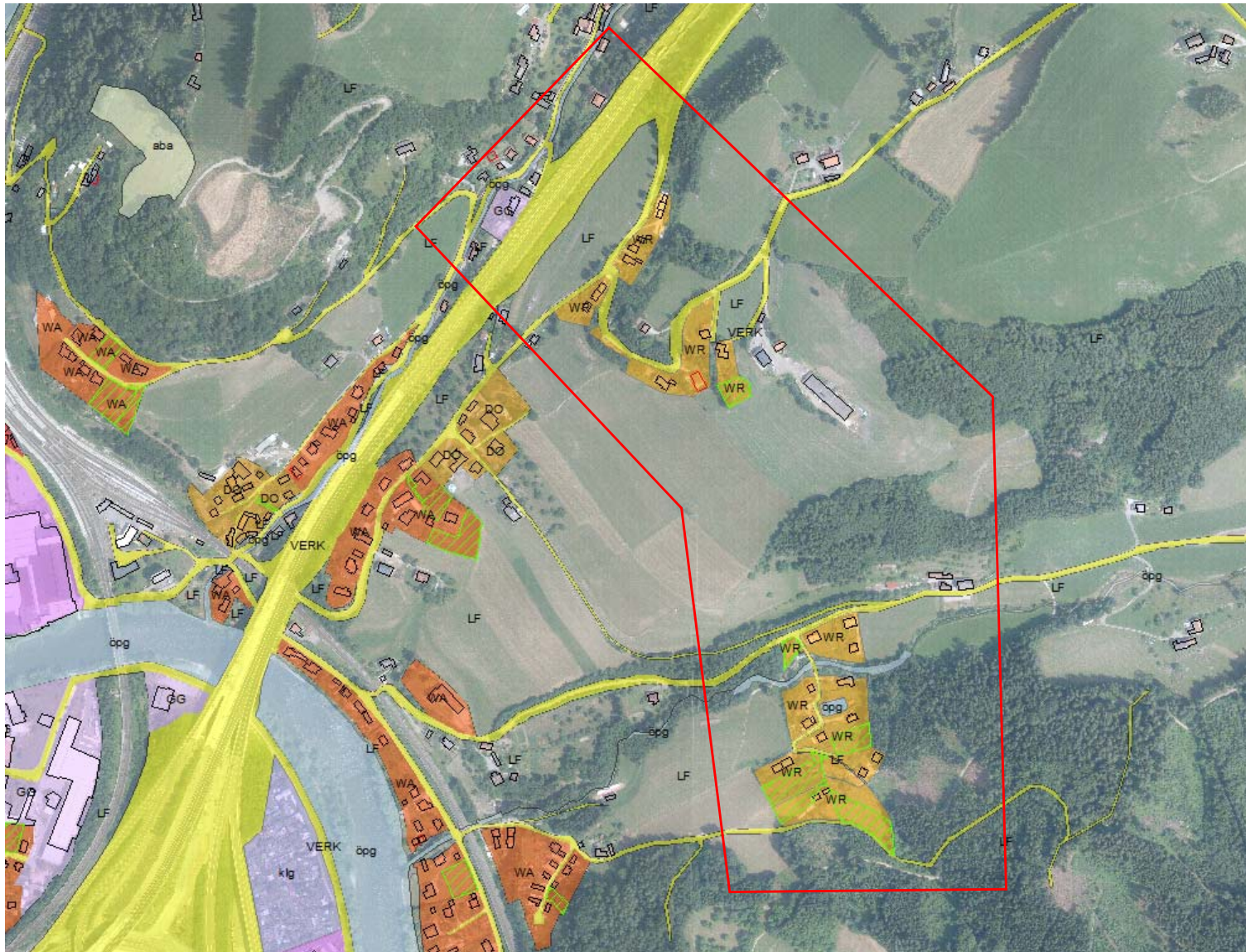
Oberdorf

Bauland gesamt: 31.904 m²
20%: 6.380 m²

Unbebaut: 6.198 m²

Bauland gesamt: 3,2 ha
20%: 0,6 ha

Unbebaut: 0,6 ha



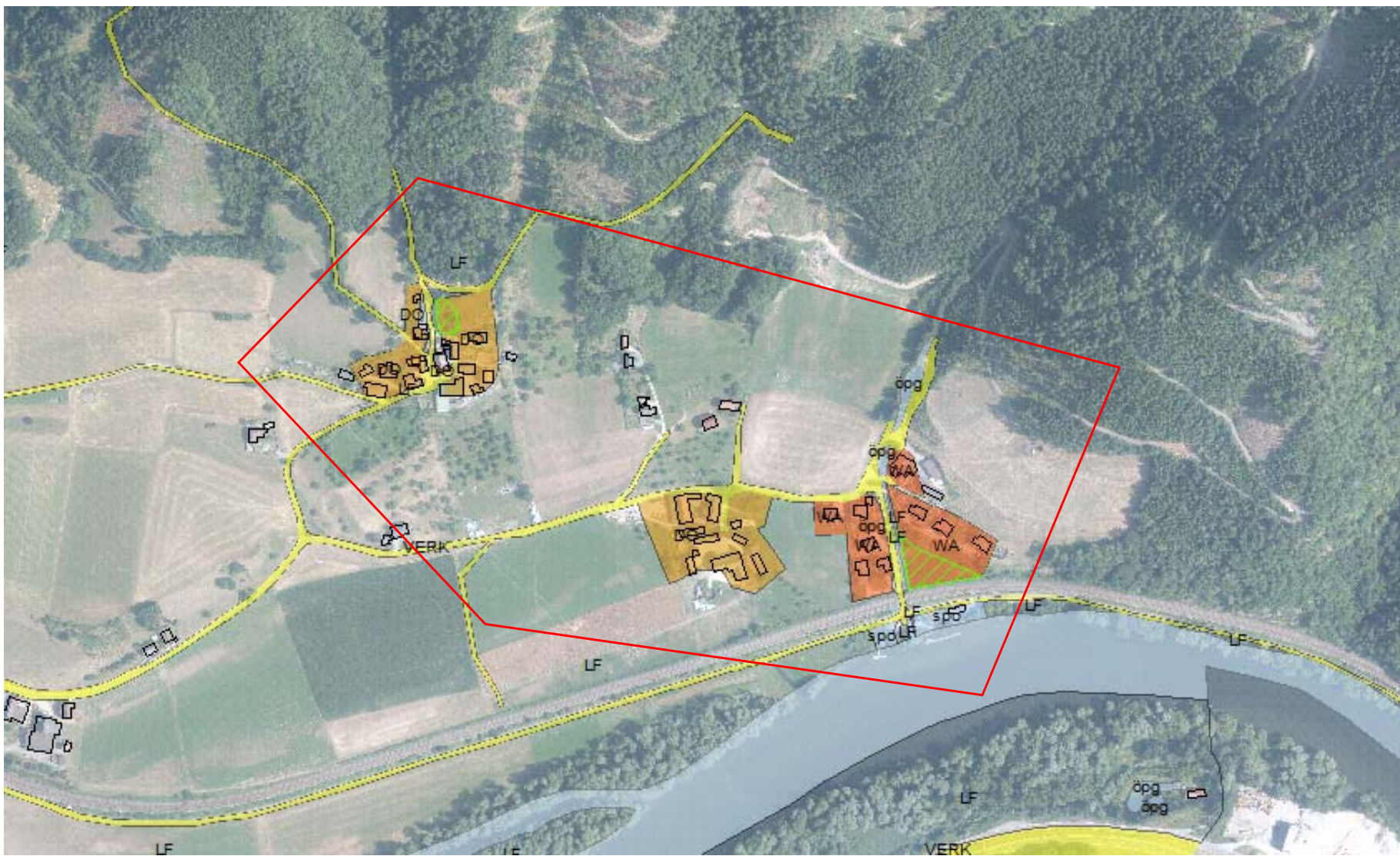
Pischk

Bauland gesamt: 43.235 m²
20%: 8.347 m²

Unbebaut: 8.860 m²

Bauland gesamt: 4,3 ha
20%: 0,8 ha

Unbebaut: 0,9 ha



Übelstein

Bauland gesamt: 28.441 m²
20%: 5.688 m²

Unbebaut: 2.242 m²

Bauland gesamt: 2,8 ha
20%: 0,5 ha

Unbebaut: 0,2 ha